Die staatlichen Vorbehalte in der Berner Übereinkunft zum Urheberrecht

Vorgelegt von
KARL MÜLLER
von Trub, in Bern

Berner Dissertation

VERBANDSDRUCKEREI AG. BERN . 1944

Die staatlichen Vorbehalte in der Berner Übereinkunft zum Urheberrecht

Dissertation

der juristischen Fakultät der Universität Bern

zur

Erlangung der Würde eines Doktors beider Rechte

vorgelegt von

Karl Müller

von Trub

VERBANDSDRUCKEREI AG. BERN . 1944

Die Fakultät
hat diese Arbeit am 24. Juni 1942 auf Antrag
von Prof. Dr. Hans Fehr als Dissertation angenommen, ohne damit zu den darin ausgesprochenen Auffassungen
Stellung nehmen zu wollen

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhaltsübersicht

Einleitung 6

I. KAPITEL 10
Geschichte und System der Union 10
§ 1. **Die Geschichte der Union im allgemeinen** 10
I. Die Lage vor 1883 10
II. Die erste nicht offizielle Konferenz von 1883 11
III. Die drei diplomatischen Konferenzen von 1884/1885 und 1886 11
IV. Die Konferenz von Paris 1896 13
V. Die Berliner Konferenz 1908 14
VI. Die Konferenz von Rom 1928 16
§ 2. **Kurzer Überblick über das Unionssystem** 17
I. Das Grundprinzip 17
II. Die Übereinkunft als Schutzminimum 20
A. Das traitement national 21
1. Das Prinzip des Art. 4, Al. 1, rev. BUe. 21
2. Einschränkung des Prinzips 21
3. Die Unabhängigkeit der Rechte 22
B. Das traitement unioniste 23
a) Das Schutzminimum 25
b) Das Schutzminimum ist nicht zugleich auch Schutzmaximum. — Argumente für den Maximalschutz, insbesondere Art. 19, rev. BUe. und ihre Widerlegung; Art. 19 regelt eine Sonderfrage. Sein Geltungsbereich 27
c) Folgerungen. Allein die Minimalschutztheorie entspricht der Zweckidee der Konvention 31
III. Die Sprache der Übereinkunft 32
IV. Die Berner Übereinkunft und der Krieg 32
1. Grundsätzliches 33
2. Die Respektierung der BUe. im Weltkrieg 1914—1918 34
3. Die Geltung der BUe. im heutigen Konflikt 34
4. Folgerungen. Der Krieg löst die Konvention in keiner Weise auf. Ihre Anwendung wird lediglich gehemmt 35

II. KAPITEL 37
Die Geschichte der Vorbehalte 37
§ 3. **Die Lage vor der Berliner Revision** 37
§ 4. **Die Berliner Revision** 38
§ 5. **Die Revision von Rom** 43

III. KAPITEL 48
Die einzelnen Vorbehalte 48
§ 6. **Die architektonischen Werke** 48
A. Die Berliner Konvention 48
B. Der Text von Rom 50
§ 7. **Die Werke der angewandten Kunst** 50
A. Die Berliner Konvention 50
B. Der Text von Rom 54
§ 8. **Bedingungen und Förmlichkeiten** 57
A. Die Berliner Konvention 57
B. Der Text von Rom 61
§ 9. **Das Übersetzungsrecht** 61
A. Die Berliner Konvention 61
B. Der Text von Rom 64
Kritik dieser Vorbehalte 64

§ 10. **Artikel aus Zeitungen und Zeitschriften** 67
A. Die Berliner Konvention 70
B. Der Text von Rom 72
§ 11. **Das Aufführungsrecht** 72
A. Die Berliner Konvention 73
B. Der Text von Rom 75
§ 12. **Rückwirkung der Übereinkunft** 75
A. Die Berliner Konvention 77
B. Der Text von Rom 78

IV. KAPITEL 80
Die Auswirkungen der Vorbehalte 80
§ 13. **Die unklare rechtliche Lage** 80
A. Die Berliner Konvention und die Vorbehalte 82
B. Der Text von Rom und die Vorbehalte 83
C. Welche Texte müssen die verschiedenen Länder berücksichtigen und anwenden? 85
I. Die vier Nachzügler 85
II. Die heute vorbehaltlosen Länder 86
III. Die «pays réservataires» in Bezug auf den Text von Rom 86
§ 14. **Die Bemühungen zur Abschaffung der Vorbehalte** 87
§ 15. **Kritische Betrachtungen über den heutigen Stand der Vorbehalte** 90
I. Die heutigen Regime 90
A. Das Regime der Berliner Konvention 90
B. Bedeutet die Konferenz von Rom einen Erfolg oder Misserfolg? . . . 93
II. Die Notwendigkeit einer weiteren Einschränkung der Vorbehalte 95
A. Die Vorbehalte sind ungerecht 95
B. Die Postulate 97
1. Postulate, die Haltung der Verbandsländer betreffend 97
2. Vorschläge für die nächste Revisionskonferenz 98
III. Schlussbetrachtungen 102

Abkürzungen

BUe. = Berner Übereinkunft von 1886 oder 1896 (Convention de Berne du 9 septembre 1886 ou celle-ci combinée avec les Actes de Paris du 4 mai 1896) je nach dem Zusammenhang.
rev. BUe. = Revidierte Berner Übereinkunft von 1908 (auch Berliner Konvention) oder 1928, je nach dem Zusammenhang.
ZA. = Pariser Zusatzakte (Acte additionnel du 4 mai 1896).
Dekl. = Interpretative Deklaration von Paris (Déclaration interprétant certaines dispositions de la Convention de Berne du 9 septembre 1886 et de l'Acte additionnel, signé à Paris le 4 mai 1896).
E. = Entwurf.

Vorbemerkungen

1. In dieser Arbeit wird meistens zur Bezeichnung der Vertragsparteien (Unionsmitglieder — «pays membres et pays contractants») das Wort *Land* gebraucht. So weit es geht, wird der Ausdruck Staat in unserer Arbeit vermieden. Wir folgen damit der Ausdrucksweise der Konvention selbst, in welcher seit dem Text von 1928 die Bezeichnung «état» vollständig ausgeschaltet ist. Unter «staatlichen Vorbehalten» verstehen wir die von einem Teil der Verbandsmitglieder (worunter nicht durchwegs Staaten im staatsrechtlichen Sinn) formulierten Vorbehalte in bezug auf die Anwendung des Textes der Konvention in diesen Ländern und in den Beziehungen der Verbandsmitglieder zu diesen Ländern. Es handelt sich nicht um «Vorbehalte von Staaten» in der Berner Übereinkunft und unser Titel darf nicht mit staatsrechtlichen Begriffen in Verbindung gebracht werden. Die Konvention hat sich damit von sonst gebräuchlichen Begriffen etwas entfernt. Dies aus inneren Notwendigkeiten:

a) Mit der Ersetzung des Ausdruckes «état» durch «pays», wurde der «Verschiedenheit der inneren Zusammensetzung der Verbandsmitglieder (Staatenbünde usw.)» Rechnung getragen (s. Röthlisberger, p. 79).

b) Ferner ist damit auch der Zusammensetzung der Union selbst Rechnung getragen, welche a^1) einerseits souveräne und nichtsouveräne Gebiete und b^1) andererseits «pays contractants» und «pays membres» umschliesst.

a^1): Verbandsland (pays de l'Union) bedeutet: «pays auquel s'applique la Convention». Das Wort Land wird dort gebraucht, wo es sich um das Anwendungsgebiet der Konvention handelt. Der Begriff Verbandsland umfasst alle Gebiete, auf denen die Konvention angewandt wird; er umschliesst somit nicht nur souveräne Staaten, sondern auch nichtsouveräne Gebiete wie Kolonien, Mandatsgebiete und Protektorate usw. Eine genaue Trennung zwischen beiden Kategorien kann in der Union nicht gemacht werden, da *alle Gebiete*, auf welchen die Konvention gilt, Verbandsmitglieder (pays membres) sind.

b^1): In der Union bedeutet «pays contractant» weder souveräner Staat noch «pays législateur» (der Unterschied, welcher zwischen «pays contractant» und «pays législateur» besteht, geht klar aus einer Erklärung der «Etats fédéraux du Canada et de l'Australie» hervor [vgl. Actes 1928, p. 308]), sondern lediglich ein Land, welches an den *Kosten* des Verbandes beteiligt ist und dadurch auf den Konferenzen *Stimmrecht* hat. So können auch nicht vollsouveräne Gebiete «pays contractants» sein (wie z. B. Tunesien, Syrien, das Protektorat Böhmen und Mähren usw.). Das Stimmrecht wird aus der finanziellen Beteiligung an den Kosten abgeleitet und keineswegs aus Souveränitätsrechten.

Die Vertragsparteien sind einander (ausser dem Stimmrecht, welches die «pays membres», die sich nicht an den Kosten beteiligen, nicht haben) gleichgestellt. Wir brauchen den Ausdruck Verbands*land*, weil er für alle Mitglieder der Union verwendet werden kann, da er die souveränen und nichtsouveränen Gebiete, sowie die «pays membres» und «pays contractants» umschliesst. (Vgl. hiernach p. 47, Fussnote 2, sowie Raestad, p. 121 und Goldbaum, p. 27.)

2. Die Zusammensetzung der Union betrachten wir als vom Kriege unberührt. Wir folgen dabei der Einstellung des Berner Bureaus. Die Besetzung von Gebieten, die zur Union gehören, sind Kriegsereignisse, über die wir uns kein Urteil anmassen können (vgl. D. A. 1942, Nr. 1). Ereignisse, welche vor dem Krieg eintraten (wie der Anschluss Österreichs), sind jedoch berücksichtigt, da diese Änderungen (wir denken im weitern an den Anschluss Danzigs, sowie den Übertritt Estlands und Lettlands zur UdRSS) von den betreffenden Ländern selbst «gewollt» waren (vgl. hiezu die jeweiligen ersten Nummern des D. A. der Jahrgänge 1940, 1941 und 1942).

Einleitung

Die Berner Literarunion, «Union internationale pour la protection des œuvres littéraires et artistiques», kennt die Möglichkeit, Vorbehalte zu formulieren, erst seit der 1908 durch die Berliner Konferenz erfolgten Revision der Berner Übereinkunft. Die Artikel 25, Al. 3 und 27, Al. 2 des durch obgenannte Konferenz angenommenen Textes, setzen diese Möglichkeit folgendermassen fest:

Art. 25, al. 3: «Elle (l'accession des Pays étrangers à l'Union) emportera de plein droit, adhésion à toutes les clauses et admission à tous les avantages stipulés dans la présente Convention. *Toutefois, elle pourra contenir l'indication des dispositions de la Convention du 9 septembre 1886 ou de l'Acte additionnel du 4 mai 1896 qu'ils jugeraient nécessaire de substituer*, provisoirement au moins, *aux dispositions correspondantes de la présente Convention.*»

Art. 27. al. 2: «Les Etats signataires de la présente Convention pourront, lors de l'échange des ratifications, déclarer *qu'ils entendent, sur tel ou tel point, rester encore liés par les dispositions des Conventions auxquelles ils ont souscrit antérieurement.*»

Von dieser Möglichkeit wurde leider ein zu grosser Gebrauch gemacht. Die Folge davon ist eine überaus komplizierte juristische Lage im Verband, denn neben der Konvention von 1908 blieben die Bestimmungen der früheren Akte, von 1886 und 1896, in Kraft, welche die «pays réservataires» auswählten und an Stelle der entsprechenden Bestimmungen der Berliner Konvention setzten.

Bei der letzten Revision, welche 1928 in Rom erfolgte, wurden grosse Bemühungen unternommen, um das Vorbehaltsrecht ganz abzuschaffen, da es so schwerwiegende Nachteile mit sich gebracht hatte. Es gelang jedoch nur eine sehr weitgehende Einschränkung und nicht die absolute Abschaffung. Es liessen zwar viele Länder ihre Vorbehalte fallen und die Wirksamkeit der Konvention wurde gestärkt, die juristische Lage aber noch komplizierter. Vier Länder sind nämlich noch jetzt lediglich durch den Text von Berlin gebunden (Haiti, Neuseeland, Südwestafrika und Thailand) und dadurch alle Verbandsländer ihnen gegenüber. *So sind heute noch alle Akte*, welche eine nach der andern das in der Berner Union geltende Recht setzten, in ihrer Gesamtheit oder teilweise *in Kraft.*

Wie kann man eine solche Tatsache, welche in krassem Gegensatz zum Fortschritt und Ziel der Union steht, erklären?

Die Vorbehaltsfrage ist eng mit dem **Ziel,** dem **System** und der **Geschichte der Union** verknüpft. Die Vorbehaltsbefugnis war an einem bestimmten Zeitpunkt (als die Konferenz von Berlin zusammentrat) gewissermassen der unvermeidliche Ausdruck dieser drei Faktoren.

Das Ziel der Union war und ist es heute noch, «d'unifier le droit d'auteur international sans imposer de recul à personne» und «d'attirer de nouveaux adhérents sans leur demander d'aller plus vite que ne le comportaient leur tempérament et leurs nécessités intérieures»[1]), um sich schrittweise einer Universalkodifikation des Urheberschutzes zu nähern.

[1]) Actes 1896, p. 96.

Die Idee der Universalität liegt im Wesen des Urheberrechts, welches sich, um wirksam zu sein, nicht an nationale Grenzen halten kann, und fand ihren direkten Ausdruck schon in dem Entwurf einer «*Convention littéraire universelle*», welcher einer ersten nicht offiziellen Konferenz, 1883 in Bern, als Grundlage diente.

Dieses Ziel war bestimmend bei der Wahl des **Systems** der Berner Übereinkunft. Man schwankte zwischen zwei Systemen: demjenigen einer einheitlichen Kodifikation für alle Unionsländer («un code de droit d'auteur international») und demjenigen des sog. «traitement national»[1]).

Die Verschiedenheit der internen Gesetzgebungen der einzelnen Verbandsländer verunmöglichte die Verwirklichung des einen wie des andern Systems. Die Abweichungen waren zu gross, um an eine einheitliche Kodifikation denken zu können. Eine solche hätte den Beitritt einer grossen Anzahl Länder verunmöglicht, und man musste ja gerade die Garantie des Beitrittes der grösstmöglichen Zahl erhalten.

Das System des unbedingten «traitement national» zeigte auch eine Anzahl von Nachteilen, wieder auf Grund des ungleichen Schutzes, den die verschiedenen Länder den Autoren gewährten. Die Gleichstellung des Unionsurhebers mit dem inländischen Urheber war unvereinbar mit dem Postulat der Gegenseitigkeit. Dieses System hätte auch den Wunsch bestehen lassen nach einem einheitlichen Schutz in bestimmten Fragen von besonderer Wichtigkeit auf internationalem Boden.

Um eine Erfolgsgarantie zu haben, musste man ein gemischtes System annehmen, das System, welches heute noch gilt: Die Übereinkunft gewährt das «*traitement national*» allen Autoren, welche ein Werk zum erstenmal auf Unionsgebiet veröffentlichen und zugleich garantiert sie ein *Schutzminimum* in allen Verbandsländern «par des dispositions formant un commencement de codification du droit matériel», durch eine einheitliche Kodifikation im Rahmen der Konvention[2]).

Zu diesen Schwierigkeiten tritt noch die Tatsache, dass die Verbandsländer absolut selbstherrlich sind. Ihre Souveränitätsrechte dürfen in keiner Weise verletzt werden. Auf jeder Konferenz und bei jedem Schritt, den man vorwärtsgehen will, darf nicht vergessen werden, dass es nicht nur unerlässlich ist, die Einstimmigkeit der Unionsmitglieder zu ermöglichen, sondern dass auch dem Beitritt neuer Länder nicht Hindernisse in den Weg gelegt werden dürfen. Die fortschrittlichsten Länder in bezug auf das Urheberrecht wünschen eine Konvention, welche ihrer Rechtsauffassung so gut als möglich entspricht. Andere, die Nachzügler, können ihnen nicht überall folgen. Jedes Land hängt an bestimmten Eigentümlichkeiten seiner Gesetzgebung, besonders wenn sie sich für das betreffende Land als gut erwiesen haben und durch ein neues Gesetz geregelt werden. Gegenseitige Konzessionen erweisen sich als unerlässlich, will man nicht wegen einigen Nachzüglern stehen bleiben. Das Recht schreitet vorwärts. (Besonders stark macht sich dies bei einem relativ neuen Recht, wie dem Urheberrecht, bemerkbar.) Niemand will jedoch zu viel von seiner Autonomie opfern. Dennoch darf die Konvention nicht zurückbleiben; sie soll im Gegenteil den Fortschritt fördern.

Man muss daher die Sonderinteressen mit den Gemeinschaftsinteressen ausgleichen, was bei internationalen Konventionen besonders schwierig ist. Der

[1]) Vgl. Actes 1884, p. 28.

[2]) S. näheres über die betreffenden Bestimmungen: Raestad Note 3, Actes 1908, p. 161 f. und besonders Saenger § 16, p. 68 ff. Eine genaue Aufzählung dieser «dispositions matérielles» in der rev. BUe. gibt auch Ruffini, p. 510.

Fortschritt ist ein ebensowichtiger Faktor für die Übereinkunft, wie die Universalität. Um einen grossen Fortschritt verwirklichen und zugleich die Zahl der Verbandsländer erhöhen zu können, sah man sich 1908 gezwungen, in die Berner Übereinkunft die Vorbehaltsmöglichkeit aufzunehmen. Es war dies vielleicht das einzige Mittel die damaligen Schwierigkeiten zu überwinden. Wir wissen, dass diese Neuerung grosse Nachteile mit sich brachte, aber sie ermöglichte der Union einen grossartigen Aufschwung zu nehmen. Wenn der Verband heute 37 Länder mit einer Gesamtbevölkerung von ungefähr einer Milliarde Einwohner umschliesst, so ist es zum grossen Teil dank der Vorbehaltsmöglichkeit.

War diese Möglichkeit einmal, wenn auch nicht absolut notwendig, so doch bestimmt sehr zweckmässig, so ist sie es heute nicht mehr und muss daher bekämpft werden. Das Konventionsrecht hat sich weiter entwickelt. Die ersten Etappen sollten gänzlich überwunden werden. Die totale Abschaffung der Vorbehalte ist einer der wichtigsten Fortschritte, welchen die nächste Revisionskonferenz zu verwirklichen hat.

Unser Ziel besteht darin, diese Notwendigkeit zu beweisen und einen Vorschlag zu suchen, nach welchem Aussicht besteht, das Postulat der totalen Abschaffung der Vorbehalte verwirklichen zu können.

Die Bedeutung des «système des réserves» und die Ernsthaftigkeit der daraus erwachsenden Nachteile sind augenscheinlich. Es genügt, zwei Tatsachen zu unterstreichen, um die unglückliche Tragweite der Vorbehaltsmöglichkeit klar zu machen:

1. In bezug auf die Berliner Konvention sind durch 19 Länder, also über 50% der Verbandsländer, total 32 Vorbehalte formuliert worden. In bezug auf den Text von Rom wurden 7 Vorbehalte durch 6 Länder formuliert.[1])

2. Durch die Vorbehalte bleiben neben dem Text von Berlin die wichtigsten Bestimmungen der früheren Akte in Kraft, diejenigen welche das Fundament der Konvention von 1886 einerseits und der Zusatzakte andererseits bilden. Die Vorbehalte beziehen sich auf diejenigen Bestimmungen, bei welchen die Konferenz von Berlin die grössten Fortschritte erzielte, und zerstören damit zum Teil die glücklichsten Reformen der genannten Konferenz.

Folgende Bestimmungen der früheren Akte blieben in bezug auf die Berliner Konvention vorbehalten: die Artikel 2 (Bedingungen und Förmlichkeiten); 4 (architektonische Werke und Werke der angewandten Kunst); 5 (Übersetzungsrecht); 7 (Zeitungsinhalt); 9 und Nr. 2 des Schlussprotokolls (Aufführungsrecht); 14 und Nr. 4 des Schlussprotokolls (Rückwirkung).

Neben dem Text von Rom bleiben die Artikel 4, 5 und 9 der ursprünglichen Konvention von 1886 und Art. 5 der Zusatzakte von 1896 bestehen; *Bestimmungen, welche 42 respektive 32 Jahre älter sind, als der heute geltende Text.*

Es handelt sich um die für den internationalen Schutz der Autoren wichtigsten Bestimmungen.

Die Wurzeln dieser für die Entwicklung und die Wirksamkeit der Union, sowie den internationalen Schutz der Urheber und ihrer Werke so wichtigen Frage, finden sich schon in den Anfängen der Union vor. Die Vorbehaltsfrage hängt somit auch eng mit der **Geschichte der Union** zusammen. Die ersten auftauchenden Schwierigkeiten, welche lange Diskussionen heraufbeschwörten, beziehen sich in der Mehrzahl auf solche Fragen, bei welchen später Vorbehalte formuliert wurden.

[1]) Wir werden die genaue Aufzählung dieser Länder und der durch sie formulierten Vorbehalte im § 13 geben.

Daher erscheint uns unerlässlich, in einem ersten Kapitel uns mit dem Verband im allgemeinen zu befassen; seine Entwicklung und das juristische System zu betrachten, bevor wir unser Thema: *Die Vorbehaltsfrage*, angreifen. Es ist klar, dass wir dabei nicht die Geschichte der Union in allen Einzelheiten aufzeichnen wollen und können. Wir beschränken uns auf das zur Lösung unserer Aufgabe Notwendigste[1]).

Im II. Kapitel wenden wir uns der Geschichte der Vorbehalte zu, um dann im III. Kapitel die einzelnen Vorbehalte in ihren Auswirkungen zu beleuchten. Das Schlusskapitel werden wir dazu verwenden, die Unzulänglichkeit der heutigen juristischen Lage und deren Tragweite darzustellen, sowie abschliessend die Postulate für die Zukunft hervorzuheben.

[1]) Für Einzelheiten verweisen wir auf: Röthlisberger «Die Entstehung der Literarunion»; Wyss, p. 1—52 und ferner die historischen Einführungen der verschiedenen Kommentatoren, insbesondere: Raestad, p. 9—38 und Röthlisberger, p. 1—21.

I. KAPITEL

Geschichte und System der Union

§ 1. Geschichte der Union im allgemeinen

I. Die Lage vor 1883

Das französische Gesetz vom 19. Juli 1793 gibt als erstes dem Autor und dem Künstler ein Recht, welches direkt aus der Schöpfung des Werkes abgeleitet wird, es ist die erste «reconnaissance pleine et définitive du droit d'auteur»[1]). Bis anhin konnte der Urheber ein ausschliessliches Privilegium besitzen zum Druck und Verkauf seines Werkes. Dieses Privilegium musste aber erbeten werden und hing vom guten Willen des Landesherrn ab. Es war ein Geschenk, eine Gunst, aber *kein Recht.* Nach diesem französischen Gesetz jedoch konnte man sagen: «l'œuvre naît, paraît au jour: le droit à la protection naît du même coup pour l'auteur»[2]).

Zu Anfang des 19. Jahrhunderts folgten andere Staaten dem Beispiel Frankreichs (Dänemark durch eine Verordnung vom 7. Mai 1828 und Preussen durch ein Gesetz von 1837 usw.). In die gleiche Epoche fallen die ersten Versuche einer Internationalisation des Urheberrechtes; Versuche der Verwirklichung der Idee des *gegenseitigen* Schutzes fremder Urheber. Seit 1827 wurden die ersten Abkommen, das geistige Eigentum betreffend, zwischen den Mitgliedern des deutschen Staatenbundes abgeschlossen. Das älteste, wirklich internationale Abkommen kam 1840 zwischen Österreich und Sardinien zustande. Ihm folgte bald eine grosse Anzahl von Literarverträgen (unter anderen der zwischen Frankreich und Sardinien, 1843; der zwischen England und Preussen im Jahre 1846, und die von Frankreich mit 23 andern Staaten getroffenen Abkommen in den Jahren 1852—1864, um nur die wichtigsten zu nennen)[3]).

Wir treten nun in eine Zeitperiode ein, welche charakterisiert ist durch eine Vielzahl von internationalen Kongressen und die Gründung der ersten internationalen Unionen, wie die Telegraphenunion und der Weltpostverein.

Die erste klare internationale Bejahung des Urheberrechtes leuchtet aus dem Wunsch, welcher durch den im Jahre 1858 in Brüssel abgehaltenen «Congrès de la propriété artistique et littéraire» formuliert wurde: «Il est désirable que tous les pays adoptent pour la propriété des ouvrages de littérature et d'art une législation reposant sur des bases uniformes»[4]).

Diese Idee wurde von andern Kongressen übernommen und ausgebaut und man näherte sich immer mehr der gewünschten Union. Aber es bedurfte noch der 1878 in Paris gegründeten «Association littéraire internationale» um diese Tendenzen zur Reife zu bringen und die direkte Initiative zur Gründung der «Union internationale pour la protection des œuvres littéraires et artistiques»

[1]) Raestad, p. 13.
[2]) Actes 1896, p. 104.
[3]) Röthlisberger, p. 3.
[4]) Wauwermans, p. 8, Note [1]).

zu übernehmen. Auf ihrem, 1882 in Rom abgehaltenen Kongress wurde beschlossen, eine Konferenz einzuberufen, um die Frage der Gründung einer internationalen Union zu prüfen[1]). Damit haben wir die Verwirklichung der internationalen Union der Privatinitiative zu verdanken[2]).

II. Die erste nicht offizielle Konferenz von 1883 und der erste Entwurf zu einer internationen Union für den Schutz des Urheberrechtes

Diesen Beschluss verwirklichend, trat im Jahre 1883 in Bern eine Konferenz zusammen «dépourvue de tout caractère officiel et diplomatique, composée de délégués des sociétés littéraires, universités, académies, associations, cercles de littérateurs, artistes et éditeurs, appartenant aux diverses nations, en vue de discuter et de se concerter sur la création d'une union de propriété littéraire»[3]). Dieser verdanken wir das erste Projekt einer internationalen Union zum Schutze der Werke der Literatur und Kunst.

In drei Tagen wandelte die Konferenz das ihrer Arbeit zugrunde liegende Projekt einer «Convention littéraire universelle» von 5 Artikeln, in ein «Projet de Convention pour constituer une Union générale pour la protection des droits des auteurs sur leurs œuvres littéraires et artitistiques» von 10 Artikeln um[4]).

Mit Recht verzichtete man auf den Erlass einer vollständigen internationalen Urheberrechtsgesetzgebung. Auch heute ist ja diese Idee noch nicht verwirklicht, und es scheint, dass dieses Postulat nie ganz wird verwirklicht werden können, wegen der zu grossen Verschiedenheit der internen Gesetzgebungen und Rechtsauffassungen.

Der E. 1883 kam den Urhebern *sehr weitgehend entgegen*, er war nur zu liberal. Man musste sich darauf gefasst machen, dass die diplomatische Konferenz, welche den Entwurf in eine diplomatische Akte umwandeln sollte, eine Akte, welche wenigstens die wichtigsten Staaten Europas annehmen konnten, dass diese nächste Konferenz den E. 1883 erheblich abändern musste. Darüber hat man sich auch an der Konferenz von 1883 keine Illusionen gemacht[5]). Der Text des Entwurfes war in ihren Augen nur die Grundlage zur Ausarbeitung eines Konventionstextes und somit nicht definitiv. Er wurde dem Schweizerischen Bundesrat übergeben mit der Mission: «de chercher à constituer entre les nations, pour la protection du droit des auteurs, une Union générale, basée sur les principes exprimés dans le projet de convention qui venait d'être élaboré»[6]).

III. Die drei diplomatischen Konferenzen von 1884/1885 und 1886

a) Die erste diplomatische Konferenz von 1884

Diese wurde durch den Bundesrat auf den 8. September 1884 nach Bern einberufen und war durch Bundesrat Numa Droz präsidiert. Die Resultate der Konferenz sollten nur provisorisch sein.

[1]) Diesem Beschluss lag eine Resolution zugrunde, deren Text Wyss, p. 4, wiedergibt.
[2]) Wyss, p. 4 und Potu, p. 7.
[3]) Actes 1884, p. 7.
[4]) Den Text des Entwurfes finden wir in Actes 1884, p. 7 f. Wir werden ihn der Kürze halber E. 1883 nennen.
[5]) Die Schwierigkeiten wurden durch Bundesrat Numa Droz in seiner Schlussrede sehr klar dargestellt, s. Wyss, p. 9.
[6]) Actes 1884, p. 7.

Die Frucht ihrer Arbeit[1]) war: ein «Projet de Convention concernant la création d'une Union générale pour la protection des droits d'auteur» von 21 Artikeln, zusätzlich eines «Projet d'Article additionnel» und eines «Projet de Protocole de clôture»[2]).

Von allem Anfang an hatte die Konferenz mit grossen Schwierigkeiten zu kämpfen. Bevor überhaupt auf das Programm des Bundesrates eingegangen werden konnte, musste ein von der deutschen Delegation ausgearbeiteter Fragebogen über die wesentlichsten Streitfragen des Urheberrechtes[3]) durchberaten werden. Dieser Fragebogen spiegelt zum voraus schon die Abänderungen und Einschränkungen wieder, die dem E. 1883 beigebracht wurden. *Er enthält schon im Keim die zukünftigen Vorbehalte* und gibt uns damit eine der ersten Voraussetzungen der Vorbehaltsfrage. Er bedeutet eine erste Zusammenstellung der Streitfragen, welche später die Vorbehalte motivieren. In bezug auf alle wichtigen Artikel des E. 1883 (Art. 1, 5, 6 und 7, Al. 2) wurden Fragen gestellt, was auf grundsätzliche Auffassungsverschiedenheiten hinweist.

Die Ergebnisse dieser ersten diplomatischen Konferenz sind, im Vergleich zu denjenigen der Konferenz der «Association» des Vorjahres, recht mager. Wir dürfen jedoch nicht vergessen, dass letztere hauptsächlich aus Gelehrten, Literaten, Künstlern, Schriftstellern und Verlegern zusammengesetzt war, und nicht aus Juristen und Diplomaten. Sie konnte daher einen Konventionsentwurf schaffen, welcher den Wünschen der Interessenten bestens entsprach. Die diplomatische Konferenz dagegen musste die so verschiedenen Interessen souveräner Staaten ausgleichen. Sie konnte keine unerträgliche Eingriffe in die internen Gesetzgebungen, so wenig wie in die bestehenden internationalen Verträge, vornehmen.

Man darf auch nicht aus den Augen verlieren, dass die Etappe, welche durch die Annahme der Prinzipien des Entwurfes der «Association»[4]) erreicht worden wäre, in ihren grossen Zügen erst 1908 verwirklicht werden konnte und auch nur mit Hilfe des Vorbehaltsrechtes. Letzteres beweist uns, dass selbst 1908 verschiedene Unionsländer noch nicht so weit fortgeschritten waren, um ohne weiteres alle Postulate der Konferenz von 1883 annehmen zu können. Um so mehr ist daher verständlich, dass die erste diplomatische Konferenz nicht etwas verwirklichen konnte, was 24 Jahre später als ein grosser Schritt betrachtet wurde und fast als eine Revolution auf dem Gebiet des internationalen Urheberrechts anmutete. (Sogar 44 Jahre später konnte auf der Konferenz in Rom, in bezug auf das Übersetzungsrecht die Stufe des E. 1883 nicht ganz erreicht werden.) Dieselben Schwierigkeiten, welche die erste diplomatische Konferenz zwangen, gegenüber dem Entwurf der «Association littéraire» zurückzugehen, bestanden 1908 immer noch. Allerdings mit einem Unterschied: die ehemalige Mehrzahl hatte sich auf der Berliner Konferenz in die Minderzahl verwandelt. Daher war der Konferenz von 1908 ein grösserer Erfolg beschieden als derjenigen von 1884. Den Geist, welcher den Entwurf der «Association» beherrscht, finden wir wieder in den Beratungen der Berliner Konferenz. Und der Sinn und Geist des E. 1884 findet sein Gegenstück im Schutzumfang, den die «pays réserva-

[1]) Die Liste der an der Konferenz vertretenen Länder und ihrer Delegierten finden wir Actes 1884, p. 15 und 19.

[2]) Wir finden den Text dieses Entwurfes: Actes 1884, p. 77—87, und bezeichnen ihn mit E. 1884.

[3]) S. den Text dieses Fragebogens: Actes 1884, p. 25.

[4]) Wir sprechen hier nur von den Grundzügen, welche durch den Entwurf festgelegt wurden. E. 1883 hatte grosse Lücken, was jedoch nicht als Mangel aufgefasst werden kann, denn es lag in der Absicht der Konferenz keine Detailfragen zu ordnen, sondern nur Direktiven zu geben.

taires» nach 1908 gewährten. Mit andern Worten, die Vielheit der in bezug auf den Text von Berlin formulierten Vorbehalte, zeichnet einen Rückschritt im Vergleich zu diesem Text, der seinem Wesen nach mit dem Rückschritt verglichen werden kann, den E. 1884 dem Entwurf der «Association» gegenüber bedeutet. Wir finden also in den Verhandlungen der ersten diplomatischen Konferenz die Hauptgrundlagen zur Vorbehaltsfrage. Dies ist der Grund warum wir uns so lange hier aufhalten.

E. 1884 brachte jedoch nicht nur Rückschritte. In einem wichtigen Punkt brachte er einen Fortschritt: er schaffte den Anfang einer einheitlichen materiellrechtlichen Urheberrechtskodifikation «stipulant *le minimum de droits* que, de l'avis de la Conférence, les pays contractants pourraient réciproquement garantir aux auteurs d'œuvres littéraires et artistiques»[1]). Diese Bestimmungen, welche das Schutzminimum bilden, und die von allen Verbandsländern, unabhängig von den Bestimmungen der internen Gesetzgebung sämtlichen Verbandsautoren gegenüber Geltung haben, beziehen sich z. B. auf das Übersetzungsrecht, das Recht am Zeitungs- und Zeitschrifteninhalt usw.

b) Die zweite diplomatische Konferenz von 1885

Gemäss seiner Mission, die Weiterentwicklung der internationalen Union zu fördern, lud der Schweizerische Bundesrat die fremden Regierungen zu einer zweiten Konferenz ein. Diese tagte, wieder durch Numa Droz präsidiert, vom 7.—18. September 1885 in Bern[2]).

E. 1885 brachte verschiedene Änderungen des E. 1884 und bedeutet einen gewissen Fortschritt im Vergleich zu E. 1884. Er war definitiv redigiert und sollte «*la charte de l'Union*» bilden. Er musste auf der nächsten Konferenz von den verschiedenen Ländern in seiner Gesamtheit angenommen werden.

c) Die dritte diplomatische Konferenz von 1886

Diese dritte diplomatische Konferenz, erneut von Numa Droz präsidiert, tagte in Bern vom 6.—9. September 1886. Sie erledigte in drei kurzen Sitzungen ihre Arbeit — die Umwandlung des E. 1885 in eine diplomatische Akte. Da E. 1885 definitiv redigiert worden war, wurden keine Änderungen des Textes vorgenommen, mit Ausnahme einer einfachen redaktionellen Korrektur bei Art. 7.

Die Anfänge der Union waren sehr bescheiden. Nur 9 Länder haben den Konventionstext von 1886 am 5. September 1887 ratifiziert, nämlich Belgien, Deutschland, Frankreich, Grossbritannien, Haiti, Italien, Schweiz, Spanien und Tunesien. Drei Monate später (am 5. Dezember 1887) trat die Konvention in Kraft.

IV. Die internationale Konferenz von Paris, vom 15. April bis 4. Mai 1896[3])

Diese hatte von Anfang an mit grossen Schwierigkeiten zu kämpfen, da England 1886 und Norwegen 1893 sich neue Urhebergesetze geschaffen hatten, welche so gut als möglich der Berner Übereinkunft angepasst wurden. Daher

[1]) Actes 1884, p. 75.

[2]) Das Verzeichnis der an der Konferenz vertretenen Länder und ihrer Delegierten findet sich: Actes 1885, p. 7 f. Die durch die Konferenz angenommenen Texte finden wir: Actes 1885, p. 73—85 und bezeichnen sie E. 1885.

[3]) Das Verzeichnis der an der Konferenz vertretenen Länder und ihrer Delegierten ist in Actes 1896 veröffentlicht, und zwar für die Unionsländer p. 85, und die Nichtunionsländer p. 87. In der Zwischenzeit hatte sich die Union um vier Länder erweitert · Luxemburg, Monaco, Montenegro und Norwegen.

konnten sich diese beiden Länder nur in ganz wenigen Fällen einer Änderung des Konventionstextes anschliessen. Sie durften keiner Neuerung zustimmen, welche ihre interne Gesetzgebung wieder in Widerspruch mit der Konvention gebracht hätte. Ferner war die Union noch zu jung und die Zeit zu einer gründlichen Revision nicht gekommen.

Die durch die Konferenz am Konventionstext vorgenommenen Änderungen mussten in einer Zusatzakte zusammengefasst werden; die Konvention selbst blieb unberührt, da man die nötige Einstimmigkeit nicht erreichte[1]). Nebst der ZA. arbeitete die Konferenz noch eine Deklaration aus, welche verschiedene Dispositionen der BUe. und der ZA. *interpretiert*. Die Bestimmungen dieser «Déclaration interprétative» wurden als nur erklärend, nicht etwa neues Recht schaffend, aufgefasst[2]).

Endlich hat die Konferenz noch eine Anzahl von Wünschen[3]) formuliert, deren wichtigster als erstrebenswert nannte «que des délibérations de la prochaine Conférence sorte un texte unique de Convention».

Die Konferenz von Paris hat die ihr gestellte Revisionsaufgabe, im Rahmen des ihr Möglichen, erfüllt. England hat die Dekl. und Norwegen die ZA. nicht ratifiziert. Durch die Haltung Norwegens wurde eine «Union restreinte» gebildet, wovon wir später sprechen werden (§ 3). Die ZA. trat am 9. Dezember 1897 in Kraft und die Dekl. am 9. September desselben Jahres. Als Ort der nächsten Konferenz wurde Berlin bestimmt.

V. Die Berliner Konferenz vom 14. Oktober bis 14. November 1908

Seit der letzten Konferenz hatte sich die Zahl der Unionsmitglieder durch vier Beitritte erhöht: Dänemark, Japan, Liberia[4]) und Schweden (letzteres Land hat die ZA. auch nicht ratifiziert). Montenegro war inzwischen aus der Union ausgetreten.

Die Berliner Konferenz stellt die wichtigste Etappe dar, welche durch die Berner Übereinkunft seit ihrer Gründung durchlaufen wurde. Sie brachte den ersehnten einheitlichen Konventionstext, indem sie alle vorherigen Akte zusammenfasste und deren Bestimmungen durchgreifend änderte. Die Berliner Konvention oder revidierte Berner Übereinkunft, bedeutet einen so grossen Schritt nach vorn, dass sie aus der letzten Revision (1928 in Rom) fast unverändert hervorging. Die Berliner Konferenz war durch einen sehr fortschrittlichen und liberalen Geist beherrscht, so dass das Jahr 1908 neben dem Gründungsjahr 1886 für die Union das weitaus wichtigste Datum bedeutet. Leider hat die Konferenz auch eine recht unerfreuliche Neuerung mit sich gebracht, eine Neuerung, welche die gewaltigen Fortschritte z. T. unwirksam machte — *das Vorbehaltsrecht*. Daher ist 1908 auf alle Fälle für unsere Arbeit das weitaus bedeutendste Jahr.

Mit der Errichtung des einheitlichen Konventionstextes wollte man die Nachteile der Pariser Akte beseitigen, welche darin lagen, dass die einzelnen Verbandsländer nicht alle durch dieselben Akte verpflichtet waren, wodurch die Rechtseinheit im Verband durchbrochen war. Dies führte zu einer verminderten Rechtssicherheit durch die Multiplikation der im Verbande geltenden Rechtsquellen, deren grosse Zahl die Gefahr der Unübersichtlichkeit in sich

[1]) S. den Text der «Acte additionnel»: Actes 1896, p. 220 ff.
[2]) S. den Text der interpretativen Deklaration: Actes 1896, p. 225 ff.
[3]) S. den Text der Wünsche: Actes 1896, p. 229.
[4]) Liberia hatte zwar die BUe. am 9. September 1886 auch unterzeichnet, sie jedoch später nicht ratifiziert, und ist erst 1908 der Union beigetreten.

barg und damit der unrichtigen Anwendung und Rechtssprechung. Die Arbeit der Richter war durch die Schaffung der ZA. und der Dekl. bestimmt nicht erleichtert worden. Röthlisberger bezeichnet diese Lage als schwerfälligen Mechanismus[1]) und weist auf dessen Unzulänglichkeit hin.

Trotz der Schaffung des einheitlichen Konventionstextes wurde das Ziel der Vereinheitlichung der Rechtslage 1908 leider nicht erreicht, denn um die nötige Einstimmigkeit zur Annahme des Textes zu erlangen, musste die Vorbehaltsmöglichkeit in die Konvention aufgenommen werden (Art. 25 und 27, rev. BUe.). Laut dieser Vorbehaltsbefugnis hatten die Verbands- und Nichtverbandsländer die Möglichkeit, nicht alle Bestimmungen der Berliner Konvention zu ratifizieren, und zu erklären, dass sie in diesem oder jenem Punkt durch einen der ältern Texte gebunden bleiben und sein wollten. Dadurch wurden die Nachteile, die man beseitigen wollte, nur vergrössert, denn acht von den sechzehn, zur Zeit der Berliner Konferenz dem Verband angehörenden Länder, haben von diesem Vorbehaltsrecht profitiert. Auch späterhin wurde von dieser Möglichkeit ein recht ungebührlicher Gebrauch gemacht. — Die rev. BUe. trat am 9. September 1910 in Kraft.

Das Protokoll von 1914

Der Art. 6, rev. BUe., schützt die Urheber eines *Nichtverbandslandes*, für ihre *zum erstenmal in einem Verbandsland* veröffentlichten Werke. Diese Bestimmung brachte den englischsprechenden Ländern (insbesondere Kanada) gewisse Nachteile, auf Grund der «manufacturing-clause» des Urheberrechtes der USA. Nach dieser Herstellungsklausel muss jedes Werk in den USA. in einer amerikanischen Ausgabe *hergestellt* sein, um dort geschützt zu werden[2]). Auf Vorschlag Grossbritanniens wurde der Berliner Konvention ein Protokoll beigefügt, nach welchem den Verbandsländern erlaubt wurde, den Schutz der Nichtverbandsurheber einzuschränken, sofern sie einem Land angehören, welches die Werke der Urheber desjenigen Landes, welches die Einschränkung statuiert, nicht genügend schützt (Protokoll Nr. 1). Ferner muss der betroffene Urheber im Augenblick der ersten Veröffentlichung, Staatsangehöriger des visierten Landes sein, und darf nicht tatsächlich in einem Verbandsland domiziliert sein. Das Protokoll hat somit ausschliesslich Wirkung verbandsfremden Ländern gegenüber und ändert unter den Verbandsländern nichts. Das Protokoll wurde am 20. März 1914 in Bern geschaffen und sollte innerhalb eines Jahres ratifiziert werden[3]). Es trat am 20. April 1915 in Kraft. Wegen des Weltkrieges wurde es nur durch 8 Länder in der vorgesehenen Zeit ratifiziert. Nur Kanada hat davon, den USA. gegenüber (vom Dezember 1923 an) Gebrauch gemacht[4]), und zwar in einem Moment als es noch nicht Vertragspartei der Union war, sondern nur Mitglied als Teilstück des britischen «empire». Kanada wurde «partie contrac-

[1]) Röthlisberger, p. 46. Vgl. auch Röthlisberger, p. 47, wo er die grosse Zahl der zu berücksichtigenden Rechtsquellen darstellt. 6 verschiedene Rechtsquellen aus 4 gegensätzlichen Rechtsgebieten. Vgl. ferner hiernach § 2 II. und § 3.

[2]) «Report», p. 13. Die «manufacturing-clause» ist ein Überbleibsel aus einer Zeit, da die Autorrechte noch wenig geschützt waren. Vor 1909 mussten *alle Werke*, seit 1909 nur mehr die in *englischer Sprache* erschienenen, in den USA. «manufactured», d. h. *gesetzt, gedruckt* und *gebunden* sein, um dort Urheberrechtsschutz zu geniessen. Diese Einrichtung wird selbst in Amerika als unökonomisch und ungerecht empfunden. Im erwähnten «Report» lesen wir: «This is wholly uneconomical and unjustifiable *from every point of view.*» Siehe Näheres über die «Fabrikationsklausel», a. a. O., p. 13 ff.

[3]) S. Text des Protokolls: Actes 1928, p. 23

[4]) S. Raestad, p. 150.

tante» auf den 10. April 1928[1]). — Die Bestimmungen des Protokolls sind 1928 durch die Konferenz von Rom, in den Text des Art. 6, rev. BUe., aufgenommen worden (Al. 2, 3 und 4).

VI. Die Konferenz von Rom, vom 7. Mai bis 2. Juni 1928[2])

Die Revision von Rom brachte wenig Änderungen des Textes von 1908. Man hat hauptsächlich die rev. BUe. den neuen Zeiterfordernissen, bedingt durch die grossen technischen Fortschritte und die wichtigen Erfindungen einerseits und die neuen Rechtsauffassungen andererseits, angepasst. Ein solches Unternehmen war mit sehr grossen Schwierigkeiten verbunden. Sie hat ferner, was uns vor allem interessiert, das Vorbehaltsrecht sehr stark eingeschränkt.

Die Arbeit der Konferenz wird im Kommissionsrapport durch Piola Caselli gut, kurz und klar zusammengefasst. Wir können uns deshalb begnügen auf das dort Gesagte zu verweisen[3]).

Die Resultate der Konferenz scheinen sehr mager zu sein im Verhältnis zur aufgewandten Zeit und Arbeit. Wir dürfen aber die Schwierigkeiten, mit denen die Konferenz zu kämpfen hatte, hauptsächlich die Gefahr der Auflösung des Verbandes, nicht vergessen. Diese Gefahr ist abgewandt worden. Die Konferenz hat trotz des recht unscheinbaren Ergebnisses, ganze Arbeit geleistet. Vor allem hat sie für die nächste Revisionskonferenz gute Diskussionsgrundlagen geschaffen und ist so mehr eine «Conférence préparatoire», als eine Revisionskonferenz gewesen.

Die nächste Revisionskonferenz war für das Jahr 1935 vorgesehen und sollte in Brüssel zusammentreten. Man begann, da die Zeitspanne seit der letzten Konferenz als zu kurz erschien, damit, sie auf das nächste Jahr zu verschieben. Die Vorarbeiten waren beendet, das Programm der Konferenz durch die belgische Verwaltung und das Berner Bureau fertiggestellt und die verschiedenen Regierungen waren im Besitz aller «documents préliminaires». Das Datum der Eröffnung der Konferenz wurde auf den 7. September 1936 festgelegt und die Einladungen wurden schon verschickt — als, durch ein Zirkularschreiben vom 30. Mai 1936, die belgische Verwaltung die weitere Verschiebung der Konferenz ankündigte.

Diese erneute Verschiebung ist dadurch zu erklären, dass man sich damals sehr ernst mit der Frage der Gründung einer Welt-Konvention zum Schutze der Werke der Literatur und Kunst beschäftigte. Man gedachte die beiden grossen Literarkonventionen von Bern und Buenos Aires-Havanna zu vereinigen. Da die meisten Länder bestimmt dieselben Delegierten für beide Konferenzen wählen würden, wollte man, um Geld und Zeit zu gewinnen, diese vereinigen.

Bis heute konnte weder die eine noch die andere Konferenz zusammentreten. Wir werden wohl noch lange warten müssen bis zur nächsten Revision der Berner Übereinkunft und bestimmt noch länger bis zur Erfüllung des Wunsches der Vereinigung der beiden grossen Literarunionen. Auch nach dem Krieg wird geraume Zeit verstreichen, bis es möglich sein wird, eine internationale Konvention zu revidieren, besonders auf einem Rechtsgebiet wo die Grundsätze noch lange nicht endgültig feststehen. Die Rückwirkungen, die das Weltgeschehen und

[1]) S. Actes 1928, p. 9.

[2]) Das Verzeichnis der vertretenen Länder und ihrer Delegierten finden wir: Actes 1928, p. 131 ff. In der Zwischenzeit hatte sich die Union wieder vergrössert und zählte 36 Länder.

[3]) Actes 1928, p. 218.

besonders die neuen im Werden begriffenen Rechtsauffassungen auf die Union haben werden, sind nicht voraussehbar. Wir dürfen uns immerhin der berechtigten Hoffnung hingeben, dass die Union aus diesem Weltbrand ebenso unversehrt herausgehen wird wie aus dem letzten.

Nach diesen geschichtlichen Betrachtungen erscheint es uns als unerlässlich einen Blick auf das rechtliche System des Verbandes zu werfen, bevor wir die Vorbehaltsfrage selbst untersuchen können.

§ 2. Kurzer Überblick über das Unionssystem

I. Das Grundprinzip[1])

Als Grundprinzip der Berner Übereinkunft gilt die Gleichbehandlung der Verbandsangehörigen mit den einheimischen Autoren, das «*traitement national*». Die Gründer der Union haben sehr zielbewusst dieses Prinzip gewählt und auf die Schaffung einer einheitlichen materiell-rechtlichen internationalen Urheberrechtskodifikation verzichtet. Die Gründe haben wir schon (vgl. p. 7 f.) dargestellt. Die Konvention ist jedoch nicht hier stehen geblieben, da die Ungleichheit der einzelnen Landesgesetzgebungen zu Ungerechtigkeiten geführt hätte. Um diese zu vermeiden stellt daher die Übereinkunft einige obligatorische Rechtsnormen auf, die ein gewisses *Schutzminimum* ergeben.

Wer ist nach der BUe. Schutzberechtigter? Auch hier, zur Bestimmung des Schutzberechtigten, musste zwischen zwei Systemen (dem sog. «système du statut personnel» und demjenigen der «nationalité de l'œuvre») gewählt werden.

Nach dem **ersten System** ist die Nationalität des Autors ausschlaggebend *(le système du statut personnel)*. Das Werk hat immer dieselbe Nationalität wie der Urheber. Das Werk eines Schweizers würde nach diesem System immer als schweizerisches Werk betrachtet und in der ganzen Union geschützt, ob es nun in einem Verbandsland oder einem verbandsfremden Land veröffentlicht würde. Das Werk eines Türken dagegen wäre im ganzen Verband vom Schutz unbedingt ausgeschlossen, auch wenn es zum erstenmal in einem Verbandslande veröffentlicht würde. Dieses System ist theoretisch das richtigste, denn das Recht auf Schutz findet seine Begründung in der Schaffung des Werkes und nicht in der zufälligen Wahl des Publikationsortes. Das Recht des Urhebers ist an *seine* Persönlichkeit geknüpft und nicht an die Person des Verlegers.

Das System hat aber zwei grosse Nachteile:

1. Es ist nicht immer leicht die Nationalität eines Urhebers festzustellen. Die Nationalität kann sich sogar, durch Naturalisation, Heirat usw., verändern.
2. Seine Durchführung würde eine Bevorzugung ausländischer Verleger bedeuten und es läge die Gefahr vor, dass sich Nichtverbandsländer zu Veröffentlichungszentren für Verbandswerke entwickeln würden.

Ferner riskierte ein Verbandsverleger, dass durch Änderung der Nationalität eines Urhebers, ein von ihm mit grossem Kapitalaufwand veröffentlichtes Werk plötzlich durch die Konvention nicht mehr geschützt würde[2]).

Das **zweite System** geht nicht von der Nationalität des Urhebers aus, sondern von derjenigen des Werkes; das Prinzip der «*nationalité de l'œuvre*». Hier kommt

[1]) Die schutzfähigen Werke (Gegenstand der Konvention) werden in Art. 2, rev. BUe. definiert und in den Art. 2, 3 und 14 aufgezählt. Es genügt für unsern Zweck, hier darauf zu verweisen.

[2]) Raestad, p. 64.

es auf den Ort der ersten Veröffentlichung an[1]). Jedes Werk, das zum erstenmal auf dem Gebiet der Union veröffentlicht wird, geniesst Verbandsschutz, ohne Rücksicht auf die staatliche Zugehörigkeit des Urhebers.

Beim zweiten System wird das Werk eines Schweizers, welches zum erstenmal in Frankreich oder Deutschland veröffentlicht wird, als französisches oder deutsches Werk betrachtet.

Dies hat den grossen Vorteil, dass die Schutzwürdigkeit eines Werkes von einer relativ leicht feststellbaren Tatsache abhängig ist — dem Ort der ersten Veröffentlichung. Damit ist das Ursprungsland ein für allemal bestimmt und kann sich nicht mehr ändern durch die Naturalisation oder Heirat des Autors.

Nach langen Beratungen entschied sich die Konferenz von 1885 grundsätzlich für letzteres System. Es wurde auch in den folgenden Konferenzen nicht geändert. Den verbandsfremden Urhebern wurde allerdings zuerst nur ein indirekter Schutz gewährt, durch die Person ihrer Verleger (Art. 3, BUe.).

Die Nationalität des Urhebers ist nun etwa nicht ganz bedeutungslos. Das Prinzip der Nationalität des Werkes kann nur für die veröffentlichten Werke gelten. Die unveröffentlichten Werke werden nach der Nationalität des Urhebers geschützt. Damit findet auch das erste System Anwendung. Ein Werk kann somit nacheinander zwei (oder mehrere) Ursprungsländer haben: unveröffentlicht das (oder die) Heimatland (länder) seines Schöpfers und nachher (veröffentlicht) das Land der ersten Veröffentlichung.

Die BUe. schützt also: *a)* Bis zum Augenblick der ersten Veröffentlichung, die Werke der «auteurs ressortissants», unabhängig von ihrem Aufenthaltsort (Art. 4, Al. 1, rev. BUe.). *b)* Nach der ersten Veröffentlichung, die Werke der «auteurs ressortissants» (Art. 4, rev. BUe.) und der «non-ressortissants» (Art. 6, rev. BUe.), wenn diese erste Veröffentlichung auf dem Unionsgebiet erfolgte.

Bei einer solchen Regelung ist die grosse Bedeutung die den Begriffen *a* des Ursprungslandes und *b* der Veröffentlichung zukommt, offensichtlich.

a) Das Ursprungsland. Die Konvention definiert diesen Begriff in Art. 4, Al. 3, rev. BUe., und es genügt diese Definition wiederzugeben: «Est considéré comme Pays d'origine de l'œuvre: pour les œuvres non publiées, celui auquel appartient l'auteur; pour les œuvres publiées, celui de la première publication; et pour les œuvres publiées simultanément dans plusieurs Pays de l'Union, celui d'entre eux dont la législation accorde la durée de protection la plus courte.»

Verbindet man diese Bestimmung mit dem ersten Absatz desselben Artikels, sowie mit Art. 5 und 6, Al. 1, rev. BUe., so ergibt sich folgendes:

1. Für die *nicht veröffentlichten* Werke (das Heimatland des Urhebers ist Ursprungsland) werden nur die verbandsangehörigen Autoren nach Massgabe des sog. «*traitement unioniste*» geschützt, und zwar ist die Staatsangehörigkeit im Augenblick der Rechtsverletzung und nicht etwa die Zeit der Entstehung des Werkes, massgebend. Der Autor muss also im Moment der Rechtsverletzung Verbandsangehöriger sein, um geschützt zu werden. Ob er es vorher war oder nachher noch ist, ist unerheblich[2]).
2. Für die in einem Verbandsland zum erstenmal *veröffentlichten* Werke, sind die verbandsangehörigen und nichtverbandsangehörigen Urheber einander gleichgestellt. *a)* Im Ursprungsland geniessen sie dieselben Rechte wie die einheimischen Autoren, das «traitement national». Es kann dort aber *nur*

[1]) Actes 1908, p. 237: «C'est le pays de la première publication qui devient pays d'origine de l'œuvre».

[2]) Goldbaum, p. 37 und Raestad, p. 64.

der Schutz der internen Gesetzgebung angerufen werden. *b)* In den übrigen Verbandsländern, geniessen sie das «*traitement national*», *sowie die in der Übereinkunft besonders festgelegten Rechte*, das «**traitement unioniste**». Sie sind also in den andern Verbandsländern weitergehend geschützt als im Ursprungsland. Nach der ersten Veröffentlichung ist natürlich der Verlust der Verbandsangehörigkeit durch den Autor unerheblich.

b) Die Veröffentlichung. Die Frage, wann eine Veröffentlichung erfolgt sei, ist verschieden zu beantworten, je nachdem es sich um A. *Werke der Literatur*, B. *dramatische, dramatisch-musikalische oder musikalische Werke* (für welche es nebst dem Wiedergaberecht noch ein Recht auf die öffentliche Aufführung gibt), C. *Werke der Kunst* und D. *Werke der Architektur* handelt (Art. 4, Al. 4, rev. BUe.).

Ganz allgemein ist zu sagen, dass man sich in Art. 4, Al. 4, rev. BUe. von dem Begriff der Veröffentlichung im weiteren Sinne, welcher eine solche in jeder Handlung sieht, die das Werk zum erstenmal an die Öffentlichkeit bringt, losgesagt hat. Im Sinne der Übereinkunft liegt eine Veröffentlichung nur dann vor, wenn das Werk «im Wege der Vervielfältigung» (nicht unbedingt Druck) «der *Allgemeinheit* zugänglich gemacht, also *verlagsmässig erschienen* ist»[1]). Bei gleichzeitigem Erscheinen in einem Verbandsland und einem Nichtverbandsland, gilt das Werk als zuerst in dem Verbandsland erschienen (Art. 4, Al. 3, rev. BUe.).

A. *Werke der Literatur.* Für diese Werke ist unter Veröffentlichung in einem bestimmten Lande die Tatsache zu verstehen, dass sie dort *erschienen* sind[2]). Massgebend ist die Tatsache, dass das Werk dem Publikum (einem unbeschränkten Personenkreis) zugänglich gemacht wird. Es genügt nicht, dass es zum Verkauf bereitgestanden ist, oder versandt wurde; es muss zum Verkauf angeboten worden sein[3]). Es muss in den geschäftlichen Verkehr gelangen. Ein gedrucktes Werk, das nicht an die Öffentlichkeit gelangt, muss noch als nichterschienen betrachtet werden. Der Druck bedeutet ja nur eine rein mechanische Vervielfältigung; das Werk als solches wird herausgegeben und nicht das einzelne Exemplar[4]).

Der Druckort ist unerheblich[5]). Ein Werk kann somit in einem verbandsfremden Land gedruckt werden, es muss nur auf Unionsgebiet herausgegeben werden.

Das blosse zu Gehör bringen eines Werkes (Roman, Gedicht usw.), auch durch öffentlichen Vortrag, wird nicht als «Herausgabe» im Sinne der Übereinkunft betrachtet. Ebenso wird die unberechtigte Veröffentlichung nicht als Veröffentlichung betrachtet[6]), da die Einwilligung des Urhebers fehlt.

B. *Dramatische, dramatisch-musikalische Werke und Werke der Tonkunst.* Auch hier wird ein Werk nur dann als veröffentlicht betrachtet, wenn es herausgegeben ist. Die öffentliche Vorstellung oder Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werkes, wird nicht als Veröffentlichung angesehen, aus dem gleichen Prinzip heraus, nach welchem der öffentliche Vortrag keine Veröffentlichung bedeutet.

Wenn daher ein Unionsurheber ein nicht herausgegebenes Werk, auch öfters, öffentlich in einem unionsfremden Land aufführen lässt und dieses Werk

[1]) Röthlisberger, p. 89.
[2]) S. Actes 1896, p. 162: «d'y avoir été directement mises au jour ou en vente par quelqu'un qui prend la charge et la responsabilité de la *publication*».
[3]) S. Goldbaum, p. 38.
[4]) Raestad, p. 65 f.: «Les exemplaires individuels ne sont pas publiés, ils sont *produits*».
[5]) S. Actes 1896, p. 162; Röthlisberger, p. 92; Wauwermans, p. 74.
[6]) S. Röthlisberger, p. 92 f. und Goldbaum, p. 38.

an Hand z. B. stenographischer Aufzeichnungen zu Übersetzungen oder Adaptationen benützt wird, so kann der Urheber den Schutz der Übereinkunft anrufen, weil in der Union sein Werk als unveröffentlicht die Nationalität seines Autors behalten hat.

Diese Lösung ist sehr praktisch, denn die Tatsache der ersten öffentlichen Vorstellung oder Aufführung kann unter Umständen schwer zu ermitteln sein, während diejenige des Erscheinens offensichtlicher ist.

C. *Werke der Kunst.* Die Werke der Kunst lassen sich nicht ohne wesentliche Formveränderungen vervielfältigen, sondern nur kopieren. Trotzdem bedeutet die öffentliche Ausstellung eines Kunstwerkes nicht seine Veröffentlichung. Erst durch die Vervielfältigung einer Photographie oder Gravüre des Werkes (also nicht des Werkes als solches, sondern seiner Kopie) und die Anbietung der Exemplare zum Verkauf an die Allgemeinheit, wird die Bedingung zur Veröffentlichung im Sinne der Übereinkunft erfüllt. Ein Schweizerkünstler z. B. kann somit sein Werk beliebig in Nichtverbandsländern ausstellen; solange er dort keine Reproduktionen vertreibt, wird sein Werk auf dem Unionsgebiet als unveröffentlicht geschützt.

D. *Werke der Baukunst.* Für die Werke der Architektur gilt ähnliches wie für die Werke der Kunst. Auch jene können nicht im gebräuchlichen Sinne des Wortes «vervielfältigt» werden. Trotzdem wird die Errichtung eines Bauwerkes ausdrücklich *nicht* als Veröffentlichung aufgeführt.

Die Errichtung eines Bauwerkes durch einen Verbandsurheber ausserhalb der Union, beschränkt ihn in keinem seiner Rechte. Der verbandsfremde Architekt andererseits, geniesst für seine auf Unionsgebiet errichteten Werke keinen einzigen Unionsvorteil. Erst wenn sein Werk in einem Verbandsland in einer grösseren Anzahl errichtet wurde, wird das Werk in diesem Lande naturalisiert und geniesst Verbandsschutz[1]). Nun ist das Werk in einem Verbandsland «vervielfältigt» und dem Publikum zugänglich gemacht.

E. Für den Film gelten die besonderen Bestimmungen von Art. 14, rev. BÜe.

II. Die Übereinkunft als Schutzminimum

Wir haben als Grundprinzip der Union die Gleichbehandlung der verbandsangehörigen mit den einheimischen Autoren genannt (traitement national), wobei allerdings die Übereinkunft einige materiell-rechtliche Regeln aufstellt, die für die Verbandsurheber, *nicht aber die einheimischen*, neben der internen Gesetzgebung zu beachten sind. *Diese Kombination der internen Gesetzgebung mit der Übereinkunft ergibt das sog.* «**traitement unioniste**». Das Gesetz des Ursprungslandes hat nur mehr Bedeutung zur Ermittlung der Hauptschutzdauer.

Es sind somit miteinander zu verbinden: *a) Die Gesetze des Landes in welchem der Schutz beansprucht wird* (das Einfuhrland), *b) das Gesetz des Ursprungslandes* (aber nur in bezug auf die Schutzdauer), *c) die Übereinkunft* und *d)* subsidiär *die besonderen Abkommen*, in ihren günstigeren Bestimmungen.

Die Berner Übereinkunft ergänzt: *a)* durch die weitergehenden Vorschriften «qui seraient édictées par la législation d'un Pays de l'Union en faveur des étrangers en général» (Art. 19, rev. BÜe.)[2]), *b)* durch die bestehenden und

[1]) Wauwermans, p. 75.

[2]) Damit wird verhindert, dass verbandsfremde Urheber besser geschützt sein könnten als die Verbandsautoren.

zukünftigen besonderen Abkommen (Art. 20), ist als ein *Schutzminimum* zu betrachten, welches die Anwendung weitergehender Bestimmungen der internen Gesetzgebung der einzelnen Verbandsländer *nicht ausschliesst*. Diese Auffassung geht schon klar aus den Arbeiten der ersten Konferenzen hervor[1]).

Die Berner Übereinkunft statuiert also hauptsächlich eine Verbindung der Landesgesetzgebung «traitement national» mit den materiell-rechtlichen Bestimmungen der Konvention, welche das Schutzminimum darstellen. Diese Verbindung ergibt das «traitement unioniste». Es gibt jedoch Fälle in welchen *nur* die «Inländerbehandlung» in Frage kommt. Wir werden uns nun vorerst mit letzterer Möglichkeit beschäftigen und die Bedeutung des «traitement national» näher umschreiben.

A. **Das traitement national.** Der Art. 5, rev. BUe. bestimmt, dass den einem Verbandsland angehörenden Urheber für ihre zum erstenmal in einem *andern* Verbandsland veröffentlichten Werke, in letzterem Land (dem Land der Veröffentlichung, dem Ursprungsland), die gleichen Rechte einzuräumen sind, wie den inländischen Urhebern[2]). Dies bedeutet *nur* Zusicherung des traitement national und *nicht* auch der in der Übereinkunft besonders festgesetzten Rechte. Das Werk wird als im Veröffentlichungsland beheimatet betrachtet, «und einheimische Werke können ihren Rechtsschutz nicht aus internationalen Verträgen ableiten»[3]). Derselbe Schutz wird auch, laut Art. 6, Al. 1, rev. BUe., den zum erstenmal in einem Verbandsland veröffentlichten Werken von verbandsfremden Autoren, im *Ursprungsland* (dem Land dieser ersten Veröffentlichung) zugesichert.

Wie weit geht nun dieser Schutz? Mit andern Worten: was fällt alles unter diese «Inländerbehandlung»?

1. Art. 4, Al. 1, rev. BUe., spricht «des droits que les lois *respectives* accordent actuellement ou accorderont par la suite aux nationaux». Die Art. 5 und 6, Al. 1, rev. BUe. des «*mêmes droits* que les auteurs nationaux». Es wird nicht von den Urheberrechtsgesetzen gesprochen, sondern von den «Lois respectives». Es handelt sich somit nicht nur um die Urhebergesetze und die urheber-rechtlichen Verordnungen, sondern um *sämtliche Bestimmungen, die den Schutz der Urheber sichern*[4]).

2. Dieses Prinzip erfährt jedoch eine Einschränkung. Die Gleichstellung des Verbandsautoren mit den einheimischen Urhebern erstreckt sich *nur auf die durch die Konvention geschützten Werke und Rechte*[5]). Die Übereinkunft kann nicht für den Schutz von Werken angerufen werden, welche sie nicht selbst schützt. «Traitement national» will somit für den Urheber nicht heissen, den ganzen Umfang der jeweiligen sämtlichen Bestimmungen, die den Schutz der Urheber sichern (den ganzen Umfang der internen Gesetzgebung) beanspruchen können. Es kann nicht für alle durch die interne Gesetzgebung geschützten Werke und Rechte, gestützt auf die Berner Übereinkunft ein Schutz beansprucht

[1]) Vgl. Actes 1884, p. 47, 59, **66.** Ferner: Actes 1885, p. 28, 42 et 45.

[2]) Diese Bestimmung erscheint auf den ersten Blick als überflüssig. Sie ist es jedoch nicht, da Art. 4, Al. 1, rev. BUe. die Anwendung der Konvention im Ursprungsland ausschliesst und somit ohne Art. 5, für die nicht im Heimatland des Urhebers veröffentlichten Werke eine Lücke bestehen würde. Vgl. hiernach, p. 23, Fussnote [2]).

[3]) Goldbaum, p. 43.

[4]) Goldbaum, p. 40.

[5]) Diese Auffassung lesen wir auch aus dem Artikel von Ostertag im D. A. 1940, p. 77, heraus, wo Ostertag betont, dass die Aufzählung der Werke in Art. 2, rev. BUe. für die Vertragsländer *allein obligatorisch* ist. «La protection des œuvres non mentionnées à l'article 2 est une protection extra-conventionnelle.»

werden, sondern nur für die durch die Konvention aufgeführten Werke und Rechte; zu deren Schutz jedoch können dann sämtliche Bestimmungen, die den Schutz der Urheber sichern, angerufen werden. Wegen dieser Einschränkung braucht z. B. Frankreich die Werke der angewandten Kunst der Verbandsurheber nicht zu schützen, obschon die interne Gesetzgebung den Schutz gewährt, da es sich durch seinen Vorbehalt (vgl. § 7) in dieser Beziehung die Bestimmungen der Konvention von 1886—1896 vorbehalten hat und letztere diese Werke nicht aufzählt. Es steht natürlich jedem Lande frei, Werke zu schützen, welche durch die Konvention nicht geschützt werden, oder Rechte zu gewähren, die die Übereinkunft nicht kennt, aber es braucht dies niemand zu tun. Es wird meist auf dem Boden der Gegenseitigkeit nur solchen Urhebern gegenüber in deren Land die einheimischen Autoren Gegenrecht geniessen, ein über die Konvention hinausgehender Schutz gewährt. Dass unter Inländerbehandlung nicht einfach die Anwendung der gesamten inländischen Gesetzgebung zum Schutz der Urheberrechte auf die Verbandsautoren zu verstehen ist, geht klar aus der Existenz der Bestimmung von Art. 2, Al. 4, rev. BUe., sowie dem Schlussprotokoll, Ziffer 1 und 2 der Konvention von 1886 und 1896 hervor, welche Bestimmungen ansonst keinen Sinn hätten.

3. Die durch die Konvention aufgezählten Werke und Rechte ihrerseits müssen nach Massgabe der inländischen Gesetzgebung geschützt werden (die weitergehenden Rechte der Übereinkunft vorbehalten) ganz unabhängig von jeder Reziprozität, sogar wenn das Ursprungsland überhaupt keinen diesbezüglichen Schutz kennen sollte. Dies ist *das Prinzip der Unabhängigkeit der Rechte.*

Vor der Berliner Konvention war dieser Grundsatz bestritten, da die Konvention von 1886 und 1896 das Prinzip der «indépendance des droits» nicht ausdrücklich festlegte. Daher gingen die Ansichten der Kommentatoren und Gerichte auseinander. Der Grundsatz des «traitement national» und der Sinn und Zweck der Konvention, hätten aber schon damals zu einer Anerkennung des obgenannten Prinzips führen sollen. Dass die gegenteilige Auffassung in der Theorie und vor allem der Praxis, mit der Zeit überwog (es wurden nur solche Werke geschützt, deren Schutz auch das Ursprungsland anerkannte), ist um so weniger verständlich, als die Gründerkonferenz in ihrem Kommissionsrapport, die Gerichte vor einer zu einschränkenden Interpretation der Übereinkunft warnte[1]). Schon im damaligen Art. 2, Al. 2, wurde *nur* von einer *Einschränkung* des «traitement national», durch das Gesetz des Ursprungslandes, in bezug auf die *Dauer*, nicht jedoch den Umfang des Schutzes, gesprochen. Wir können uns somit, auch für die Lage vor 1908, Wauwermans anschliessen und sagen: «Prendre en considération l'étendue des droits dans le pays d'origine — sauf en ce qui concerne la durée — est une restriction à la Convention, et pareille clause est directement contraire à celle-ci»[2]).

Die Berliner Revision brachte Klarheit, indem sie in Art. 4, Al. 2, rev. BUe., die Unabhängigkeit der Rechte ausdrücklich aussprach. Ausübung und Genuss der Rechte der Verbandsurheber ist von dem Bestehen eines Schutzes im Ursprungsland eines Werkes unabhängig. Der *Umfang* der Rechte richtet sich ausschliesslich (die Schutzdauer ausgenommen) nach der Gesetzgebung des Landes, in welchem der Schutz beansprucht wird. Der Unionsschutz ist damit im Einfuhrland auch dann gesichert, wenn ein Werk im Ursprungsland von allem Anfang an Gemeingut gewesen ist, sei es wegen Fehlens einer gesetz-

[1]) Actes 1885, p. 41.
[2]) Wauwermans, p. 64.

lichen Schutzvorschrift, oder weil eine Förmlichkeit nicht erfüllt worden ist[1]). Somit hat der Richter seit der Berliner Konvention, mit Ausnahme der Ermittlung der Schutzdauer, kein ausländisches Recht mehr heranzuziehen, und kann sich auf die Anwendung der internen Gesetzgebung und der Konvention beschränken (vorbehaltlich eventueller besonderer Abkommen).

Dies zum Schutz derjenigen Werke, die nicht im Heimatland des Autors[2]) zum erstenmal veröffentlicht werden, sondern in einem andern, und zwar einem Unionsland.

B. **Das «traitement unioniste».** Die Konvention begnügt sich nicht damit, das «traitement national» zuzusichern. Sie geht einen Schritt weiter und stellt Bestimmungen auf, die ein Schutzminimum ergeben, welches in den meisten Fällen zum «traitement national» hinzutritt und dieses ergänzt. Die Verbindung der beiden Prinzipien nennt man «traitement unioniste».

Wir schildern vorerst in welchen Fällen das «traitement unioniste» zur Anwendung gelangt und stellen nachher genauer fest, was unter dieser «Unionsbehandlung» zu verstehen ist.

Nach Art. 4, Al. 1, rev. BUe., geniessen die verbandsangehörigen Autoren für ihre unveröffentlichten wie ihre zum erstenmal auf Unionsgebiet veröffentlichten Werke, in allen Verbandsländern, ausgenommen dem Ursprungsland (die Rechtslage daselbst haben wir vorhin dargestellt), das geschilderte «traitement national», *sowie die in der Konvention besonders festgesetzten Rechte.* Diese Kombination ergibt das «traitement unioniste». Den verbandsfremden Urhebern wird durch Art. 6, Al. 1, rev. BUe., für ihre zum erstenmal in einem Verbandsland veröffentlichten Werke derselbe Schutz zugesichert.

Worin besteht nun diese Unionsbehandlung; wie weit geht der hier zugesicherte Schutz?

1. Durch die Einräumung der besprochenen Inländerbehandlung ist das in internationalen Verträgen übliche «principe de réciprocité» durchbrochen. Die fortschrittlichen Länder räumen den rückständigen Ländern Rechte ein, ohne dass ihre Urheber entsprechende Gegenrechte geniessen. Allerdings haben die fortschrittlichen Länder diese Vorteile nicht ohne Gegenleistung eingeräumt. Sie konnten nicht die Vorteile ihres gesamten fortschrittlichen Urheberrechtsschutzes den Autoren aller Verbandsländer auf die Gefahr hin einräumen, dass ihre Autoren in einigen dieser Länder nur ganz unwesentlich oder gar nicht geschützt sein würden, und wollten die Garantie eines Minimalschutzes für ihre staatsangehörigen Urheber haben. Die rückständigen Länder kamen ihnen entgegen, indem sie sich einverstanden erklärten, in die Konvention Bestimmungen aufzunehmen, die sämtlichen Verbandsautoren, in allen Vertragsländern, ein

[1]) So Wauwermans, p. 70, Raestad, p. 69, Actes 1908, p. 238.
Die alte Interpretation von der Abhängigkeit der Rechte wird aber immer noch vertreten, so von Goldbaum, p. 40: «Die Fremden geniessen nur die einheimischen Rechte, die im Ursprungsland mindestens im Keim vorhanden sind; dagegen nicht die einheimischen Befugnisse, die das Ursprungsland überhaupt nicht kennt». Eine solche Ansicht wird durch den Wortlaut von Art. 4, Al. 2, klar widerlegt: «Cette *jouissance et cet exercice sont indépendants de l'existance de la protection dans le pays d'origine de l'œuvre*». Goldbaum widerspricht sich selbst auf der nächsten Seite, wo er richtig sagt: «Genuss und Ausübung der Rechte sind vom Bestehen eines Schutzes im Ursprungsland *unabhängig* und wenn dieses Land gar *keinen Übersetzungsschutz* haben sollte, dann ist *trotzdem* in dem Land, dessen Schutz beansprucht wird, das Werk *gegen Übersetzungen zu schützen*».

[2]) Die Werke, die von einheimischen Autoren zum erstenmal im Inland veröffentlicht werden, stehen allein unter den Bestimmungen der internen Gesetzgebung. Einheimische Werke können keinen Rechtsschutz aus internationalem Vertrag ableiten. Daher will und kann die Konvention diese Werke nicht erfassen.

Schutzminimum zusicherten, auch dort wo die eigene Gesetzgebung diesen Schutz nicht, oder nicht in dem Masse, gewähren sollte. Damit ist das Prinzip der Gegenseitigkeit auch auf die andere Seite hin durchbrochen und ein Ausgleich geschaffen. Durch die Anerkennung des *Schutzminimums* räumen die rückständigen Unionsländer den Verbandsautoren Rechte ein, welche die eigenen Staatsangehörigen nicht anrufen können. Damit wird auf dem ganzen Unionsgebiet eine Minimalschutzbasis errichtet.

Bei der praktischen Durchführung dieses Prinzips sind drei verschiedene Fälle möglich. *a)* Die Konvention und die interne Gesetzgebung gewähren dieselben Rechte. In diesem Falle wird das «traitement national» angewandt. Da die Konvention mit der internen Gesetzgebung in keinem Gegensatz steht, ändert sie am «traitement national» nichts. Auf diese Möglichkeit brauchen wir daher nicht einzutreten. *b)* Die Konvention gibt weitergehende Rechte als die interne Gesetzgebung. Diese Möglichkeit werden wir in folgendem unter zweitens behandeln. *c)* Die interne Gesetzgebung geht über die Konvention hinaus. Diese Möglichkeit werden wir unter drittens näher betrachten.

2. Die Beantwortung der Frage ‚welches Recht in diesem Falle gelten soll, hat zu keinen gegensätzlichen Auffassungen Anlass gegeben. Man ist sich einig[1]), das Schutzminimum bedeute, dass eine hinter der Konvention zurückbleibende Landesgesetzgebung, in diesen weniger günstigen Bestimmungen nur auf die einheimischen Urheber, und die im betreffenden Land durch die erste Veröffentlichung beheimateten Werke, Anwendung findet, für die Verbandsurheber jedoch die weitergehenden Bestimmungen der Übereinkunft in Kraft treten. Es ist also leicht möglich, dass in einem Land die verbandsangehörigen Ausländer besser geschützt werden als die einheimischen Urheber.

Dies entspricht dem Wortlaut der Konvention einerseits, und dem Sinn und Zweck, sowie dem Ziel der materiell-rechtlichen Bestimmungen andererseits. Es entspricht auch einer Grundidee der BÜe. — dem Gedanken vom Ausgleich der Leistungen und Interessen innerhalb des Verbandes.

Die ratifizierte Übereinkunft ist somit in diesen Fällen über die interne Gesetzgebung gestellt[2]) und schafft in denjenigen Ländern, welche in irgend einem Punkt hinter ihr zurückblieben, materielles Recht[3]). Nur dort, und nicht etwa in allen Verbandsländern[4]), wie von verschiedener Seite behauptet wird (auf diese Behauptung gehen wir unter drittens ein). Diese Rechtsetzung gilt aber nur für die Verbandsurheber, nicht jedoch die einheimischen Autoren eines jeden einzelnen Verbandslandes, denn die Konvention will und kann nicht in die interne Ordnung der Verbandsländer, in bezug auf ihre Staatsangehörigen, eingreifen. Damit sind auch diejenigen Normen der Konvention, welche das

[1]) Vgl. unter anderem: Hoffmann, p. 88; Röthlisberger, p. 28; Ruffini, p. 512; Wauwermans, p. 60.

[2]) Vgl. Wauwermans, p. 64. Auch ein internes Gesetz könnte dieses System nicht «de jure conventionis» ändern.

[3]) Dies kann nicht als Eingriff in die Souveränitätsrechte der Verbandsstaaten gewertet werden, da diese ja absolut frei sind zu ratifizieren.

[4]) Auch die Bestimmung des Art. 6, Al. 1, nach welcher den verbandsfremden Autoren für ihre zum erstenmal in einem Verbandsland veröffentlichten Werke, in diesem die Inländerbehandlung zugesichert wird, macht hievon keine Ausnahme. Obschon diese Bestimmung auch in einem im Urheberschutz *über* die Konvention gehenden Land, welches jedoch die zum erstenmal auf ihrem Boden veröffentlichenden Ausländer nicht schützen sollte, der internen Gesetzgebung entgegenstehendes zwingendes Recht schafft, so ist dies doch keine Ausnahme, da in diesem Punkt die interne Gesetzgebung (obschon sonst über die Konvention hinausgehend) doch hinter der Konvention bleiben würde. Eine einzige Ausnahme bildet Art. 7, rev. BÜe., welcher für *alle* Verbandsländer einschränkend bestimmt, dass die Schutzdauer, die im Ursprungsland festgesetzte Dauer nicht überschreiten kann.

Schutzminimum statuieren, «dieser Anfang einer internationalen Urheberrechtskodifikation», nicht für alle Verbandsautoren, in allen Verbandsländern absolut obligatorisch; sie sind es auf keinen Fall für die einheimischen Urheber in jedem einzelnen Land der Union.

3. Wie verhält es sich aber mit der Anwendung der Inländerbehandlung, wenn die interne Gesetzgebung günstigere Bestimmungen enthält als die *selbständigen* Vorschriften der BUe.? *Müssen* die Verbandsländer den Schutz solcher weitergehenden Bestimmungen der internen Gesetzgebung den Verbandsurhebern gewähren, oder *können* sie eine solche Ausdehnung des Schutzes verweigern? Oder *dürfen* sie vielleicht einen über die selbständigen Vorschriften der BUe. hinausgehenden Schutz überhaupt *nicht* gewähren? Es geht um die Frage, ob das Schutzminimum nicht etwa zugleich auch ein *Schutzmaximum* ist; mit andern Worten, ob die materiell-rechtlichen Normen der BUe. für *alle* Verbandsländer *zwingend* sind oder nicht.

a) Das Schutzminimum. Wollen wir die Frage beantworten, ob die materiellrechtlichen Bestimmungen der Konvention absolut zwingendes Recht bilden oder nicht — ob sie nur ein Schutzminimum bedeuten oder auch zugleich ein Schutzmaximum, so müssen wir vorerst prüfen, ob sich die Konvention darüber ausspricht.

Von einer unbedingten, positiven Verpflichtung, die weitergehenden Rechte der internen Gesetzgebung zu gewähren, ist nirgends die Rede. Sie folgt lediglich aus der folgerichtigen Anwendung des in Art. 4, rev. BUe. ausdrücklich festgelegten Grundsatzes des «traitement national». Die Minimalschutztheorie kann sich nicht auf eine weitere ausdrückliche Bestimmung der Übereinkunft stützen. Aber auch von einer Einschränkung des «traitement national» durch die materiellrechtlichen Bestimmungen der Übereinkunft spricht die Konvention nirgends. Die einzige durch die rev. BUe. gewollte Einschränkung des «traitement national» (nämlich in bezug auf die Schutzdauer) ist in der Konvention ausdrücklich festgelegt worden (Art. 7, rev. BUe.). Und dabei handelt es sich nicht einmal um eine Einschränkung nach Massgabe der materiell-rechtlichen Bestimmungen der Konvention, sondern nach dem Gesetz des Ursprungslandes. Wenn die Übereinkunft in dieser Teilfrage die Einschränkung ausdrücklich festlegte, so darf man wohl annehmen, dass die BUe. eine allgemeine Einschränkung, wie sie von der Maximalschutztheorie angenommen wird, auch ausdrücklich, unmissverständlich statuiert haben würde, sofern eine solche Einschränkung gewollt wäre. Das Fehlen einer solchen Bestimmung ist eher eine Bestätigung unserer Auffassung vom Minimalschutz, als deren Verneinung. Wir haben jedoch wesentlichere Anhaltspunkte zur Stützung unserer Meinung. Wir brauchen uns nur vor Augen zu führen, was diese Minimalschutzbestimmungen bezwecken — welcher Schluss aus der Zweckidee, der «ratio» der Übereinkunft zu ziehen ist.

Das Schutzminimum schafft ein Gleichgewicht zwischen den durch die Zusicherung des «traitement national» übernommenen, so verschieden grossen Verpflichtungen der fortschrittlichen und rückständigen Länder, und soll den gerechten Ausgleich zwischen den Leistungen der beiden Ländergruppen schaffen. Dabei ist es nicht zur Herabsetzung der den fortschrittlichen Ländern (durch die Gewährung des «traitement national») erwachsenen Verpflichtungen eingeführt worden, sondern im Gegenteil zur Hebung der Verpflichtungen der rückständigen Länder. Letztere sollten auf das Niveau der ersteren gehoben werden und nicht umgekehrt, die ersteren sich den letzteren anpassen.

Das Bestreben einen gerechten Ausgleich zwischen den Leistungen und Interessen der fortschrittlichen und der rückständigen Länder zu schaffen, kennzeichnet so recht den Geist der Berner Übereinkunft. Dieses Bestreben

hat schon die Gründerkonferenzen und nachher alle Revisionskonferenzen beherrscht. «*Traitement national*» *einerseits — Schutzminimum andererseits.* Die Konzessionen wiegen sich gegenseitig auf. Hier liegt die Stärke der Berner Union. Wir berühren bei der Beantwortung der Frage nach dem Schutzminimum *den Kern der Konvention* und müssen uns daher ganz dem sie beherrschenden Geist anschliessen. Alle Verbandsländer (auch die fortschrittlichen) haben sich verpflichtet das «traitement national» zu gewähren. Die fortschrittlichen haben als Gegenleistung der für sie grösseren Verpflichtung das Schutzminimum für ihre Urheber erhalten. Diese Gegenleistung wird von den rückständigen Ländern innegehalten. Die ersteren müssen daher ihren Verpflichtungen auch nachleben und dürfen das zugesicherte «traitement national» nicht einseitig und willkürlich einschränken. Wohin würde es führen, wenn die andern ihre Verpflichtungen auch einseitig einschränkten? Dann würde die Konvention überhaupt nicht mehr gelten und jedes Land geben was ihm beliebte. — Damit berühren wir auch den *Kern der Vorbehaltsfrage* (vgl. § 15, II., A.): *die Notwendigkeit der Beibehaltung eines gerechten und für die Konvention unerlässlichen Ausgleichs der gegenseitigen Konzessionen und die schädliche Störung dieses Gleichgewichts durch die Vorbehalte*[1]). Es ist höchst ungerecht, dass ein Land einseitig, durch einen Vorbehalt, seine Konzessionen, für welche es andere Vorteile erhalten hat, einschränken kann und dennoch aller anderen Vorteile teilhaftig bleibt. — *Ebenso ungerecht und schädlich für das Gleichgewicht der Union ist es, wenn die fortschrittlichen Länder nicht über das Schutzminimum hinausgehen.* Im weiteren ist hier zu betonen, dass die materiell-rechtlichen Bestimmungen der Konvention sich auf die international wichtigsten Rechte der Autoren beziehen — Übersetzungsrecht (Art. 8, rev. BUe.), Recht am Zeitungsinhalt (Art. 9, rev. BUe.), öffentliches Aufführungsrecht (Art. 11, rev. BUe.) usw. und somit die Konzession der rückständigen Länder eher grösser ist als diejenige der fortschrittlichen.

Wir sind überzeugt, dass aus dem Sinn und Zweck der Konvention unbedingt folgt, dass das Schutzminimum in keiner Weise die Anwendung des Prinzips der Gleichstellung der Verbandsautoren mit den einheimischen Urhebern einschränkt[2]). Das Schutzminimum ist *nicht* zugleich Schutzmaximum. Wir gehen noch weiter. Mit der Anerkennung des Prinzips des «traitement national» ist die *Verpflichtung*, auch die weitergehenden Rechte der internen Gesetzgebung zu gewähren, übernommen worden. Das Schutzminimum ergänzt das «traitement national», es gibt etwas dazu. Eine Einschränkung des Grundsatzes der Inländerbehandlung würde dem Geist der Berner Übereinkunft widersprechen.

1908 wurde durch die ausdrückliche Anerkennung der Unabhängigkeit der Rechte, das Prinzip des absoluten «traitement national» (mit der einzigen Ausnahme in bezug auf die Schutzdauer) gegen eine gegenteilige Gerichtspraxis bestätigt. Es ist nicht angängig entgegen dieser klaren Bestätigung den Grundsatz wieder einschränken zu wollen. Ferner weisen der Wille der Gründer der Union[3]), sowie das Ziel der Konvention deutlich auf eine Anerkennung der Minimalschutztheorie hin.

[1]) Das Problem des Vorbehaltsrechtes greift daher das Fundament des Verbandes an.

[2]) Osterrieth sagte auf der Berliner Konferenz hiezu folgende Worte, denen wir uns ganz anschliessen können: «Je rappellerai que, *en vertu du principe du traitement national*, les lois du pays où la protection est réclamée, restent applicables *en dehors et à côté* de ces règles uniformes, et que, par conséquent, ces dernières ne forment q*ue le minimum de protection* que les Etats de l'Union *sont tenus* d'assurer aux ressortissants des autres pays.» S. Actes 1908, p. 162. So auch Ruffini. Er sagt p. 512: «Mais les dispositions obligatoires de droit conventionnel constituent *un minimum et* non *un maximum* de protection.»

[3]) Bei einer Frage nach der Zweckidee einer Bestimmung darf man wohl auch auf den Gründerwillen zurückgehen.

Es besteht (wie sich Röthlisberger p. 29 ausdrückt) zum mindesten eine „gewisse stillschweigende Verbindlichkeit", das Schutzminimum zugunsten der Verbandsautoren zu überschreiten, wenn das Landesgesetz darüber hinaus geht. Dies folgt klar aus dem Grundsatz des «traitement national» und wurde schon *vor* der Berliner Konferenz (welche das «traitement national» noch bekräftigte und damit unsere Auffassung vom Minimalschutz) hervorgehoben.

Damit ist dargelegt, dass die materiell-rechtlichen Bestimmungen nur als Schutzminimum aufgefasst werden *sollten*. Da jedoch die Verbandsländer auf ihrem Gebiet in der Gesetzgebung und Rechtsanwendung durchaus selbstherrlich sind, kann sie niemand zwingen diese Verpflichtung einzuhalten. Aber auch die Einhaltung der andern konventionellen Schuldigkeiten kann nicht erzwungen werden und dennoch sind sie als Verpflichtungen anerkannt. Daher ist es ganz falsch, aus der Tatsache, dass die Vorteile der weitergehenden Bestimmungen der internen Gesetzgebung nicht immer gewährt worden sind, zu schliessen, dass sie nicht gewährt werden (müssen oder gar) *dürfen*. Für uns steht fest, dass sie gewährt werden sollten und damit auch gewährt werden dürfen.

Aus diesen Gründen wenden wir uns scharf gegen die in den letzten Jahren oft vertretene Auffassung, dass die materiell-rechtlichen Normen der Übereinkunft zwingendes Recht seien und dass der Richter an sie unbedingt gebunden sei, auch wenn die inländische Gesetzgebung weitergehende Rechte einräumt[1]).

b) Das Schutzminimum ist **nicht** *zugleich auch Schutzmaximum.* Die Behauptung, Konventionsrecht schliesse günstigeres Landesrecht aus[2]), *ist völlig unzutreffend.* Zur Unterstützung dieser Maximalschutztheorie und Widerlegung *auch* unserer Auffassung werden hauptsächlich die drei folgenden Argumente aufgeführt:

1. Es wird gesagt: Wenn die materiell-rechtlichen Bestimmungen den einen gegenüber zwingend sind, so müssen sie es auch den andern gegenüber sein. Entweder sind sie eben zwingend, oder sie sind nicht zwingend. Dieses Argument wäre richtig, wenn nicht dabei unberücksichtigt bliebe, dass diese Bestimmungen *unter* dem *allgemeinen* Prinzip des «traitement national» stehen, und erst dann zwingend in Kraft treten können, wenn sie das an erster Stelle stehende Prinzip *nicht einschränken*. Sie sind somit nur dann zwingend, wenn die interne Gesetzgebung hinter der Konvention zurückbleibt.

2. Ferner wird geltend gemacht, dass die Konvention durch verschiedene Gerichte so gehandhabt wurde, als ob sie auch ein Schutzmaximum aufstellte und daher solle sie auch so gehandhabt werden. Es muss jedoch ein Unterschied gemacht werden zwischen dem was ist (und nicht etwa überall) und dem was sein soll. Die aufgeführte Gerichtspraxis sollte sich eben mehr der Grundidee der Konvention anpassen und nicht die Auslegung der Konvention dieser Gerichtspraxis. «Dass die Wirklichkeit der Wahrheit nicht durchwegs gerecht wird, widerlegt die Wahrheit nicht», sagt Walter Burckhardt in der «Einführung in die Rechtswissenschaft», p. 25. Dies gilt auch hier. Das Mindestschutzprinzip entspricht dem (ursprünglichen) Grundgedanken und dem Ziel der Union. Dies müssen sogar die Maximalschutztheoretiker anerkennen. So sagt z. B. Saenger (p. 45), dass *entgegen* der bei der Schaffung der BÜe. herrschenden Ansicht, dass die interne Gesetzgebung auch dann angerufen werden

[1]) Vgl. Saenger, p. 77. Er behauptet dort indirekt, der ausschliessliche *imperative* Charakter des in der Konvention kodifizierten materiellen Rechtes gehe aus Art. 4 in Verbindung mit Art. 19 hervor. Er sagt zwar, die Stellungnahme der Konvention sei nicht klar, aber bekennt sich doch in seiner ganzen Schrift zur Einschränkung des Minimalschutzes.

[2]) Als Vertreter dieser Maximalschutztheorie, vgl. neben Saenger, Hoffmann, p. 21 ff.

kann, wenn sie weitergehende Rechte gewährt als die Konvention, in verschiedenen Ländern (also nicht in allen) die Auffassung zum Durchbruch kam, dass, soweit die selbständigen Vorschriften der BUe. reichten, sich die Verbandsautoren *nur* auf die BUe. berufen können und nicht etwa auf die günstigeren Bestimmungen der Landesgesetze. Weiter erklärt er (p. 55), der ursprüngliche Leitgedanke «le but de l'Union étant d'assurer aux auteurs un minimum de protection» sei im Schrifttum meist dahin ausgelegt worden, die Gleichstellung mit dem Inländer sei der eigentliche, der führende Grundgedanke der BUe. Die Rechtsprechung habe sich dem aber nicht angeschlossen. Es wird dann gegen die Mindestschutztheorie die Praxis einiger Gerichte angeführt. Diese Praxis ist jedoch kein Beweis für die Richtigkeit der Maximalschutztheorie, denn sie beruht auf einer, nach uns, *falschen Interpretation* der Konvention und eine falsche (zum mindesten umstrittene) Praxis kann man unter keinen Umständen als Beweis einer Auslegung aufführen. (Vor der Berliner Konferenz galt auch vielerorts die falsche Praxis, ein Recht müsse im Ursprungsland auch vorhanden sein, um auf Grund der BUe. in einem Verbandsland, nach dem «traitement national», angerufen werden zu können. Diese falsche Interpretation wurde dann in Berlin ausdrücklich korrigiert und die Unabhängigkeit der Rechte statuiert.) Ferner ist die angeführte Praxis nicht durchwegs anerkannt, sondern wird nur in «verschiedenen» Ländern gehandhabt. Wir sehen nicht ein, warum die Praxis eines Teiles der Verbandsländer ausschlaggebend sein sollte und diejenige anderer Länder nicht. Auch dieses zweite Argument beruht auf einer falschen Grundlage und wir müssen es daher ablehnen.

3. Als Hauptargument wird immer wieder der Wortlaut von *Art. 19, rev. BUe.* angeführt. Dieser Artikel bestimmt: «Les dispositions de la présente Convention n'empêchent pas de revendiquer l'application de dispositions plus larges qui seraient édictées par la législation d'un Pays de l'Union en faveur des étrangers en général.» Daraus wird gefolgert, dass die Anrufung aller, nicht zugunsten der Fremden im allgemeinen erlassenen weitergehenden Bestimmungen durch die Konvention ausgeschlossen würden. Diese Folgerung ist falsch, was nicht nur aus dem Ziel und Zweck, sondern vor allem dem tatsächlichen Geltungsbereich des Art. 19 hervorgeht.

Die durch die Maximalschutztheorie gegebene Auslegung stimmt schon mit dem *Ziel und Zweck* des Art. 19 nicht überein. Hier können wir uns wieder auf einen Vertreter dieser Theorie stützen: Saenger sagt, dass in Berlin das Mindestschutzprinzip im Konventionstext bestätigt und festgelegt werden sollte. Der Zweck des belgischen Vorschlages, aus welchem der Art. 19 entstanden ist, war, dieses Prinzip entgegen der falschen Interpretation verschiedener Gerichte zu betonen und die Zweifel auszuschalten[1]).

Der Text des Art. 19, wie er heute noch lautet, weicht jedoch stark von dem belgischen Vorschlag ab, obschon dies die Konferenz nicht bemerkte und diesen Text als *ausdrückliche Bestätigung* der Minimalschutztheorie wertete[2]). Es ist selbstverständlich, dass der Artikel nun nach dem heute geltenden Text ausgelegt werden muss (wobei die Entstehungsgeschichte und insbesondere die «ratio» des Artikels und der Konvention eine gewisse Rolle spielen dürfen); man muss ihn so nehmen wie er ist und nicht wie er sein sollte. Saenger sagt daher richtig,

[1]) Vgl. Saenger, p. 46.

[2]) Vgl. Actes 1908, Kommissionsrapport, p. 269. Dort steht unter anderem, dass der angenommene belgische Vorschlag sich in folgende Formel kleiden lasse: «La Convention ne comporte *qu'un minimum de protection*. En conséquence ses dispositions *ne peuvent faire obstacle* à l'application des dispositions *plus larges* consacrées par la loi nationale d'un pays de l'Union».....

es sei in Art. 19 *nicht ausdrücklich* gesagt, dass der Konventionstext ein Mindestschutz sei. Er schliesst dann aber *falsch*, der Art. 19 sei deshalb nicht die Bestätigung, sondern *in grossem Masse eine Verneinung* der bis dahin überwiegenden Auslegung des Art. 4. Diese Folgerung ist daher falsch, weil, wenn auch im Art. 19 keine allgemeine Anerkennung der Mindestschutzauffassung zu erblicken ist, er noch lange nicht eine Verneinung dieser Auffassung bedeutet.

Wenn den Vertretern der Mindestschutztheorie vorgeworfen wird, sie stützten sich nicht auf eine eindeutige Bestimmung der BUe., so ist daran etwas Richtiges (obschon wir den Art. 4 als unmissverständlich betrachten). *Die Streitfrage ist nicht ausdrücklich geregelt worden.* Aber auch die Vertreter der Maximalschutztheorie können sich daher auf keine ausdrückliche Bestimmung stützen. Die Beantwortung der Frage hängt allein von der Interpretation der Übereinkunft ab und unseres Erachtens entspricht die Mindestschutztheorie mehr dem Geist der BUe. (welcher für die Auslegung massgebend sein sollte), als die andere Auffassung.

Wir wollen und brauchen jedoch in keiner Weise etwa den Wortlaut des Art. 19 umzudeuten oder zu ignorieren. Er bedeutet auch in seiner heutigen Gestalt keine Gefahr für die Mindestschutztheorie, sondern bestätigt und erweitert das «traitement national». Wir nehmen den Artikel in seiner bestehenden und nicht in der sein sollenden Form und untersuchen, welche Frage er regelt — welches Anwendungsgebiet ihm zukommt. Wir werden dabei zum Schluss kommen, dass er eine *Sonderfrage* regelt, die über das «traitement national» hinausgeht; er erweitert dieses auf ein ansonst ausserhalb der Konvention liegendes Gebiet.

Der Geltungsbereich des Art. 19, rev. BUe. Er ordnet eine ausserhalb des «traitement national» liegende Frage. Das absolute «traitement national» ist nämlich (wie wir schon p. 21 ff. gesehen haben) durch die Konvention selbst in zwei Richtungen eingeschränkt worden. *a*[1]*)* In Bezug auf die Schutzdauer wird es eingeengt auf die kleinere Schutzdauer des Ursprungs- oder Einfuhrlandes (Art. 7, Al. 2, rev. BUe.). *b*[1]*)* Es bezieht sich nur auf die durch die Konvention geschützten Werke und Rechte (vgl. p. 21).

Die Konvention grenzt somit das «traitement national» in Bezug auf die Schutzdauer und den Schutzumfang ab. Was über diese Grenze hinausgeht, liegt ausserhalb des durch die Konvention statuierten «traitement national». In diesen beiden Punkten könnten die Verbandsautoren in einem Verbandsland schlechter gestellt sein als die andern Ausländer, wenn in dem betreffenden Land den Ausländern im allgemeinen die uneingeschränkte Inländerbehandlung zugesichert würde. Die Möglichkeit einer solchen Schlechterstellung der Verbandsautoren verhindert Art. 19.

Zu a[1]*)* Art. 7, Al. 2, rev. BUe. bestimmt, dass die Schutzdauer nicht diejenige des Ursprungslandes überschreiten darf. Es ist nun möglich, dass ein Unionsland den Ausländern im allgemeinen die Schutzdauer der internen Gesetzgebung zusichert, welche länger ist als die einiger Unionsländer. Dann wären ohne Art. 19 die Urheber der betreffenden Verbandsländer schlechter gestellt als die verbandsfremden Ausländer, da erstere nur die kürzere Schutzdauer des Ursprungslandes, nach Art. 7, hätten beanspruchen können[1]).

Ja, die interne Gesetzgebung kann sogar noch weiter gehen. So sagt Wauwermans, p. 158: «Il ne faut pas confondre entre le traitement des nationaux et le traitement attribué aux étrangers par la loi nationale. Sur ce point l'article 4 restait muet. Une loi interne peut stipuler que ..... les étrangers jouiront de

[1]) Für praktische Fälle vgl.: Goldbaum, p. 89, und Wauwermans, p. 159.

droits *plus étendus* que les nationaux. C'est là une disposition étrangère au traitement des nationaux: en vertu de l'article 4 de la Convention, les unionistes n'auraient pu en réclamer le bénéfice.»

Zu b[1]) Der Artikel 19 verhindert in der heutigen Form schliesslich noch, dass nichtverbandsangehörige Urheber in denjenigen Ländern, deren interne Gesetzgebung nicht nur weitergehende Rechte als die Konvention einräumt, sondern auch *solche die in der Konvention nicht* enthalten sind, besser stehen als die Verbandsautoren, was da vorkommen könnte, wo die interne Gesetzgebung die Ausländer im allgemeinen den Inländern gleichstellt. Da das «traitement national» nicht absolute Gleichstellung bedeutet, sondern nur Gleichstellung im Umfang der durch die Konvention geschützten Werke und Rechte, so würde ohne Art. 19 die Möglichkeit bestehen, dass die verbandsfremden Ausländer in verschiedenen Ländern die interne Gesetzgebung weitergehend beanspruchen könnten als die Verbandsautoren. Dies vermeidet bei richtiger Auslegung der Artikel 19.

Der Art. 19 verhindert endlich, dass in einem Lande, dessen Gerichte die Maximalschutztheorie verwirklichen und die weitergehenden Rechte der internen Gesetzgebung den Verbandsurhebern *nicht* gewähren, dort die verbandsfremden Autoren in gewissen Punkten besser stehen als die Verbandsurheber — wenn die Landesgesetzgebung den Ausländern im allgemeinen bestimmte Rechte gewährt, welche günstiger sind als die betreffenden Konventionsbestimmungen.

Art. 4 und Art. 19 regeln somit ganz verschiedene Gebiete. Sie müssen streng auseinandergehalten werden. Wauwermans kleidet dies (p. 159) in folgende Worte: «Les unionistes bénéficieront du régime concédé aux étrangers en général, par la loi nationale, *comme étrangers* en vertu de cette loi nationale *confirmée par l'article 19* de la Convention, comme ils bénéficieront du traitement des nationaux *(als Verbandsurheber) par application de l'article 4.* Ils choisiront les dispositions les plus favorables.» Derselbe Autor bestätigt a. a. O. unsere Bewertung des Art. 19, indem er sagt: «L'article 19 fournit une application nouvelle de ce que la Convention ne constitue qu'un minimum de protection.»

Anhang: Es bleibt noch ein letztes Argument, welches für den Maximalschutz sprechen soll, zu beurteilen übrig. Es bezieht sich jedoch nicht auf den Text der Konvention selbst, sondern die möglichen Interessen von Verbandsländern. Daher behandeln wir es als Anhang und führen es nicht als viertes Argument auf. Es wird behauptet, die Minimalschutztheorie laufe den Interessen und gar der Souveränität der Verbandsstaaten zuwider. Man müsse diesen unbedingt das Recht belassen, weitergehende Rechte nur auf Grund der *Gegenseitigkeit* z. B. zu gewähren, wolle man nicht ihre Autoren im verbandsangehörigen Ausland benachteiligen. Die Minimalschutztheorie sei unerträglich, da sie die Verbandsländer ihrer Bewegungs- und Selbstbestimmungsfreiheit beraube. Diese Folgerung ist unzutreffend. Die Konvention selbst beweist dies.

Art. 4, Al. 2, rev. BÜe. besagt nämlich: «l'étendue de la protection se règle *exclusivement* d'après la législation du pays où la protection est réclamée.» Damit ist jedem Verbandsland auch bei Anerkennung der Minimalschutztheorie die Möglichkeit gegeben, durch ausdrückliche Bestimmung der Landesgesetzgebung, Spezialrechte, die über die Konvention hinausgehen, nur auf Grund der Gegenseitigkeit zu gewähren und damit die Interessen ihrer Urheber im Ausland (auch im Verband) gebührend zu schützen. Die Verbandsurheber geniessen dann dennoch den Urheberschutz *der gesamten inländischen Gesetzgebung* (das «traitement national»). Folglich greift die Mindestschutzauslegung keineswegs in die Souveränität und tieferen Interessen der Verbansländer ein. So hat z. B. Thailand das Übersetzungsrecht für die Verbandsurheber in seinem

Urhebergesetz von 1931 ausdrücklich anders geregelt als für die einheimischen Autoren (vgl. p. 63).

Wir hoffen daher mit dem internationalen Bureau[1]) ..... «que les mots «en faveur des étrangers en général» seront interprétés à l'avenir dans un sens large, vraiment conforme au principe fondamental de l'assimilation ....» Die nächste Konferenz sollte jedoch durch einen Zusatz im Sinne des obligatorischen Mindestschutzes die Streitfrage ausdrücklich und unmissverständlich entscheiden. Bis dahin müssen wir uns mit dem heutigen Text abfinden, aus welchem wir abschliessend folgendes herauslesen:

c) Folgerungen. Die Auffassung vom Schutzmaximum ist unserer Meinung nach ganz falsch und unbegründet. Aus dem Sinn und Geist der Konvention und der Inländerbehandlung folgt *zwingend* die Mindestschutztheorie. Der Art. 19 seinerseits ist (laut dem Vorhergesagten) eine Bestätigung des Mindestschutzes und in keiner Weise dessen Verneinung, denn er bedeutet die ausdrückliche *Ausdehnung* des «traitement national» auf ein besonderes Gebiet[2]). Die Verbandsländer können jedoch nicht an eine bestimmte Auslegung der Übereinkunft gebunden werden. Die Gerichte sollten aber folgendes beachten:

Die Anwendung der Übereinkunft nach dem Prinzip des Maximalschutzes würde der Union schädlich sein. Die materiell-rechtlichen Bestimmungen der Konvention sollten (damit sie ihrem Ziel näher kommen kann) immer erweitert und vermehrt werden können. *Die Maximalschutztheorie ist dieser Ausdehnung des Schutzminimums* (Vermehrung der materiell-rechtlichen Bestimmungen der Konvention und deren Ausbau) *feindlich*, denn eine Erweiterung des obligatorischen Minimalschutzes bedeutet für die rückständigen Länder eine Vergrösserung ihrer Konzessionen. Wenn dem nun von Seiten der fortschrittlichen Länder durch die Anwendung der Maximalschutztheorie eine Verkleinerung ihrer Gegenkonzessionen (eine Abschwächung des «traitement national») gegenübersteht, und sich dieser Gegensatz verschärft und verallgemeinert, dann wird sich der Widerstand der Nachzügler gegen jegliche Neuerung immer mehr verstärken. Jeder grössere Fortschritt wird unmöglich. Und ohne Fortschritt würde die Übereinkunft ihren Sinn verlieren.

Der gerechte Ausgleich zwischen dem «traitement national» und dem durch die konventionseigenen materiell-rechtlichen Bestimmungen geschaffenen Schutzminimum darf nicht durchbrochen werden. Wenn die fortgeschrittenen Länder für ihre Konzession die Gegenleistung in Form des Schutzminimums überall geltend machen, dürfen nicht dieselben Länder ihre Verpflichtung, die Gewährung des «traitement national», einschränken; besonders daher nicht, weil eine solche Einschränkung den rückständigen Ländern schon anfangs nicht gestattet war und heute (nach grundsätzlicher Abschaffung des Vorbehaltsrechtes) auch nicht mehr möglich ist[3]). Diese einseitige Beanspruchung eines nicht bestehenden Einschränkungsrechtes ist *willkürlich* und dem Geist und den Interessen der Konvention direkt entgegengesetzt.

Durch die Nichtgewährung des weitergehenden Schutzes der internen Gesetzgebung machen sich die fortschrittlichen Länder derselben ungerechten

[1]) D. A. 1929, p. 71.

[2]) Der Art. 19 besagt ausdrücklich, dass für seinen Geltungsbereich der weitergehende Schutz der Landesgesetzgebung gewährt werden *muss* und nicht nur soll. So auch Ruffini, p. 514.

[3]) Da durch die Abschaffung des Vorbehaltsrechtes die zurückgebliebenen Länder ihre unliberale Haltung aufgegeben haben, wirkt es um so befremdender und betrüblicher, wenn nun die fortschrittlichen Länder (welche allein den Fortschritt und Erfolg der Berner Union gewährleisten) ihre bis 1928 liberale Haltung in eine ebenso schädliche und unliberale umwandeln wollen, wie es diejenige der Nachzügler war.

Haltung schuldig, wie die Vorbehaltsländer durch ihre Vorbehalte. Wenn wir später (§ 15 II. A.) sehen werden, dass die Vorbehalte nicht nur unzweckmässig, sondern auch ungerecht sind, da durch sie ein Land eine Konzession, auf Grund welcher es eine Reihe von andern Vorteilen erhielt, einfach rückgängig macht, und damit den Ausgleich zwischen den Interessen der Verbandsmitglieder untergräbt (wodurch die Möglichkeit einer Einigung auf umstrittenem Gebiet immer kleiner wird), so müssen wir dasselbe auch hier sagen. Diese «fortschrittlichen» Länder waren sich auf der Konferenz von Rom alle einig, dass das Vorbehaltsrecht eine Ungerechtigkeit und eine einseitige Bevorzugung bedeute, daher wurde es aufgehoben, und nun beanspruchen sie ebenso einseitig ein ähnliches Recht. Die Maximalschutztheorie lähmt den Fortschritt genau wie das Vorbehaltsrecht, denn durch den Maximalschutz werden die Nachzügler berechtigterweise davon abgehalten ihre Einwilligung zu wichtigen Fortschritten zu geben. Der Interessenausgleich, welcher in der geschilderten Kombination zwischen Inländerbehandlung und Schutzminimum liegt und das Fundament der Konvention bildet, wurde unserer Meinung nach bei der Beantwortung der Frage ob die materiell-rechtlichen Bestimmungen der Konvention zwingendes Recht seien, bis anhin viel zu wenig beachtet.

Es wäre somit (nicht zuletzt der erwähnten Gefahr der Maximalschutztheorie wegen) zu begrüssen, wenn diejenigen Gerichte, die sich von der Mindestschutzauslegung der Konvention entfernt haben, wieder auf diese allein richtige Interpretation zurückkommen würden[1]).

Jedoch zur Ermittlung dessen, *was tatsächlich in einem Verbandsland gilt*, kommt es auf die interne Gesetzgebung und die durch die Gerichte der Übereinkunft gegebene Auslegung an. Ist in einem Lande als förmliche, ein Anrecht des Autors begründende Regel *ausdrücklich* anerkannt, dass die interne Gesetzgebung auch in allen günstigeren Bestimmungen, als die materiell-rechtlichen Bestimmungen der Konvention, anzuwenden ist[2]), so kann von den Verbandsurhebern auch der weitergehende Schutz der Landesgesetze angerufen werden. Die Übereinkunft gibt dort ein *Schutzminimum*. Jedoch überall da, wo eine solche Regel *nicht ausdrücklich* anerkannt ist, ist *zweifelhaft* ob der weitergehende Schutz gewährt wird oder nicht.

III. Die Sprache der Übereinkunft

Die *offizielle* Sprache der Konvention ist *französisch*. Alle bisherigen Texte sind offiziell *nur* in französischer Sprache abgefasst. Sämtliche in den verschiedenen Ländern in der Landessprache herausgegebenen Texte sind als Übersetzungen zu betrachten und somit kommt ihnen trotz der amtlichen Veröffentlichung keine zwingende Kraft zu. Die Auslegung hat sich auf den französischen Text zu stützen und in Zweifelsfällen soll *immer* auf den Urtext zurückgegriffen werden. Deshalb legen wir unseren Ausführungen immer den französischen Text zugrunde.

IV. Die Berner Übereinkunft und der Krieg

Wir wollen im folgenden nicht die allgemeine Frage lösen, ob der Krieg Staatsverträge zwischen den Kriegführenden auflöst oder nur für die Dauer des Krieges suspendiert (diese Aufgabe ist uns hier nicht gestellt und deren

[1]) Der nächsten Revisionskonferenz erwächst hier die Aufgabe, die Streitfrage ausdrücklich und unmissverständlich zu lösen.

[2]) Vgl. Röthlisberger, p. 47.

Lösung würde uns zu weit führen), sondern uns vor allem die tatsächlichen, praktischen Auswirkungen des Krieges auf die Geltung des Unionsvertrages vor Augen führen.

Politische- und Handelsverträge werden durch den Krieg zwischen den Vertragsparteien aufgelöst. Dies folgt daraus, dass sie einen direkten Einfluss auf den Krieg haben können. Ihre Innehaltung würde die Kriegführung behindern und beeinträchtigen. Die Auflösung ist eine unvermeidliche Konsequenz der letzteren. Aber alle andern Verträge, wieso sollten sie aufgelöst sein? Der Krieg kann und soll sein Gesetz auf das Gebiet beschränken, welches er völlig beherrscht — die politischen und wirtschaftlichen Beziehungen zum Feind.

Wir lassen im weitern die politischen und wirtschaftlichen Verträge aus dem Spiel und wenden uns dem Unionsvertrag zu. Wir haben es mit einem Gruppenvertrag zu tun, welcher neben kriegführenden auch neutrale Staaten umschliesst und weder unter die politischen Staatsverträge gereiht noch zu den Handelsverträgen gezählt werden kann. In der Doktrin ist die Mehrzahl der Autoren der Auffassung, dass der Krieg in bezug auf solche Verträge (die Privatinteressen, welche mit der Kriegführung nicht unvereinbar sind, zum Gegenstand haben) nicht auflösende, sondern höchstens suspensive Wirkung hat[1]). Auch die Praxis bestätigt diese Auffassung, da bei Waffenkonflikten solche Konventionen tatsächlich während der Kriegsdauer in Kraft geblieben sind und höchstens suspendiert waren. Diese auch durch das Berner Bureau vertretene Meinung wird durch die Gerichtspraxis und sogar die Rechtsprechung ebenfalls bestätigt[2]).

1. Grundsätzliches. Kurz nach Ausbruch des letzten Weltkrieges hat das Berner Bureau im D. A. 1914, p. 119, energisch den Standpunkt vertreten, dass Konventionen zwischen einer Mehrzahl von Staaten, worunter auch neutralen, nicht politischen oder wirtschaftlichen Inhaltes, auch trotz der Kriegszeit ihre volle Gültigkeit beibehalten sollen «et continuer d'être appliquées dans la mesure du possible». Diesen richtigen Standpunkt vertritt das Bureau auch im heutigen Krieg. Wir führen einige Sätze aus einem kurz nach Beginn des heutigen Konfliktes im D. A. 1939, p. 109, erschienenen Aufsatzes an: «Nous estimons que les conventions plurilatérales, qui excèdent par leur champ d'application les territoires des belligérents et qui dépassent aussi par leur but, une communauté d'intérêts à deux, ne peuvent pas sombrer dans une guerre venant à éclater entre deux ou plusieurs de leurs contractants. L'objet que ces traités collectifs poursuivent est au-dessus du conflit qui oppose les belligérants. Il est au dessus *et il ne leur appartient pas exclusivement*, puisque d'autres pays sont encore parties à la convention.»

Es gibt keinen stichhaltigen Grund, die Privatinteressen der feindlichen Staatsangehörigen gar nicht zu schützen. In einer Konvention, an der auch neutrale Staaten beteiligt sind, würde dazu eine Verletzung solcher Interessen auch Nachteile für die Neutralen mit sich bringen, was unter allen Umständen ungerechtfertigt wäre. Aber auch vom Standpunkt der kriegführenden Staaten sind solche Verletzungen, insofern sie nicht durch die Kriegführung bedingt sind, unvorteilhaft. Jede Verletzung der Konvention (auch Feinden gegenüber) kann zugleich die Interessen nichtkriegführender Länder beeinträchtigen und auf das verletzende Land schädliche Rückwirkungen haben. Es liegt aber auch im Interesse der inländischen Urheber, dass die feindlichen Kunstwerke ge-

[1]) Näheres s. D. A. 1914, p. 118; D. A. 1939, p. 109. Saenger sagt dagegen p. 2, die Frage sei stark umstritten.

[2]) Näheres s. D. A. 1939, p. 110; D. A. 1914, p. 119.

schützt bleiben, denn ein freies Ausbeutungsrecht dieser Werke würde eine ernstliche und unlautere Konkurrenzierung der eigenen Autoren bedeuten, da die Ausnützung fremden Gutes den Verlegern billiger zu stehen käme als die Veröffentlichung von Werken einheimischer Autoren. Daher wurde schon vor 1914 in den verschiedensten Kriegen (Balkankrieg, Krieg zwischen Russland und Japan usw.) die Erfahrung gemacht, dass die Literarkonventionen durch den Krieg *nicht* aufgelöst worden sind. Die Anwendung war eingeschränkt oder sogar suspendiert, aber ihre Existenz blieb unberührt und die Anwendung wurde überall so bald als möglich wieder aufgenommen, «comme si leur fonctionnement avait été momentanément entravé par un phénomène naturel, *indépendant de la volonté humaine*»[1]).

2. Die Respektierung der BUe. im Weltkrieg 1914—1918. Auch im letzten Weltkrieg wurde diese allgemeine Haltung der Kriegführenden nicht aufgegeben. Auch er gibt eine Bestätigung der Auffassung, dass der Krieg Verträge der Art der Berner Übereinkunft nicht auflöst. So sagt Sauser-Hall in «Traités de paix et les droits des neutres», p. 137: «Les grandes Conventions (pour la protection de la propriété industrielle et des œuvres littéraires et artistiques) n'ont pas été détruites par la guerre, *a peine suspendues*, et, au fond, *seulement entravées dans leur fonctionnement.*» Es gibt sogar einen Fall, wo in einem kriegführenden Land (Frankreich) durch das «Syndicat pour la protection de la propriété intellectuelle» ausdrücklich erklärt wurde, dass die Privatrechte von Feinden unbedingt zu wahren seien und dass jegliche Verletzung der BUe. den eigenen Interessen schade. «*Aucune raison* ne saurait légitimer la violation des *intérêts privés allemands* par les éditeurs français ..... Toute atteinte portée à cette Convention risquerait de léser des neutres et aurait de *graves conséquences pour les intérêts français*, tant pour le présent que pour l'avenir»[2]). Nur eventuelle Kriegsmassnahmen bei Sonderfällen werden von dieser Betrachtungsweise ausgeschlossen.

3. Die Geltung der BUe. im heutigen Konflikt. Dieselbe Haltung wird von den kriegführenden Staaten auch im heutigen Konflikt eingenommen. Bis heute ist noch keine Stimme laut geworden, «pour soutenir que les conventions visant la protection des droits intellectuels étaient touchées dans leur intégrité juridique par les hostilités»[3]).

Wir haben eine Bestätigung des Gesagten aus kriegführenden Ländern (Deutschland und England). Im Jahresbericht der Börse der deutschen Buchhändler für das Jahr 1940 (siehe Börsenblatt für den deutschen Buchhandel vom 26. April 1941, Nr. 96) wird das Prinzip, nach welchem die Existenz der BUe. durch den Krieg in keiner Weise berührt wird, bestätigt. Ferner ist ausgeführt, dass keine Fälle bekannt sind, wo ein deutscher Autor in einem Feindesland unrechtmässig ausgenützt wurde. «Du côté allemand, lisons-nous dans le rapport susmentionné, on défend la même conception que pendant la guerre mondiale, à savoir *que la protection des droits des auteurs devrait subsister pleine et entière*»[4]).

Auch folgendes bestätigt die Annahme, dass die Konvention durch den Krieg nicht aufgelöst wird. — Deutschland hat durch den Schweizerischen Bundesrat allen Unionsländern mitteilen lassen, dass die Ausübung der internationalen Verpflichtungen (worunter auch die Berner Übereinkunft fällt) der «alten

[1]) D. A. 1914, p. 119.
[2]) S. D. A. 1916, p. 131.
[3]) Vgl. D. A. 1941, p. 60, für Näheres.
[4]) Vgl. D. A. 1941, p. 60, für Näheres.

polnischen Republik», im Generalgouvernement garantiert wird, vorbehaltlich von *Kriegsbestimmungen* gegenüber Feinden[1]). Deutschland anerkennt somit selbst die Konventionsverpflichtungen eines Staates, welchen es als untergegangen betrachtet (ancienne République Polonaise), auf dessen altem Hoheitsgebiet. Dabei ist Deutschland nicht etwa der BUe. für das Generalgouvernement beigetreten oder hat das Anwendungsgebiet der Konvention in Grossdeutschland auf das Generalgouvernement ausgedehnt, sondern sichert die Erfüllung der *polnischen* Verpflichtungen zu. Sehr erfreulich und kennzeichnend ist die Tatsache, dass nur Kriegsbestimmungen gegenüber den *Feinden* vorbehalten sind[2]), was darauf schliessen lässt, *dass die Berner Übereinkunft den neutralen Ländern gegenüber in vollem Umfang in Kraft bleibt.*

Eine noch deutlichere, *in einem offiziellen Erlass ausdrücklich festgelegte Bestätigung* des Prinzips, dass die BUe. durch den Krieg *grundsätzlich unberührt* bleibt, gibt uns England. Grossbritannien bestimmte durch Dekret, dass «nonobstant les dispositions de la législation d'exception de 1939 relative au *commerce* avec l'ennemi .... les droits d'auteurs qui auraient subsisté .... doivent être encore considérés comme (toujours) valables *si le titulaire est un ennemi*, qu'il soit seul ou assimilé à d'autres personnes[3]). Damit erklärt England offiziell die BUe. (ausgenommen die Kriegsverordnungen) selbst den Feinden gegenüber als gültig. Es behält sich Kriegsmassnahmen in bezug auf den *Handel* mit den Feinden vor und bleibt so in dem Rahmen, den wir für die Einschränkungen, als normal bezeichnet haben. Der Handel mit dem Feind fällt eben direkt unter die Kriegführung.

4. Folgerungen. Aus dem Gesagten folgt, **dass der Krieg in keiner Weise die Berner Übereinkunft aufgelöst hat.** «Les passions extrêmes de la guerre n'ont pas empêché les pays belligérants de respecter la noble fonction des créations intellectuelles en protégeant celles-ci *même dans la personne d'un ennemi*»[4]).

Die Übereinkunft bleibt jedoch vom Kriege nicht unberührt. Sie bekommt, wie alle menschlichen Institutionen, die Rückwirkungen des Krieges zu verspüren. Der internationale Verkehr, auch auf geistigem Gebiet, versiegt. Die internationalen Beziehungen werden eingeengt und beeinträchtigt. Die Verbandsstaaten, nicht nur kriegführende, erlassen Schutzmassnahmen — Kontrollen, Zensuren, Ein- und Ausfuhrverbote usw. Die Kriegführenden sehen sich sogar gezwungen, Massnahmen zu ergreifen, welche die Konvention bestimmten feindlichen Autoren gegenüber auf bestimmten Gebieten einschränken.

Aber innerhalb dieser Grenzen werden die durch die Konvention anerkannten Rechte respektiert. Und auf dem Boden des Urheberrechtes haben die Kriegsmassnahmen keinen grossen Umfang erreicht[5]).

Dabei werden diese Kriegsmassnahmen laut Art. 17, rev. BUe. auf Grund der Übereinkunft erlassen, haben somit laut Konventionsrecht Gültigkeit und können daher nicht als die Übereinkunft aufhebend betrachtet werden. Der Art. 17 räumt nämlich den Verbandsstaaten ausdrücklich das Recht ein «de permettre, de surveiller, d'interdire, par des mesures de législation ou de police

[1]) Vgl. im D. A. 1941, p. 85: «Circulaire du Conseil fédéral suisse aux pays de l'Union concernant le régime appliqué, en matière de propriété littéraire et artistique, dans le Gouvernement général de Pologne».

[2]) Für die erlassenen Kriegsmassnahmen vgl. D. A. 1941, p. 25: «Mesures prises en raison de l'état de guerre actuelle. Gouvernement général de Pologne». Diese sind «à titre de rétorsion» erlassen worden, als Gegenmassnahmen gegen einen englischen Erlass.

[3]) S. D. A. 1939, p. 121. Neuseeland folgte dem Beispiel Englands. Vgl. D. A. 1941, p. 13

[4]) D. A. 1939, p. 97.

[5]) Vgl. D. A. 1941, p. 9. Die Kriegsmassnahmen sind etwas häufiger in der Gewerbe-Union.

ntérieure, la circulation, la représentation, l'exposition de tout ouvrage ou production à l'égard desquels l'autorité compétente aurait à exercer ce droit».

Dieser Artikel drückt das selbstverständliche Staatshoheitsrecht der Verbandsmitglieder aus und ist von ausserordentlicher Nützlichkeit, denn seine Existenz «écarte toute contestation et *assure davantage l'intégrité des autres dispositions de la Convention*»[1]).

Trotz totalem Krieg, auch mit geistigen Waffen, wird die Konvention tatsächlich respektiert. Die Kriegsmassnahmen sollen und werden nur in dem Mass ergriffen, als die Innehaltung der Übereinkunft die Kriegführung stören könnte. Sie sind übrigens durch den Art. 17, nicht dem Konventionsrecht zuwiderlaufend und bilden einen Teil der internen Gesetzgebung und damit des durch die Konvention zuerkannten «traitement national». *Die Urheberrechte der Feinde* werden durch sie nicht etwa vollständig preisgegeben, vogelfrei, sondern nur in bestimmte Bahnen gelenkt; sie werden wohl *eingeschränkt*, aber *nicht aberkannt;* im Gegenteil — sie werden dadurch für die ausserhalb der Kriegsbestimmungen liegenden Gebiete ausdrücklich bestätigt. *Die BUe. wird folglich auch den Feinden gegenüber als Gesamtheit in Kraft gehalten* dadurch, dass die Kriegsbestimmungen die Gebiete, auf welchen die Übereinkunft nicht mehr anerkannt werden kann, besonders regeln, und hiefür die Regeln der Konvention ausdrücklich ausser Kraft setzen. Damit werden *alle andern Bestimmungen* der BUe. stillschweigend anerkannt.

Die Konvention wird deshalb durch den Krieg nicht aufgelöst. Sie wird, unserer Meinung nach, nicht einmal richtig suspendiert (selbst zwischen den Kriegführenden wird sie *nicht* während der Dauer des Krieges *ganz aufgehoben)*, sondern nur in bestimmten Beziehungen (zwischen Kriegführenden; eventuell auch zwischen Kriegführenden und gewissen Neutralen; nicht jedoch zwischen Neutralen allein) in ihrer Anwendung eingeschränkt. Sie wird ganz allgemein durch die Kriegsrückwirkungen in ihrer Anwendung *gehemmt;* ihre juristische Integrität jedoch bleibt durch den Krieg unberührt.

[1]) D. A. 1915, p. 125.

II. KAPITEL

Die Geschichte der Vorbehalte

Nachdem wir uns die Entwicklung der Berner Literarunion als Übereinkunft («Convention», gewissermassen als Rechtskodex) kurz vor Augen geführt haben, wollen wir uns mit der Entfaltung der Konvention als Verband («*Union* internationale»), als Einheit (oder auch Un-Einheit) befassen.

Wir untersuchen also nicht mehr die verschiedenen nacheinander und nebeneinander geltenden Konventionstexte, sondern ihren Geltungsbereich im Verband, zeitlich und örtlich. Wir versuchen in grossen Zügen die *Entwicklung der juristischen Lage*, wie sie durch die verschiedenen jeweils in den einzelnen Verbandsländern geltenden Konventionstexte geschaffen wurde, darzustellen. Unsere Aufmerksamkeit gilt natürlich hauptsächlich dem besonders starken und ungünstigen Einfluss, den die Vorbehalte auf die juristische Lage ausüben. Dabei befassen wir uns hier nicht mit den Gründen der Entstehung der Vorbehalte[1]). Es genügt zu wiederholen, dass der Hauptgrund darin zu sehen ist, dass verschiedene Landesgesetzgebungen im Verhältnis zum jeweils neuen Konventionstext in ihrer Rechtsentwicklung zurückblieben.

§ 3. Die Lage vor der Berliner Revision

Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der BUe. von 1886 bis nach der ersten Revisionskonferenz galt auf dem ganzen Unionsgebiet ein und derselbe Konventionstext, und somit war die juristische Lage überaus einfach. *Die Union bildete eine Einheit.* Dieser ideale Zustand, der nur 10 Jahre gedauert hat, wurde schon in Paris im Jahre 1896 stark durchbrochen, da man die zur Abänderung der ursprünglichen Konvention nötige Einstimmigkeit nicht erzielen konnte. Die Konferenz sah sich gezwungen, die Revisionsergebnisse in zwei Urkunden festzulegen (Dekl. und ZA.), ohne den ursprünglichen Konventionstext zu ändern. So bestanden nebeneinander drei verschiedene diplomatische Urkunden.

Die Dekl. schaffte kein neues Recht, sondern gab nur die stets als richtig und gültig betrachtete Auslegung einzelner Punkte der BUe. und trat somit sofort vom Tage der Ratifikation an in Kraft[2]). Die ZA. dagegen schaffte neues Recht und daher traten ihre Bestimmungen erst 3 Monate nach der Ratifikation in Kraft.

Die Verbandsländer, sowie die neuhinzutretenden Länder waren frei, nebst dem Urtext der BUe. beide Dokumente oder nur eines oder auch keines anzunehmen. Die Akte mussten jedoch in ihrer Gesamtheit angenommen werden. Es konnten nicht durch Vorbehalte einzelne Bestimmungen herausgegriffen werden[3]).

[1]) Näheres s. Einleitung; bei jedem einzelnen Vorbehalt, und Schlusskapitel.
[2]) Actes 1896, p. 180.
[3]) S. Actes 1896, p. 180.

Von dieser Freiheit haben England und Norwegen Gebrauch gemacht, indem in Paris England nur die ZA. und Norwegen nur die Dekl. unterzeichnet und später ratifiziert haben[1]). Dem Beispiel Norwegens folgend, ist auch Schweden bei seinem Eintritt nur der Konvention von 1886 und der Dekl. beigetreten.

Dadurch bildeten sich drei Gruppen von Ländern:

1. Länder, welche die BUe. mit der Dekl. angenommen haben (Norwegen und Schweden).
2. Länder, welche die BUe. mit der ZA. angenommen haben (England).
3. Länder, welche die BUe. mit der ZA. und Dekl. angenommen haben (alle übrigen Verbandsländer)[2]).

Durch die Nichtanerkennung der ZA. durch Norwegen und Schweden hat sich schon eine juristisch unglückliche Lage ergeben, indem zwei verschiedene Konventionstexte parallel nebeneinander bestanden: *a)* Die ursprüngliche BUe. und *b)* dieselbe, jedoch durch die ZA. abgeändert.

Die Einheit der Union war durchbrochen und unter den Unterzeichnern der Zusatzakte eine sogenannte engere Union («Union restreinte») entstanden. Die Berner Union umfasste zwei Unionen, die Hauptunion («Union mère ou Union générale») auf der BUe. von 1886 begründet (sie galt für *alle* Unionsländer in ihren Beziehungen zu Norwegen und Schweden), und die «Union restreinte», auf der durch die ZA. revidierten BUe. begründet (sie galt zwischen allen Unterzeichnern der ZA.).

Unter den Unterzeichnern der Dekl. dagegen war keine engere Union entstanden, wie irrtümlicherweise auch angenommen wurde[3]), da sie ja kein neues Recht schaffte, sondern lediglich die richtige Interpretation urkundlich festlegte[4]). Daher waren die Verbandsländer durch die Dekl. auch Grossbritannien gegenüber gebunden, denn da diese Interpretation die allein richtige Auslegung der Konvention war, so war sie es auch England gegenüber.

Diese komplizierte Lage, die uns im Vergleich zur heutigen recht einfach erscheint, weckte schon auf der Pariser Konferenz den Wunsch, es möchte aus den Beratungen der nächsten Revisionskonferenz ein einheitlicher Text hervorgehen[5]). Man spürte schon *vor* dem Inkrafttreten der ZA. und deren praktischen Auswirkungen den Widerspruch, den eine komplizierte juristische Lage zum Zweck der Union (une protection uniforme et efficace de l'auteur) bildet.

§ 4. Die Berliner Revision

Die Berliner Konferenz brachte, nebst einer starken Verbesserung und Erweiterung des Verbandsrechtes, den ersehnten einheitlichen Text. Aber um nicht die Existenz der ganzen Union und besonders des neuen Textes in Frage zu stellen, musste die Möglichkeit der Vorbehalte in die rev. BUe. aufgenommen werden[6]) Das Resultat dieses Vorbehaltsrechtes war und ist noch heute das denkbar unvorteilhafteste. Der Wert der 1908 errungenen Verbesserungen war damit fast in Frage gestellt.

[1]) Über die Gründe dieses Verhaltens, vgl. die Erklärungen der Delegierten beider Staaten: Actes 1896, p. 110 und 134.

[2]) Es bestand noch die Möglichkeit der Bildung einer 4. Gruppe, nämlich einer Gruppe von Ländern, die *nur* die BUe. von 1886 ratifiziert hatten. Solche Länder gab es jedoch keine.

[3]) Diese falsche Auffassung vertritt Briggs., p. 440.

[4]) So Röthlisberger, p. 45, und Wauwermans, p. 176. Vgl. auch Actes 1896, p. 177 und 180. Actes 1908 p. 164.

[5]) S. Actes 1896, p. 181 und 229.

[6]) Art. 25 und Art. 27, rev. BUe.

Es ist jedoch zu betonen, dass der Vorbehaltsmöglichkeit Grenzen gezogen wurden. Die neu hinzutretenden Länder konnten nicht an Stelle der für sie nicht annehmbaren Dispositionen der rev. BUe. irgendwelche Normen (ihnen passende) setzen, sondern sie mussten aus dem Text von 1886 oder der ZA. die Bestimmungen wählen, die sie vorzogen. Die Möglichkeit des Beitrittes zu einem der ersten Texte in der Gesamtheit, an Stelle der rev. BUe. war ausgeschlossen[1]). Für die Unionsländer wurde die Wahl noch mehr beschränkt. Sie konnten den Schritt nach vorne versagen, jedoch nicht hinter die bestehende Situation zurücktreten. So konnte ein Land, welches durch die ZA. von 1896 gebunden war, und welches bei der Ratifikation des Textes von 1908 das neue Übersetzungsrecht (Art. 8, rev. BUe.) nicht annehmen wollte, sich an Art. 5, ZA., halten, jedoch nicht auf den alten Art. 5, BUe. zurückgreifen[2]); aber auch ein Land, welches nur durch den ursprünglichen Text gebunden war, konnte nicht zwischen den Bestimmungen des Berner oder Pariser Textes wählen, sondern war an den ursprünglichen Text gebunden (man verwehrte also in einem gewissen Sinne einen Schritt nach vorne). Die Länder, welche die Berliner Konvention nicht in der Gesamtheit ratifizierten, blieben für ihre Vorbehalte durch den Stand der Dinge vor 1908 gebunden, d. h. entweder durch die BUe. oder die ZA., je nachdem welchen Text sie ratifiziert hatten. Es bestand absolut keine Wahl mehr zwischen den beiden[3]).

Es war möglich, dass ein Land, welches auch für seine Kolonien der BUe. beigetreten ist, dem Berliner Text nur für sich beitrat und seine Kolonien unter dem alten Regime beliess[4]).

Die rev. BUe. ersetzte die vorausgehenden Texte nur zwischen den Ländern, welche erstere in der Gesamtheit annahmen. Für die Verbandsmitglieder, welche die rev. BUe. gar nicht oder nicht ganz annahmen, blieben die alten Texte in ihrer Gesamtheit oder teilweise bestehen, und zwar in den Beziehungen zu sämtlichen Verbandsländern (auch die fortschrittlichen). Daher mussten auch diejenigen Länder, welche die rev. BUe. in der Gesamtheit ratifizierten, in ihren Beziehungen zu den rückständigen Ländern noch die alten Texte berücksichtigen und anwenden.

Durch diese Regelung konnten sich fünf verschiedene Ländergruppen bilden, was zur Anwendung von fünf verschiedenen Regimen neben-, mit- und übereinander führte:

1. Anwendung der ursprünglichen BUe. in Verbindung mit der Dekl.
2. Anwendung der ursprünglichen BUe. abgeändert durch die ZA. von 1896.
3. Anwendung der ursprünglichen BUe. abgeändert durch die ZA., in Verbindung mit der interpretativen Deklaration.
4. Teilweise Anwendung der rev. BUe. infolge der Vorbehalte.
5. Anwendung der rev. BUe. von 1908 in der Gesamtheit[5]).

[1]) Vgl. Actes 1908, p. 273, sowie Art. 25, rev. BUe.

[2]) Vgl. Actes 1908, p. 274, sowie Art. 27, rev. BUe.

[3]) Nur aus dieser Bestimmung des Art. 27, Al. 2, heraus ist erklärlich, warum Norwegen sich nicht die für seine Architekten günstigere Bestimmung der ZA. vorbehielt in bezug auf die architektonischen Werke (vgl. § 6).

[4]) Von dieser Möglichkeit hat England Gebrauch gemacht, indem es 1912 für sich und nur einen *Teil* seiner Kolonien der rev. BUe. beitrat.

[5]) Wauwermans, p. 178, und Potu, p. 232, nennen noch eine weitere Möglichkeit — die Bildung einer Ländergruppe, deren Mitglieder nur die BUe. von 1886 ohne Dekl. und ohne ZA. anerkennen würden. Die Bildung einer solchen Gruppe war jedoch *unmöglich* geworden durch die Tatsache, dass 1908 kein einziges Mitglied der Union dieser Gruppe angehörte (vgl. Actes 1908, p. 9 Nota) und die neuhinzutretenden Länder nach Art. 25, rev. BUe., nicht mehr den ursprünglichen Text in seiner Gesamtheit an Stelle der rev. BUe. annehmen konnten.

Diese fünf Regime fanden auch tatsächlich miteinander Anwendung, so dass während Jahren (der Weltkrieg spielt als verzögernder Faktor hier eine grosse Rolle) gleichzeitig alle Konventionstexte in ihrer Gesamtheit in Kraft waren und sich durch ihren Geltungsbereich gegenseitig überschnitten[1]).

In jeder und mit jeder dieser fünf Gruppen galt anderes Konventionsrecht, indem andere Rechtsquellen konsultiert werden mussten. An solchen Situationen ist besonders bedauerlich, dass die Lage jeweils für die fortschrittlichsten Länder am kompliziertesten und für die Nachzügler am einfachsten ist, so dass die Folge der verminderten Rechtssicherheit fast ausschliesslich von den liberalsten Staaten getragen werden muss[2]). Den sogenannten «retardataires» gegenüber gilt eben immer noch und *nur* das alte Recht. Für sie ändert sich nichts, denn da sie die weitergehenden neuen Bestimmungen nie anerkannt haben, so müssen sie diese auch in keiner Weise berücksichtigen. Die fortschrittlichen Länder jedoch haben alle bestehenden Texte zu konsultieren, da sie unter sich die neuen Bestimmungen anwenden, aber in ihren Beziehungen zu den erstgenannten Gruppen fortfahren, die alte Konvention anzuwenden, denn sie haben einmal deren Bestimmungen anerkannt und daher bleiben diese für sie verbindlich.

Die Länder der verschiedenen obgenannten Gruppen hatten folgende Akte zu berücksichtigen:

1. Gruppe[3]): Unter sich und in ihren Beziehungen zu allen andern Gruppen *nur* die ursprüngliche BUe. in Verbindung mit der Dekl. *Anwendung von zwei Akten stets kombiniert: Urtext + Dekl.*

2. Gruppe[4]): *a)* Unter sich und in ihren Beziehungen zu den Gruppen drei, vier und fünf, den Text von 1896 abgeändert, durch die ZA. *b)* In ihren Beziehungen zur Gruppe eins, nur den ursprünglichen Text, *nicht* in Verbindung mit der Dekl., da die Mitglieder der Gruppe zwei die Dekl. nicht ratifiziert und somit nicht anerkannt haben. *Anwendung von zwei Akten* (Urtext + ZA.) in folgenden Kombinationen: *a)* BUe. + ZA; *b)* BUe. allein.

3. Gruppe[5]): *a)* Unter sich und in ihren Beziehungen zu den Gruppen zwei[6]), vier und fünf, den durch die ZA. abgeänderten Text von 1886, in Verbindung mit der Dekl.

b) In ihren Beziehungen zur Gruppe eins, den ursprünglichen Text in Verbindung mit der Deklaration.

Anwendung von drei Akten: Urtext + ZA. + Dekl., in folgenden Kombinationen: *a)* BUe. + ZA. + Dekl.; *b)* BUe. + Dekl.

[1]) Für die Lage auf den 1. Januar eines jeden Jahres vgl. D. A. 1910—1942, die jeweiligen Nrn. 1; für die auf den 1. Januar 1914, vgl. Potu, p. 12.

[2]) Dasselbe trifft heute noch zu. Vgl. § 5.

[3]) Zu dieser Gruppe gehörte nur Schweden bis zum 31. Dezember 1919 (vgl. Actes 1928, p. 11).

[4]) Zu dieser Gruppe gehörten England und ein Teil des «empire» bis zum 30. Juni 1912. Der andere Teil: Indien, Kanada, Australien, Neuseeland, Neufundland, die Kanalinseln, Papua und Norfolk verblieben noch längere Zeit in dieser Gruppe zwei (D. A. 1912, p. 90).

[5]) Hieher gehörten: Dänemark bis zum 30. Juni 1912 und Italien bis zum 22. Dezember 1914 (vgl. Actes 1928, p. 11).

[6]) Die Dekl. hatte bekanntlich auch den Ländern der 2. Gruppe (welche sie nicht ratifizierten) gegenüber Gültigkeit (vgl. p. 38). Den Ländern der 2. Gruppe gegenüber galten demnach die gleichen Verpflichtungen wie denen der 3. Gruppe gegenüber. Wenn wir diese 2. Gruppe nun doch unterscheiden, so deshalb, weil ihre Mitglieder *nicht* in gleicher Weise verpflichtet waren, weil für sie die Dekl. unverbindlich war.

4. Gruppe[1]): *a)* Unter sich und in ihren Beziehungen zur Gruppe fünf, den 1908 revidierten Text (jedoch nicht in seiner Gesamtheit), in Verbindung mit einzelnen Bestimmungen aus der BUe. oder der ZA., oder beiden zusammen[2]). M. a. W. die rev. BUe. in Verbindung mit den eigenen und den vom jeweiligen Partner gemachten Vorbehalten, also mit jedem Land der Gruppe vier in einer andern Kombination, und mit allen Ländern der Gruppe fünf in einer weitern Kombination lediglich den eigenen Vorbehalten entsprechend.

b) In ihren Beziehungen zur Gruppe eins die BUe. in Verbindung mit der Dekl. Hier machte seit dem 1. Juli 1912 England und diejenigen seiner Kolonien, die der rev. BUe. beitraten, eine Ausnahme, indem sie die Dekl. nicht anerkannten und somit den Ländern der Gruppe eins gegenüber nur die BUe. allein anzuwenden brauchten.

c) In ihren Beziehungen zu den Gruppen zwei[3]) und drei, die BUe. abgeändert durch die ZA. in Verbindung mit der Dekl. Auch hier bildet England seit der Ratifikation der rev. BUe. eine Ausnahme, indem es den Gruppen zwei und drei gegenüber nur die BUe. abgeändert durch die ZA. anzuwenden braucht, *nicht* in Verbindung mit der Dekl.

Anwendung von vier Akten: BUe. + ZA. + Dekl. + rev. BUe., in folgenden Kombinationen: *a)* rev. BUe. + BUe.; rev. BUe. + ZA.; rev. BUe. + BUe. + ZA.; *b)* BUe. + Dekl.; nur BUe. (England und Kolonien); *c)* BUe. + Dekl. + ZA.; BUe. + ZA. (England und einige Kolonien).

5. Gruppe[4]): *a)* Unter sich die rev. BUe. in der Gesamtheit.

b) In ihren Beziehungen zur Gruppe eins, die BUe. + Dekl.

c) In ihren Beziehungen zu den Gruppen zwei[5]) und drei, den Text von 1886 (BUe.), abgeändert durch die ZA. in Verbindung mit der Dekl.

d) In ihren Beziehungen zur Gruppe vier, den Berliner Text in Verbindung mit den vom jeweiligen Partner gemachten Vorbehalten. Also mit jedem einzelnen Land der vierten Gruppe, die rev. BUe. in einer andern Verbindung entweder mit der BUe. oder der ZA., oder beiden zusammen.

Anwendung von vier Akten: BUe. + ZA. + Dekl. + rev. BUe., in folgenden Kombinationen: *a)* rev. BUe.; *b)* BUe. + Dekl.; *c)* BUe. + ZA. + Dekl.; *d)* rev. BUe. + BUe.; rev. BUe. + ZA.; rev. BUe. + BUe. + ZA.

Die Lage ist offensichtlich für jede höhere (fortschrittlichere) Gruppe komplizierter, was das hievor p. 40 Gesagte, bestätigt.

Dass eine solch komplizierte juristische Lage die Rechtssicherheit und damit die Wirksamkeit der Konvention untergraben hat, braucht nicht näher erklärt zu werden. Man hat aus solchen Betrachtungen heraus die Arbeit und den Erfolg der Berliner Konferenz kritisiert und verurteilt. So sehr eine Kritik begründet ist, so sehr wurde sie übertrieben. Man ging teilweise viel zu weit in der Verurteilung der rev. BUe. Wegen einer Überschätzung der Nachteile der Vorbehalte, die ja bestimmt keinen Lichtpunkt in der Entwicklung der Union sind, den Wert der ganzen Berliner Konvention in Frage zu stellen, scheint uns nicht am Platz. Von einer «tentative prématurée» zu sprechen in bezug auf die rev. BUe. (Potu, p. 233) und das Regime der Union ein «spectacle désolant» zu nennen (Potu, p. 232), ist eine ungerechte Herabsetzung der Arbeit der Berliner Konferenz und des Wertes der Konvention von 1908.

[1]) Vgl. Actes 1928, p. 12 f., Liste 2, wo diese Länder aufgezählt werden.

[2]) Vorbehalte aus beiden Texten konnten alle neuhinzutretenden Länder sowie Norwegen und Schweden machen.

[3]) Vgl. Fussnote [6]), p. 40.

[4]) Ein Verzeichnis der vorbehaltlosen Länder finden wir: Actes 1928, p. 12, Liste 1.

[5]) Vgl. Fussnote [6]), p. 40.

Der Weltkrieg von 1914—1918 ist zu einem grossen Teil an der langen Dauer dieser komplizierten Lage schuld, denn ohne die durch ihn geschaffene Zwangslage hätten sich die fünf Regime viel rascher in zwei zurückgebildet. Die drei ersten Gruppen wären bestimmt eher verschwunden.

Am 9. September 1910 trat die rev. BUe. unter 12 Ländern in Kraft, wovon die 8 folgenden keine Vorbehalte formulierten: Belgien, Deutschland, Haiti, Liberia, Luxemburg, Monaco, Schweiz und Spanien. — Frankreich, Japan, Norwegen und Tunesien dagegen haben Vorbehalte formuliert.

Vier Länder verblieben unter dem alten Regime und bildeten die drei obgenannten ersten Gruppen. 1. Gruppe: Schweden; 2. Gruppe: England und Kolonien; 3. Gruppe: Dänemark und Italien[1]).

Die Gruppe der vorbehaltlosen Länder war damals die stärkste.

Am ersten Juli 1912 lösten sich Dänemark und England mit einigen Kolonien von der Gruppe der Rückständigen los und bekannten sich zur rev. BUe., aber leider nur unter der Gruppe der Länder mit Vorbehalten. Auf den 23. Dezember 1914 folgte Italien diesem Beispiel. Durch diesen Schritt schied dann endlich eine der rückständigen Gruppen aus, nämlich die dritte. Die Lage hatte sich dadurch schon gebessert, da nurmehr Schweden und einige britische Kolonien unter dem alten Regime verblieben und damit dessen Geltungsbereich ein relativ kleiner wurde. Die alten Akte galten jedoch immer noch alle in ihrer Gesamtheit.

Bis Ende 1919 blieb dann die Lage dieselbe[2]). Erst nachher schieden die beiden andern rückständigen Gruppen auch aus. Die erste durch die Ratifikation der Berliner Konvention durch Schweden auf den 1. Januar 1920[3]) und die zweite auf den 1. Januar 1924 durch den Beitritt Kanadas zur rev. BUe.[4]), womit die alten Akte: BUe., ZA. und Dekl. als Gesamtheit für immer untergingen.

So hatte sich vor der Konferenz von Rom die Lage schon bedeutend gebessert. Die Verbandsländer waren nur mehr in zwei Gruppen eingeteilt (den Gruppen fünf und vier entsprechend):

a) Die vorbehaltlosen Länder, in der Zahl von 19;

b) Die Länder mit Vorbehalten, in der Zahl von 18[5]).

Leider hat die Konferenz von 1928 den verbandsfremden Ländern die Möglichkeit belassen, bis zum 1. August 1931 (laut Art. 28, Al. 3, rev. BUe.), noch der Berliner Konvention beizutreten[6]) und damit von deren unbeschränktem Vorbehaltsrecht zu profitieren. Von dieser Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht, z. B. durch Thailand, welches alle Rekorde brechend, sechs Vorbehalte

[1]) Vgl. D. A. 1910, p. 113 und 129.

[2]) England war zwischen 1912 und 1914 noch für eine ganze Reihe von Teilen seines «empire» der rev. BUe. beigetreten. Für Neufundland, Norfolk, Australien, Papua, die Kanalinseln, Indien und Neuseeland. Vgl. D. A. 1913, p. 149 und 165; D. A. 1914, p. 33 und 46. England trat für alle seine Dominien, Kolonien und Besitzungen (mit Ausnahme Kanadas) unter seinem eigenen Vorbehalt (Rückwirkung) der rev. BUe. bei.

[3]) S. D. A. 1919, p. 109.

[4]) Die Südafrikanische Union, welche mit Kanada als letztes Land der 2. Gruppe angehörte, war schon auf den 1. Mai 1920 der rev. BUe. beigetreten. Vgl. D. A. 1920, p. 49.

[5]) Die beiden Gruppen sind verzeichnet: Actes 1928, p. 12 f.

[6]) Dies um möglichst viele Länder zu ermuntern der Union beizutreten. Die Konferenz hatte dabei hauptsächlich die USA. im Auge (vgl. Actes 1928, p. 281). Tatsächlich hätte hier die territoriale Vergrösserung den Nachteil mehr als ausgeglichen. Aber wie so oft wurden die Optimisten betrogen, dadurch dass nur kleine Länder von dieser Möglichkeit Gebrauch machten, und zwar teilweise einen sehr ungebührlichen, denken wir nur an Thailand. Kann man aber diesen Optimismus der Konferenz vorwerfen, darf man sie deshalb tadeln? Nein, denn ohne einen noch grösseren Optimismus wäre seinerzeit die Union überhaupt nicht entstanden. Dieser Optimismus ist für jeden Fortschritt unerlässlich.

formulierte[1]). Dadurch wurde die Zahl der Vorbehalte seit 1928 noch vergrössert, und die Vorbehaltslage hat sich in bezug auf die Berliner Konvention über die Konferenz von Rom (welche die Vorbehalte ganz hätte abschaffen sollen) hinaus weiterentwickelt und verbreitert und fand ihren Abschluss erst am 1. August 1931 (von welchem Datum an nur mehr dem Text von Rom beigetreten werden konnte)[2]).

In der Vorbehaltsfrage haben wir jedoch auch einen Lichtpunkt zu verzeichnen. Norwegen hat auf seine drei Vorbehalte auch gegenüber den Ländern, welche noch durch den Berliner Text gebunden sind, verzichtet. Dieser Verzicht war rechtskräftig unter den durch den Text von Rom gebundenen Ländern vom 1. August 1931 an und gegenüber den durch die Konvention von Berlin noch gebundenen Ländern vom 12. Dezember 1931 an. Norwegen hat von dem Art. 30 letzterer Konvention Gebrauch gemacht und dadurch die Hoffnung der Berliner Konferenz nicht ganz utopisch sein lassen. Es hat den Weg eingeschlagen, welchen Renault in seinem Kommissionsrapport von 1908 folgendermassen vorzeichnete: «Il est à espérer qu'il n'y aura là qu'une situation transitoire et qu'après un certain temps, ils renonceront à leurs réserves et accepteront la Convention nouvelle dans sons ensemble» (Actes 1908, p. 275). Damit hat sich der Optimismus der Berliner Konferenz, wenn schon nachträglich und nur in einem kleinen Umfange, doch als berechtigt erwiesen. Es ist nur zu bedauern, dass kein einziges Unionsland diesem schönen Beispiel Norwegens gefolgt ist.

Hier ist noch das Protokoll von 1914 zu erwähnen. Dessen Wirksamkeit war jedoch nur auf die verbandsfremden Urheber beschränkt, welche in keinem Verbandsland tatsächlich domiziliert waren (Protokoll Nr. 1) und änderte daher in den Beziehungen der Verbandsländer unter sich (also auch in bezug auf die Vorbehalte) nichts. Daher können wir uns hier mit dessen Erwähnung begnügen.

§ 5. Die Revision von Rom

In Rom ist es nicht gelungen das «droit de réserve» ganz abzuschaffen. Man musste sich, wie auf so manchem anderen Gebiet, mit einer Teilmassnahme, also einem Teilerfolg zufrieden geben.

Das Vorbehaltsrecht wurde zwar sehr stark eingeschränkt. Die neu hinzutretenden Länder können laut neuem Art. 25, Al. 3, nicht mehr verschiedene Bestimmungen der vorherigen Akte an Stelle der betreffenden Dispositionen des Textes von 1928 setzen. Sie können *nur mehr einen Vorbehalt*, und zwar nur über das Übersetzungsrecht, formulieren und auch diesen nur für Übersetzungen in die Sprache oder die Sprachen des betreffenden Landes. Mit dieser Abgrenzung beugt man Missbräuchen vor. Es wurde absichtlich der Ausdruck «Landessprachen» im Text vermieden — «L'expression «langues nationales» a été trouvé trop étroite, parce qu'elle ne comprenait pas les dialectes de ce pays et les langues des minorités linguistiques»[3]). Der Übersetzungsvorbehalt kann somit für alle diejenigen Sprachen gemacht werden, welche tatsächlich in dem betreffenden Lande gesprochen und geschrieben werden; also auch für Dialekte.

Diese Regelung bedeutet einen grossen Fortschritt, aber die Möglichkeit der Vorbehalte bleibt immer noch bestehen und in dieser Beziehung ist auch diese schöne Neuerung nur ein Teilerfolg.

[1]) Vgl. D. A. 1932, p. 4.
[2]) Für die Lage am 1. August 1931, vgl. D. A. 1932, p. 2.
[3]) Actes 1928, p. 276.

Auch für die Verbandsländer wurde das Vorbehaltsrecht eingeschränkt. Sie können in bezug auf die in Rom revidierte Übereinkunft keine neuen Vorbehalte mehr formulieren. Es wurde ihnen nur das Recht belassen, die von ihnen schon vorher formulierten Vorbehalte in die neue Konvention hineinzunehmen, unter der Bedingung, dies bei der Ratifikation zu erklären (Art. 27, Al. 2). Dies Recht wurde durch Absatz 3 desselben Artikels auch auf diejenigen Unionsländer ausgedehnt, die den Text von 1928 nicht unterzeichneten und später doch der neuen Konvention beitreten. Durch den Kommissionsrapport wurde Art. 27, Al. 3, folgendermassen interpretiert[1]: «1° Les Pays Unionistes peuvent toujours adhérer à la Convention de Rome, malgré qu'ils n'aient pas signé la présente Convention dans les délais indiqués aux articles suivants.

2° Etant donné *qu'ils restent membres de l'Union* en vertu de la Convention de Berlin, ces Pays, qui adhèrent postérieurement, peuvent au moment de leur adhésion *faire encore valoir le droit de conserver le bénéfice des réserves formulées antérieurement*»[2].

Der Übersetzungsvorbehalt, welcher durch den Art. 25 noch gestattet wird, hat seine Existenzberechtigung und auch die Regelung des Art. 27 war wohl in der bestehenden Form eine Notwendigkeit. Den Unionsländern musste das Recht eingeräumt werden, die alten Vorbehalte in die neue Konvention hinüberzunehmen, wollte man nicht Gefahr laufen, dass der neue Text in seinem Geltungsbereich zu sehr eingeschränkt blieb, dadurch, dass ihn viele Länder nicht ratifiziert haben würden. Damit wäre der Fortschritt in Frage gestellt gewesen. Man musste dem neuen Text vor allem Lebensmöglichkeit geben. Für Näheres verweisen wir aufs Schlusskapitel.

Somit wäre wohl die Neuordnung, trotz des Teilerfolges, befriedigend gewesen, wenn nicht Art. 28, Al. 3, diesen Teilerfolg in seiner Wirksamkeit noch eingeschränkt hätte. Nach Art. 27, Al. 3, können die Vorbehalte (auch die, welche auf Grund von Art. 28, Al. 3, noch formuliert worden sind) in den Text von Rom hinüber «gerettet» werden. Die betreffenden Länder wurden ja durch ihren Beitritt zur Berliner Konvention Unionsmitglieder und können somit die vorerwähnte Anwendung von Art. 27, Al. 3, beanspruchen. Daher war die Einschränkung des neuen Art. 25 bis zum 1. August 1931 wirkungslos, denn die verbandsfremden Länder konnten bis zu diesem Zeitpunkt (durch die Verbindung von Art. 28 mit Art. 27) auf dem Umweg über die Berliner Konvention auch für den Text von Rom so viele Vorbehalte formulieren wie ihnen passte. So kann Thailand jederzeit der Konvention von 1928 beitreten unter Beibehaltung seiner sechs Vorbehalte. Wir hoffen allerdings, dass es bei diesem Schritt nur zwei Vorbehalte beibehalten werde, da die andern ganz unzweckmässig sind (vgl. Kap. III).

Der Text von Rom tritt an Stelle der Berliner Konvention zwischen denjenigen Ländern, welche ihn ratifizieren. Die rev. BUe. von 1908 behält ihre Wirksamkeit den Verbandsländern gegenüber, welche die rev. BUe. von 1928 nicht ratifizierten, laut Art. 27, Al. 1, rev. BUe. 1928[3].

[1]) Actes 1928, p. 216.

[2]) Dem gegenüber behauptet Goldbaum, p. 105, ein nach dem 1. Juli[?] (er meint wohl 1. August) 1931 erfolgender Beitritt zur Konvention von Rom könne nicht mit den früheren Vorbehalten erklärt werden, sondern nur mit dem Übersetzungsvorbehalt. Dies steht offensichtlich im Widerspruch zu dem Text von Art. 27, Al. 3, welcher bestimmt, dass die Verbandsländer jederzeit (en tout temps) der neuen Konvention beitreten können und fortfährt: «Ils pourront bénéficier en ce cas des dispositions de l'alinéa précédent.» Dieser vorherige Absatz räumt das Recht ein, die alten Vorbehalte in die neue Konvention hineinzunehmen.

[3]) Vier Länder bleiben nur durch den Text von 1908 gebunden: Haiti, Neuseeland, Südwestafrika — Thailand. Davon ist nur Haiti vorbehaltlos. Vgl. D. A. 1942, Nr. 1.

Die Berliner Konvention bleibt mit sämtlichen in bezug auf sie formulierten Vorbehalten so lange bestehen, bis das letzte Verbandsland den Text von 1928 angenommen hat. Erstere bleibt auch für alle Unionsländer, welche dem Text von Rom beitraten, in ihren Beziehungen zu den Nachzüglern verbindlich. Dies führt zur Anwendung von 1—4 Akten: Urtext, ZA., rev. BUe. 1908, rev. BUe. 1928. Nur die Dekl. ist endgültig untergegangen, da sie ausschliesslich interpretiert und daher aus ihr keine Bestimmungen vorbehalten werden konnten.

Alle unter dem Berliner Text formulierten Vorbehalte haben heute noch ihre Gültigkeit und leben jedesmal wieder auf, wenn dieser Text zur Anwendung gelangt. Damit ist der in Rom erzielte Fortschritt fast problematisch geworden. Es haben wohl verschiedene Länder alle oder einen Teil ihrer Vorbehalte fallen gelassen, als sie zur Konvention von 1928 übergingen, aber dieser Fortschritt ist durch obgenannte Tatsache stark beeinträchtigt, denn der Verzicht auf die Vorbehalte hat nur denjenigen Ländern gegenüber Wirksamkeit, die den neuen Text anerkennen. Der Verzicht ist ein Teil der Ratifikation des Textes von Rom und somit über diesen hinaus unverbindlich[1]).

Der Verzicht der Vorbehalte kann natürlich auch auf die noch unter dem Berliner Text stehenden Länder ausgedehnt werden, was Norwegen getan hat[2]). Dies muss aber nach den Bestimmungen der betreffenden Konvention geschehen. Norwegen hat daher die in Art. 30, Al. 2, des Berliner Textes verlangte Notifikation dem Schweizerischen Bundesrat zugesandt und damit ist der Verzicht auch den noch unter der Berliner Konvention stehenden Ländern gegenüber wirksam geworden.

Wir beschäftigen uns nun im weiteren mit der juristischen Lage, wie sie durch die Übereinkunft von 1928 geschaffen wurde.

Zu den zwei zur Zeit der Konferenz von Rom noch bestehenden Ländergruppen (den Gruppen vier und fünf des vorhergehenden §) haben sich zwei neue Gruppen gesellt, so dass gegenwärtig vier Ländergruppen nebeneinander bestehen, was zur Anwendung von vier Regimen neben-, mit- und übereinander führt:

1. Teilweise Anwendung der Berliner Konvention infolge der Vorbehalte: Neuseeland, Thailand, Südwestafrika.

2. Anwendung der Berliner Konvention in der Gesamtheit: Haiti.

3. Teilweise Anwendung des Textes von Rom infolge der Vorbehalte: Frankreich, Griechenland, Irland, Japan, Tunesien, Jugoslawien.

4. Anwendung der Konvention von 1928 in der Gesamtheit: alle übrigen Verbandsländer.

In und mit keiner der vier Gruppen gilt ganz dasselbe Recht, denn es müssen jeweils andere Konventionstexte berücksichtigt werden[3]). Durch die Vorbehalte gelten heute auf dem Gebiet der ganzen Union noch Bestimmungen aus allen bisherigen Konventionstexten.

Die Länder der obgenannten vier Gruppen haben folgende Akte zu berücksichtigen:

1. Gruppe: Unter sich und in ihren Beziehungen zu allen andern Verbandsländern, die Berliner Konvention in Verbindung mit einzelnen Bestimmungen aus der BUe. oder der ZA. oder beiden zusammen, den jeweiligen Vorbehalten entsprechend. D. h. unter sich und mit den Ländern der ehemaligen Gruppe

[1]) S. D. A. 1941, p. 4.
[2]) Vgl. hievor p. 43.
[3]) Vgl. hievor p. 40.

Vier, in einer jeweils anderen Kombination, den eigenen und den vom jeweiligen Partner gemachten Vorbehalten entsprechend; mit Haiti und den Ländern der ehemaligen Gruppe fünf, in einer weitern Kombination, allein den eigenen Vorbehalten entsprechend.

Folglich: Ausschliessliche Anwendung des Textes von 1908 + Vorbehalte, also von 3 Akten in folgenden Kombinationen: 1908 + 1886; 1908 + 1896; 1908 + 1886 + 1896.

2. Gruppe (nur Haiti): *a)* In den Beziehungen zu den Ländern der ehemaligen fünften Gruppe, die Berliner Konvention in der Gesamtheit.

b) In den Beziehungen zur ehemaligen Gruppe vier, den Berliner Text in Verbindung mit den damals vom jeweiligen Partner gemachten Vorbehalten, d. h. mit Bestimmungen aus den Texten von 1886 oder 1896, oder beiden zusammen.

Folglich: Anwendung von drei Akten: 1886, 1896, 1908, in folgenden Kombinationen: *a)* Der Text von 1908 allein; *b)* 1908 + 1886; 1908 + 1896; 1908 + 1886 + 1896.

3. Gruppe: a) Unter sich und in den Beziehungen zu den Ländern der Gruppe vier, die Konvention von Rom, in Verbindung mit einzelnen Bestimmungen aus der BUe. oder der ZA., oder beiden zusammen, den jeweiligen Vorbehalten entsprechend. D. h. den Text von Rom in Verbindung mit den eigenen und den vom jeweiligen Partner gemachten Vorbehalten, also mit jedem Land der eigenen Gruppe in einer andern Kombination. und mit den Ländern der Gruppe vier in einer weiteren Kombination, allein den eigenen Vorbehalten entsprechend.

b) In ihren Beziehungen zur Gruppe eins oder zwei, die Berliner Übereinkunft in Verbindung mit den damals selbst formulierten und den vom jeweiligen Partner gemachten Vorbehalten. M. a. W. die Texte von 1886, 1896 und 1908, in ihren Beziehungen zu der Gruppe eins mit jedem Land in einer andern Kombination und in ihren Beziehungen zur Gruppe zwei in einer weitern Kombination, lediglich den eigenen Vorbehalten entsprechend.

Folglich: Anwendung von vier Akten: 1886, 1896, 1908, 1928, in folgenden Kombinationen: *a)* 1928 + 1886; 1928 + 1896; 1928 + 1886 + 1896.
b) 1908 + 1886; 1908 + 1896; 1908 + 1886 + 1896.

4. Gruppe: a) Unter sich, die in Rom revidierte Konvention in der Gesamtheit.

b) In ihren Beziehungen zu den Gruppen eins und zwei (hier müssen wir die Gruppe vier aufteilen in b^1) vormals Länder mit Vorbehalten und b^2) vormals vorbehaltlose Länder):

b^1) (Länder die zur ehemaligen Gruppe vier gehörten.) In den Beziehungen zu den Gruppen eins und zwei, die Berliner Konvention in Verbindung mit den damals selbst formulierten und den vom jeweiligen Partner gemachten Vorbehalten (wie Gruppe drei, *b*).

b^2) (Länder der ehemaligen Gruppe fünf.) 1. In ihren Beziehungen zur Gruppe eins (Neuseeland, Thailand und Südwestafrika), die Berliner Konvention in Verbindung mit den vom jeweiligen Partner gemachten Vorbehalten. 2. In den Beziehungen zur Gruppe zwei (Haiti), Anwendung der Berliner Konvention in der Gesamtheit.

c) In ihren Beziehungen zur Gruppe drei, die Konvention von Rom, in Verbindung mit einzelnen Bestimmungen aus den Akten von 1886 oder 1896, oder beiden zusammen, den Vorbehalten des jeweiligen Partners entsprechend.

Folglich: Anwendung von vier Akten: 1886, 1896, 1908, 1928, in folgenden Kombinationen: *a)* Der Text von 1928 allein. b^1) 1908 + 1886; 1908 + 1896;

1908 + 1886 + 1896. *b*[2]) 1. 1908 + 1886; 1908 + 1896; 1908 + 1886 + 1896. 2. 1908 allein. *c)* 1928 + 1886; 1928 + 1896; 1928 + 1886 + 1896.

Auch jetzt, wie schon nach Berlin, ist die Lage für die fortschrittlichsten Länder offensichtlich am verwirrendsten.

Die Lage ist heute so kompliziert, wie sie es bis 1924 war. Der vorübergehenden Klärung vom 1. Januar 1924 bis zum 1. August 1931[1]), während welcher Zeit nur mehr ein Konventionstext galt (allerdings durch Vorbehalte belastet), folgte wieder eine Periode charakterisiert durch Gruppen von rückständigen und fortschrittlichen Ländern. Jeder Schritt nach vorne muss mit Opfern bezahlt werden. Das wird wohl kaum zu ändern sein. Man kann den Verbandsländern die Freiheit nicht nehmen, einen solchen Schritt zu tun oder zu unterlassen.

Und doch ist ein Fortschritt zu verzeichnen im Vergleich zur Zeit, die auf die Berliner Konferenz folgte. Dieser Fortschritt besteht darin, dass unter den 35 Verbandsländern, welche die Konvention von Rom ratifizierten, nur mehr sechs Länder Vorbehalte formulierten, so dass das Verhältnis zwischen beiden Gruppen 6:29 beträgt, während es 1928 18:19 war[2]). Die Zahl der Vorbehalte ihrerseits ist von 29 auf 7 gesunken, und die Zahl der vorbehaltenen Bestimmungen von 6 auf 3.

Es ist ferner noch zu betonen, dass wegen nur vier unbedeutenden Ländern das Regime von 1908 noch besteht. Die Lage könnte heute ganz einfach sein, wenn die betreffenden Länder nur ein wenig guten Willen zeigen würden. Man darf nicht eine Konferenz für den nachträglichen Mangel an gutem Willen der Vertragsparteien verantwortlich machen, deshalb legen wir die heutige komplizierte juristische Lage nicht allein den Konferenzen von Berlin und Rom zur Last, wie dies vielfach getan wurde. Die Vorbehalte waren einmal ein notwendiges Übel, von welchem wir heute noch die Nachwirkungen verspüren.

Durch die Regelung von 1928 hat sich wieder eine «Union restreinte» herausgeschält. Sie setzt sich aus denjenigen Ländern zusammen, die den neuen Text ratifiziert haben (aus den Gruppen drei und vier) und in ihr gilt nur der Text von 1928. Die «Union mère» wird durch die Gesamtheit der Verbandsländer gebildet. In ihr gilt die Berliner Konvention.

Der Geltungsbereich der engern Union erreicht erfreulicherweise nahezu das ganze Unionsgebiet. Das Verhältnis zur «Union mère» ist 35:4[3]). Somit wird der weitaus grösste Teil der Beziehungen der Unionsländer untereinander durch die Übereinkunft von 1928 geregelt. Wenn also die Berliner Konvention einen grösseren Geltungsbereich hat (territorialer Art), so hat die 1928 revidierte Übereinkunft einen wichtigeren, ja den wesentlichen Geltungsbereich[4]), und gewinnt somit im Vergleich zur ersteren gewaltig an Bedeutung.

[1]) Auf den 1. Januar 1924 trat Kanada als letzter Nachzügler der rev. BUe. bei. Der 1. August 1931 ist das Datum des Inkrafttretens der Konvention von 1928.

[2]) In diesen Zahlen sind Palästina und Südwestafrika inbegriffen, obschon diese Länder nicht «parties contractantes» sind, sondern nur Mitglieder der Union; ersteres als Mandatsgebiet Grossbritanniens und das zweite als Mandatsgebiet der Südafrikanischen Union. Es gibt andererseits in der Union nicht souveräne Staaten (Mandatsgebiete, Kolonien, Protektorate usw.), wie Tunesien, Syrien, das Protektorat Böhmen und Mähren, die «pays contractants» sind. Man kann (wie schon unter den Vorbemerkungen gesagt) auf die Union nicht die üblichen Bezeichnungen des Völkerrechtes anwenden. In der Berner Literarunion bedeutet «pays contractant» nicht unbedingt ein souveränes Land, sondern lediglich ein Land, welches an den Kosten des Verbandes beteiligt ist und auf den Konferenzen Stimmrecht hat. «Pays membre» bedeutet ein Land auf dessen Gebiet die Konvention gilt. Daher können nicht vollsouveräne Länder entweder «pays membres» oder «pays contractants» sein.

[3]) Für diese Zahlen gilt das unter [2]) Gesagte auch.

[4]) Der Anteil den die 4 Nachzügler an der Produktion von Werken der Literatur und Kunst haben, kann bestimmt als ein sehr kleiner bezeichnet werden.

III. KAPITEL

Die einzelnen Vorbehalte

Nachdem wir im vorhergehenden Kapitel die Vorbehalte als Gesamtheit im Rahmen der Übereinkunft betrachtet haben, wenden wir uns jetzt den Vorbehalten im einzelnen zu. Wir geben jeweils einen Überblick über die Entwicklung, welche die betreffenden Bestimmungen in der Übereinkunft erlebten, vergleichen sie mit den internen Gesetzesbestimmungen, welche die jeweiligen Vorbehalte verursachten, untersuchen ihre Tragweite und beschäftigen uns mit den Fragen ob sie berechtigt sind, ob sie für das betreffende Land ihren Zweck erreichten und ob sie nicht fallen gelassen werden könnten.

Dabei werden wir jedem Vorbehalt einen § einräumen. Wir gehen jeweils aus von der Situation die in bezug auf die Berliner Konvention herrscht (A. Die Berliner Konvention) und betrachten am Schluss eines jeden § die Situation in bezug auf den Text von Rom (B. Der Text von Rom). Wir erhalten somit für diejenigen Vorbehalte, die in die Konvention von 1928 hinübergenommen wurden, eine Zweiteilung des §. Dies ist jedoch einer Zweiteilung des ganzen Kapitels, in *a)* die Vorbehalte in bezug auf die Berliner Übereinkunft und *b)* die Vorbehalte in bezug auf die Konvention von Rom, vorzuziehen, da letztere Methode zu unnützen Wiederholungen führen würde.

§ 6. Die architektonischen Werke

(Vorbehalt in bezug auf Art. 2, rev. BUe.)

A. Die Berliner Konvention. Bezüglich der architektonischen Werke hatte nur Norwegen einen Vorbehalt formuliert, indem es die Aufzählung der geschützten Werke in Art. 2, Al. 1, rev. BUe., nicht voll anerkannte. Norwegen hat bekanntlich auf seine Vorbehalte auch in bezug auf die Berliner Konvention verzichtet[1]) und somit gehört dieser Vorbehalt endgültig der Vergangenheit an. Wir führen ihn hier jedoch der Vollständigkeit halber doch an.

«La Norvège entend(ait) rester liée sur un seul point de cette énumération (des œuvres protégées) par l'article 4 de la Convention de Berne de 1886 et protéger, à l'exclusion des «œuvres d'architecture» uniquement «les plans, croquis et ouvrages plastiques relatifs à l'architecture» termes qui figurent dans cet article»[2]).

Norwegen zählte somit die architektonischen Werke nicht unter die geschützten Werke und gewährte den Schutz nur «aux plans, croquis et ouvrages plastiques relatifs à ces œuvres».

Der Schutz der architektonischen Werke durchlief in der BUe. folgende Etappen: in der ursprünglichen Konvention wurden nur die Pläne und Zeichnungen des Architekten geschützt, aber nicht ihre Ausführung, die Konstruktion, das Werk als solches (Art. 4, BUe.). Man nahm damit dem Urheber sein

[1]) S. D. A. 1932, p. 3.
[2]) Actes 1928, p. 13.

Hauptrecht, «le droit principal de l'artiste sur sa conception elle-même»[1]). Man erklärte diese Einstellung damit, dass bei der Ausführung eines architektonischen Planes, die materielle, industrielle Arbeit an Wichtigkeit über das künstlerische Werk hinauswachse. Diese Meinung wurde von allem Anfang an heftig bekämpft und die Architekten verlangten immer wieder auf ihren Kongressen, den totalen Schutz der Architektur, und zwar auf dem Boden der Konvention und der inländischen Gesetzgebungen[2]). Auf der Pariser Konferenz schlug die französische Verwaltung, unterstützt durch die belgische Delegation vor, die architektonischen Werke in die Aufzählung der geschützten Werke aufzunehmen. Gegen diesen Vorschlag erhoben vor allem die Delegationen Deutschlands und Englands Opposition[3]), da in beiden Ländern die architektonischen Werke als solche keinen Schutz genossen. Der Delegierte Norwegens erklärte damals, dass seine Regierung keiner Neuerung der BUe. zustimmen könne (also auch nicht in bezug auf die architektonischen Werke), da Norwegen ein ganz neues Landesgesetz habe, welches der BUe. angepasst wurde und eine Revision dieser Gesetzgebung auf längere Zeit ausgeschlossen sei[4]). Da man sich über diesen Punkt nicht einigen konnte, musste sich die Konferenz begnügen, in das Schlussprotokoll Nr. I A eine Bestimmung aufzunehmen, welche die Verbandsländer verpflichtete, den architektonischen Werken als solchen den Schutz der Landesgesetzgebung angedeihen zu lassen, sofern die interne Gesetzgebung die Bauwerke auch schützte, und zwar ohne Gegenseitigkeit auch gegenüber den Urhebern derjenigen Verbandsländer, welche diesen Schutz nicht kannten[5]). Diese Bestimmung lautete: «Dans les pays de l'Union où la protection est accordée non seulement aux plans d'architecture, mais encore aux œuvres d'architecture elles-mêmes, ces œuvres sont admises au bénéfice des dispositions de la Convention de Berne et du présent Acte additionnel».

Erst 1908 wurden, auf Antrag Deutschlands, welches seinen ersten Standpunkt aufgegeben hat, die architektonischen Werke als solche unter den geschützten Werken aufgezählt (Art. 2„ Al. 1, rev. BUe.). Seither sind somit diese Werke gegen jede Nachahmung geschützt, unabhängig von der Regelung im Ursprungsland und derjenigen des Landes, in welchem der Schutz beansprucht wird[6]).

Das Werk des Architekten wird geschützt wie dasjenige des Bildhauers. Beide verdienen ja denselben Schutz und man kann dagegen nicht einwenden, dass ein Architekt, welcher ein Haus baut mit 3 Stockwerken mit je 5 Fenstern, nicht verbieten könne, dass ein anderer Architekt auch ein Haus mit 3 Stockwerken und je 5 Fenstern baue. Den Schutz geniessen selbstverständlich nur Kunstwerke mit Originalwert; nur Bauten mit einem künstlerischen, originellen Wert und nicht etwa auch banale Dutzendbauten, Mietskasernen, welche in keiner Weise die Persönlichkeit des Urhebers verkörpern[7]). Die Übereinkunft schützt «gegen die direkte oder indirekte Aneignung des Werkes durch Erstellen einer gleichen oder wesentlich gleichen Konstruktion»[8]).

[1]) Vgl. Actes 1896, p. 38.
[2]) Vgl. Actes 1896, p. 55 und 77, sowie Actes 1908, p. 109.
[3]) Vgl. Actes 1896, p. 113 und 166.
[4]) Diese Erklärung finden wir: Actes 1896, p. 134 ff.
[5]) Vgl. Actes 1896, p. 166.
[6]) S. D. A. 1928, p. 22.
[7]) So Actes 1908, p. 232.
[8]) Röthlisberger, p. 159.

In Norwegen wurden jedoch, laut Art. 25, des Gesetzes vom 25. Juli 1910[1]), die architektonischen Werke nicht ausdrücklich geschützt, sondern nur die Pläne. Hätte nun Norwegen keinen diesbezüglichen Vorbehalt formuliert, so wären die Werke der verbandsangehörigen Ausländer in Norwegen besser geschützt gewesen als diejenigen der Inländer. Der Vorbehalt wurde somit formuliert, um nicht die inländischen Urheber zu benachteiligen. Dadurch hat jedoch Norwegen seinen Architekten keinen guten Dienst erwiesen. Im Gegenteil. Der durch Norwegen formulierte Vorbehalt bedeutete für seine Staatsangehörigen einen Rückschritt im Vergleich zum Verbandsregime, unter welchem sie vor der Berliner Revision standen. Die norwegischen Architekten waren unter der Regelung des Schlussprotokolls von 1896, Nr. 1, A, in allen Verbandsländern, welche nicht nur die Pläne und Zeichnungen, sondern auch die architektonischen Werke als solche schützten, in vollem Umfang geschützt, ohne dass Norwegen die Gegenseitigkeit gewähren musste[2]). Nach der Formulierung des Vorbehaltes jedoch konnten die norwegischen Architekten in den betreffenden Ländern keinen Schutz mehr beanspruchen für ihre Bauten, denn Norwegen war jetzt diesen Ländern — und alle Verbandsländer auch Norwegen gegenüber — durch den Art. 4 des ursprünglichen Textes (welcher die architektonischen Werke gar nicht schützte) gebunden. Somit änderte sich für die Verbandsautoren in Norwegen nichts; sie blieben schutzlos für ihre architektonischen Werke als solche, aber für die Norweger hatte sich die Lage verschlechtert, denn sie konnten nirgends mehr den vollen Schutz für ihre architektonischen Werke beanspruchen, sondern nur mehr für die Pläne und Zeichnungen. Norwegen konnte diese Verschlechterung der Lage nicht dadurch umgehen, dass es sich in diesem Punkt die Bestimmungen der ZA. vorbehielt, denn es blieb für seine Vorbehalte laut Art. 27, Al. 2, rev. BUe., an seine vorherigen Verpflichtungen gebunden (vgl. hievor, p. 39 f.).

Norwegen hat folglich durch seinen Verzicht nicht nur der Union einen Dienst erwiesen, indem die Zahl der Vorbehalte abnahm und sich die juristische Lage dadurch etwas klärte, sondern vor allem seinen eigenen Architekten.

B. Der Text von Rom. Er ist durch keinen diesbezüglichen Vorbehalt belastet.

§ 7. Werke der angewandten Kunst

(Vorbehalte in bezug auf Art. 2, Al. 4, rev. BUe.)

A. Die Berliner Konvention. Dieser Vorbehalt wurde von *Frankreich*, *Thailand* und *Tunesien* formuliert:

«La France (la Thailande) et la Tunisie restent liées, en ce qui concerne les œuvres des arts appliqués à l'industrie, par les stipulations des Conventions antérieures de l'Union»[3]).

[1]) Den Text des Gesetzes in franz. Übersetzung finden wir: D. A. 1910, p. 76 f.

[2]) Vgl. D. A. 1928, p. 22. Es wird allerdings nicht gesagt, warum Norwegen diese Vorteile genoss, obschon es die ZA. nicht ratifiziert hatte und somit die BUe., welche die Bauten nicht schützte, ihm gegenüber in der ursprünglichen Fassung galt. Die ZA. wird jedoch auch Norwegen gegenüber in diesem Punkt angewandt, ähnlich wie die Dekl. auch England gegenüber, weil es sich hier um ein Recht handelt, welches von einer bestimmten Kategorie von Ländern den übrigen Verbandsländern *ohne Reziprozität* eingeräumt worden ist. Dieses Privileg ist *allen* Verbandsländern eingeräumt worden und nicht nur einem Teil. Vgl. auch Röthlisberger, p. 158, wo er zur gleichen Folgerung kommt.

[3]) Actes 1928, p. 13.

Die drei Länder anerkennen damit den 1908 hinzugefügten letzten Absatz des Art. 2 nicht, welcher lautet: «Les œuvres d'art appliqué à l'industrie sont protégées autant que permet de le faire la législation intérieure de chaque pays.» Sie bleiben in bezug auf die Werke der angewandten Kunst durch die alten Konventionstexte gebunden. Weder die BUe. noch die ZA. erwähnen diese Werke, so dass sie, sofern sie von verbandsangehörigen Ausländern stammen, in den erwähnten Ländern «jure conventionis» nicht geschützt werden.

Auf den ersten Konferenzen in Bern und Paris war von den Werken der angewandten Kunst überhaupt nicht die Rede. Erst als Frankreich im Jahre 1902[1]) ein diesbezügliches Gesetz schuf, wurde das Problem der Schutzwürdigkeit der Werke der angewandten Kunst als künstlerische Werke aktuell. Von 1904 an wurden dann auch von verschiedenen internationalen Kongressen Wünsche geäussert, dahingehend, die Werke der angewandten Kunst in die Aufzählung der von der Konvention geschützen Werke aufzunehmen[2]).

Auf der Berliner Konferenz wurde von Deutschland, Frankreich, Belgien und Italien[3]) der Vorschlag gemacht, die Werke der angewandten Kunst in die Aufzählung der zu schützenden Werke aufzunehmen. Der Vorschlag wurde folgendermassen begründet: «Il n'a pas paru nécessaire de mentionner spécialement les chromolithographies, comprises certainement parmi les lithographies, mais il n'en est pas ainsi des œuvres d'art appliqué à l'industrie ou d'art industriel; lors des revisions législatives entreprises récemment dans quelques pays importants, cette catégorie d'œuvres a été formellement assimilée aux œuvres d'art; cela se comprend, car leur production a pris un grand essor, et les limites artificielles établies entre l'art pur et l'art mis au service de la vie réelle ou populaire ne peuvent plus être maintenues, ni au point de vue doctrinal, ni à celui des nécessités pratiques»[4]).

Dagegen wendeten die Delegationen Englands und der Schweiz ein, dass der Ausdruck «œuvres d'art appliqué à l'industrie» eine sehr weitgehende Bedeutung haben könne. «Dans son opinion (der englischen Delegation) la plupart des œuvres auxquelles cette expression s'applique rentrent à peine dans le domaine de la «protection artistique» proprement dite»[5]). Die gewerblichen Muster und Modelle seien schon durch die internen Gesetzgebungen der Mehrzahl der Verbandsländer geschützt, auf Grund von Bestimmungen, die mit denjenigen über den Schutz der Werke der Literatur und Kunst nichts gemeinsam haben.

Da man sich nicht einigen konnte, kam man zu der im obgenannten Alinea 4 des Art. 2, rev. BUe. statuierten Kompromisslösung, welche anordnet, dass die Werke der angewandten Kunst nach Massgabe der Landesgesetzgebung geschützt werden müssen. Damit wurde diesen Werken die nämliche Stellung eingeräumt, welche die architektonischen Werke unter der ZA. innehatten — die obligatorische Schutzgewährung für nur diejenigen Länder, welche die betreffenden Werke schützen, und zwar ohne Anspruch auf Gegenseitigkeit. Die Länder, welche bislang den Werken der angewandten Kunst keinen Schutz einräumten, sind ganz frei, ihre Gesetzgebung in diesem Punkt abzuändern, zu ergänzen oder nicht (im Gegensatz zur Regelung in bezug auf die Werke der Photographie, der choreographischen und der architektonischen Werke, für welche eine eventuelle Lücke in der Landesgesetzgebung laut Art. 2 und 3, rev. BUe. aufgefüllt werden muss) und können diesen Werken als Kunstwerken

[1]) S. Actes 1908, p. 233.
[2]) S. Actes 1908, p. 100, und Actes 1928, p. 36.
[3]) Vgl. Actes 1908, p. 178 und 233.
[4]) Actes 1908, p. 41 f.
[5]) Actes 1908, p. 231.

weiterhin jeden Schutz aberkennen. Es bleibt wohl die Möglichkeit bestehen, für diese Werke auf internationalem Gebiet die Bestimmungen über den Schutz der gewerblichen Muster und Modelle[1]) und unlauteren Wettbewerb[2]) der «Convention de Paris sur la propriété industrielle» anzurufen. Dieser internationale Schutz ist jedoch praktisch bedeutungslos[3]), wegen der unzähligen nötigen Hinterlegungen.

Diese Kompromisslösung, welche einen halb fakultativen halb obligatorischen, nicht auf Gegenseitigkeit beruhenden Schutz der Werke der angewandten Kunst brachte, ist sehr bedauerlich und unverständlich. Sie ist um so unverständlicher, als die Werke der Photographie, die choreographischen und architektonischen Werke die volle Anerkennung als künstlerische Werke erhielten. Diese Kompromisslösung steht in scharfem Gegensatz zu der in Berlin erfolgten Vereinheitlichung in bezug auf alle anderen Werke der Literatur und Kunst, denn die Werke der angewandten Kunst sind von nun an die einzige Kategorie der künstlerischen Schöpfungen, die nicht obligatorisch geschützt ist[4]).

Diese Regelung war unbefriedigend. Frankreich und Tunesien fühlten sich durch sie in ihren Interessen getroffen und formulierten bei der Ratifikation der rev. BUe. den erwähnten Vorbehalt. Thailand hat ebenfalls bei seinem Eintritt, nebst anderen, auch diesen Vorbehalt formuliert.

Frankreich, welches den Werken der angewandten Kunst einen sehr weitgehenden Schutz gewährt und in welchem Land das Kunstgewerbe sehr verbreitet ist, hat mit einer gewissen Berechtigung den Vorbehalt formuliert. Es hat mit Recht angeführt, dass es nicht angeht einem Werk seine künstlerische Natur abzusprechen, nur weil es einem praktischen Zweck dienen soll. Auch ein Werk der angewandten Kunst kann einen Originalwert haben und nur solche Werke werden auch als Kunstwerke geschützt; die andern fallen unter den gewerblichen Muster- und Modellschutz. «Il s'agit dans tous les cas, que de protéger une œuvre personnelle, originale et nouvelle, que l'on s'est appropriée, probablement *parce qu'on lui reconnaissait une certaine valeur*»[5]). Diese theoretischen Erwägungen allein hätten jedoch Frankreich kaum dazu geführt, einen Vorbehalt zu formulieren. Die Interessen der inländischen Produktion an Werken der angewandten Kunst verlangten diese Haltung[6]).

Man kann sich nun fragen, ob die Interessen Frankreichs tatsächlich gefährdet waren, oder ob die Haltung Frankreichs mehr aus Prinzip erfolgte. Über diesen Punkt gehen die Meinungen auseinander. Im D. A. 1909, p. 113 und 125, hat das internationale Bureau eine Zusammenstellung der internen Gesetzesbestimmungen der Verbandsländer in bezug auf die Werke der angewandten Kunst veröffentlicht und ist zu dem Schluss gekommen, dass nur drei Länder von einer relativ kleinen Bedeutung (Haiti, Liberia und Monaco) gar keine Gesetzesbestimmungen hatten, welche sich auf die Werke der angewandten Kunst anwenden liessen. Die anderen Länder gewährten entweder ausdrücklich oder stillschweigend den wirklich künstlerischen Werken «quels qu'en soient le mérite, la destination ou l'emploi» einen für die Werke der angewandten Kunst genügenden Schutz. Das Bureau gibt dann aber zu, dass dieser Schutz nicht sehr gefestigt sei: «A la vérité, dans la plupart des pays, il faut s'en remettre,

[1]) Convention de Paris, Art. 1 und 2. Vgl. auch Art. 4.
[2]) Convention de Paris, Art. 10bis.
[3]) Vgl. Actes 1928, p. 288. So auch Plaisant Pichot, p. 22 und Raestad, p. 50 ff.
[4]) So Potu, p. 170.
[5]) Vgl. Actes 1908, p. 233.
[6]) Vgl. Potu, p. 161.

a défaut d'un texte formel, à la jurisprudence, *encore quelque peu hésitante*, pour obtenir la reconnaissance de ce principe»[1]).

Es ist begreiflich, dass ein solch unsicherer Schutz den praktischen Erwägungen nicht genügen konnte. Ein Beweis dafür, dass diese Schutzgewährung nicht so eindeutig war, wie das Berner Bureau es gern gesehen hätte, ist die Tatsache, dass auf der Konferenz von Rom die Werke der angewandten Kunst immer noch keine volle Anerkennung als Kunstwerke fanden. So hat auch Potu den internationalen Schutz dieser Werke in einem etwas weniger rosigen Licht geschildert und damit den Vorbehalt Frankreichs als notwendig gerechtfertigt[2]).

Eine andere Frage ist die, ob Frankreich mit der Formulierung des Vorbehaltes den gewollten Zweck erreicht, nämlich die Staatsangehörigen derjenigen Länder, welche die französischen Urheber von Werken der angewandten Kunst nicht schützen, in Frankreich von diesem Schutz auch auszuschliessen. Dies ist zu bejahen. Diese Frage wurde im Zusammenhang mit dem «principe du traitement national» und dem Schutzminimum aufgeworfen. Konnten die Verbandsautoren nicht auf Grund des Art. 4, Al. 1, rev. BUe. (oder des alten Art. 2, Al. 1, BUe.), den vollen Schutz der Landesgesetzgebung anrufen, und so auch aus den Schutzbestimmungen für die Werke der angewandten Kunst ihren Nutzen ziehen? Dies muss verneint werden. Das Prinzip der Gleichbehandlung der Verbandsurheber mit den einheimischen Urhebern bedeutet nur, dass die verbandsangehörigen Ausländer *für die von der Konvention geschützten Werke* in den Verbandsländern den Schutz der Landesgesetzgebung beanspruchen können (auch wenn im Ursprungsland das Werk gar keinen Schutz geniessen würde), aber eben *nur* für die von der Konvention erfassten Werke der Literatur und Kunst und nicht darüber hinaus (vgl. § 2). Da sich Frankreich hier die Bestimmungen der Konventionen von 1886 und 1896 vorbehielt und die betreffenden Konventionen diese Werke *nicht* schützen, so kann man in Frankreich, gestützt auf das Prinzip der Inländerbehandlung, für die Werke der angewandten Kunst keinen Konventionsschutz beanspruchen, denn wir haben gesehen, dass sich die Inländerbehandlung nur auf die durch die Konvention geschützten Werke erstreckt.

Tunesien ist in diesem Punkt Frankreich gefolgt. Dieser Schritt erklärt sich aus der Tatsache, dass dort die angewandte Kunst auf einer sehr hohen Stufe steht. Tunesien ist eines der reichsten Länder in Schöpfungen des Kunstgewerbes. Der Vorbehalt ist jedoch schon weniger verständlich, da das tunesische Gesetz vom 25. Februar 1911 keine genaue Bestimmungen über den Schutz der angewandten Kunst aufstellt[3]) und wir deshalb nicht recht einsehen, inwiefern dieses Land durch die Bestimmung des Art. 2, Al. 4, rev. BUe., in seinen Interessen verletzt wird.

Ganz unverständlich jedoch ist die Haltung *Thailands*. Das siamesische Urheberrechtsgesetz führt die Werke der angewandten Kunst nicht an[4]), so dass der Vorbehalt keinen Sinn hat. Der Art. 2, rev. BUe., schützt diese Werke nur soweit es die innere Gesetzgebung eines jeden Landes ermöglicht. Da die siamesische Gesetzgebung diese Werke nicht schützt, so hätte Thailand auch ohne den Vorbehalt die betreffenden Werke der Verbandsautoren nicht zu schützen gebraucht. Siam rennt somit offene Türen ein, oder es hätte sich für alle späteren Eventualitäten zum voraus eine Möglichkeit sichern wollen. Eine solche

[1]) D. A. 1928, p. 23.
[2]) S. Potu, p. 165 ff.
[3]) Vgl. Potu, p. 165.
[4]) Vgl. den Text des Gesetzes (Art. 4) im D. A. 1932, p. 98.

Haltung wäre aber, weil jedem Fortschritt feindlich eingestellt, sehr zu verurteilen. Wenn Frankreich und Tunesien als Länder mit einer stark entwickelten Kunstindustrie, auch mit einer gewissen praktischen Berechtigung den hier behandelten Vorbehalt formulierten, so können wir sagen, dass bei Siam auch solche praktische Gründe fehlen, da sich die wirtschaftliche Tätigkeit Thailands mehr in andern Richtungen auswirkt[1]). Somit könnte dieser Vorbehalt von Thailand ohne irgendwelchen eigenen Nachteil, zum Vorteil des Gesamtverbandes (und somit auch zum eigenen Nutzen) fallen gelassen werden.

B. Der Text von Rom. In das Programm für die Römer Konferenz wurde der obligatorische Schutz, «jure conventionis», für die Werke der angewandten Kunst aufgenommen. Damit wollte man nicht nur einer Menge von Wünschen verschiedener internationaler Kongresse Rechnung tragen, sondern vor allem Frankreich und Tunesien die Möglichkeit geben, auf ihren Vorbehalt zu verzichten, und die Übereinkunft der allgemeinen Rechtslage und Rechtsauffassung in bezug auf die Werke der angewandten Kunst anpassen. Die beiden Länder, welche auf der Berliner Konferenz sich gegen die Aufnahme der genannten Werke in die Aufzählung des Art. 2, Al. 1, äusserten (England und die Schweiz), hatten ihre Landesgesetzgebung inzwischen abgeändert. Die Schweiz hat im «Bundesgesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst» vom 7. Dezember 1922 in Art. 1, Al. 5, die Werke der angewandten Kunst unter die geschützten Werke gereiht und in Art. 5 desselben Gesetzes das Verhältnis zum Muster und Modellschutz folgendermassen geregelt: «Ein unter dieses Gesetz fallendes Werk, das in fertiger Form oder im Entwurf als gewerbliches Muster oder Modell hinterlegt wird, ist dadurch *nicht* vom Schutze dieses Gesetzes ausgeschlossen». England seinerseits hat durch das Gesetz vom 16. Dezember 1911[2]) in Art. 22, in Verbindung mit dem Reglement vom 26. Juni 1912[3]), den Schutz der Werke der angewandten Kunst, wenn auch nicht prinzipiell, so doch tatsächlich anerkannt. Allerdings in einem engen Rahmen, nur wenn ein Werk nicht in über 50 Exemplaren vervielfältigt wird[4]).

Alle Verbandsländer, ausgenommen Schweden und England, schützten, nach den Untersuchungen des Berner Bureaus, die Werke der angewandten Kunst entweder ausdrücklich oder stillschweigend und waren voraussichtlich gegenüber dem Schutze dieser Werke «jure conventionis» nicht feindlich eingestellt[5]). Der Moment schien gekommen, diese Werke endlich in Art. 2, Al. 1, rev. BUe., aufzuzählen. Jedoch auch in diesem Punkt sollte der Optimismus eine gewaltige Niederlage erleben. Alle Bemühungen der Konferenz scheiterten an dem Mangel an Konzessionsgeist von nur zwei Delegationen (Japans und Italiens).

Der Vorschlag des «Bureau international» und der italienischen Administration wurde von Anfang an heftig bekämpft[6]). Vor allem durch die Delegationen Englands, Japans und Norwegens, welche auf Grund ihrer Landesgesetzgebung eine gänzliche Gleichstellung der Werke der angewandten Kunst mit den durch die Konvention geschützten Werken nicht anerkennen konnten. Auch Italien gesellte sich unter die Opposition und bekämpfte damit seinen eigenen in Zusammenarbeit mit dem Berner Bureau ausgearbeiteten Vorschlag. Man wendete

[1]) Vgl. D. A. 1937, p. 5.
[2]) Vgl. den Text dieses Gesetzes im D. A. 1912, p. 22.
[3]) Vgl. den Text dieses Reglementes im D. A. 1912, p. 97 f.
[4]) Näheres s. Actes 1928, p. 65.
[5]) Vgl. Actes 1928, p. 64. Im Zeitpunkt des Zusammentretens der Konferenz stimmte die Aufstellung des Berner Bureaus für Schweden nicht mehr. Es schützte die Werke der angewandten Kunst durch ein neues Gesetz. Vgl. D. A. 1927, p. 113.
[6]) Näheres s. Actes 1928, p. 227 ff. und 287 f.

unter anderem ein, dass es schwierig sei, ein Produkt der angewandten Kunst von einem gewöhnlichen Industrieprodukt zu unterscheiden[1]), oder sagte, es sei unmöglich ein Kriterium aufzustellen, welches in dieser Gattung eine klare Scheidung[2]) zwischen einem Kunstwerk und einem industriellen Muster oder Modell gewährleisten würde[3]). Diese Argumente sind nicht stichhaltig. Unterscheiden zwischen gewöhnlichen Industrieprodukten und Werken der angewandten Kunst, die einen künstlerischen Originalwert besitzen (nur diese würden, wie schon betont, durch die BUe. geschützt werden), heisst lediglich, gewöhnliche industrielle Muster oder Modelle von künstlerischen Schöpfungen abgrenzen. Diese Unterscheidung ist nicht schwieriger und nicht anderer Art als die Lösung aller Fälle, wo festgestellt werden muss, ob es sich bei einem Werk um eine künstlerische Schöpfung mit Originalwert handelt oder nicht (was ja immer vor der Anwendung des Urheberrechtes geschehen muss); beide Male handelt es sich um das nämliche Problem. Die Möglichkeit der Lösung des ersteren verneinen, würde heissen: die Erkenntnismöglichkeit dessen, was ein Werk zu einem schutzwürdigen Kunstwerk gestaltet, zu verneinen, womit die Grundlage des *ganzen* Urheberrechts angezweifelt würde. Ferner schliesst der Schutz der Spezialgesetze über die gewerblichen Muster oder Modelle keineswegs die Anwendung der Urheberschutzgesetze für wirklich künstlerische Schöpfungen aus, was die Regelung in der Schweiz, Belgien und ehemals Österreich beweist[4]).

Frankreich verzichtete auf Grund dieser Opposition auf die Durchführung des Vorschlages des Berner Bureaus und suchte nach einer andern Lösung, welche ihm gestatten sollte, auf seinen Vorbehalt zu verzichten. Es anerkannte die Freiheit der *Gerichte* zu bestimmen, ob in den konkreten Fällen ein zu industrieller Verwendung bestimmtes Werk den zum Schutz notwendigen künstlerischen Charakter besitzt oder nicht, aber es konnte nicht zugeben, dass ein ausländisches *Gesetz* einem französischen künstlerischen Werk den urheberrechtlichen Schutz versage, *nur* weil es zu einer industriellen Verwendung bestimmt wäre, während der staatsangehörige Urheber eines solchen Landes in Frankreich auch für derartige Werke auf Grund der BUe. geschützt werden müsste.

Es schlug daher, in Zusammenarbeit mit den Delegationen Grossbritanniens und Norwegens, einen Artikel 2ter vor, welcher ein auf gesetzlicher Gegenseitigkeit beruhendes Regime aufstellte[5]).

Diese Regelung hätte in keiner Weise die Landesgesetze berührt und von allen angenommen werden können. Bei der Abstimmung erhielt der Art. 2ter jedoch nur die Einstimmigkeit *weniger* zwei Stimmen: diejenige Japans und Italiens. Die beiden Länder beriefen sich darauf, dass das Prinzip der Gegenseitigkeit dem Geiste der Übereinkunft widerspreche. Der Delegierte Frankreichs, Maillard, wendete dagegen mit Recht, aber vergeblich, ein, «qu'on ne peut pas affirmer que le principe de la réciprocité est contraire à la Convention de Berne, puisqu'il s'y trouve exprimé dans l'article 7, alinéa 2»[6]).

[1]) Vgl. Actes 1928, p. 227.

[2]) Diese Abgrenzung wäre durch die Annahme des Vorschlages des Berner Bureaus nötig geworden, um zu ermitteln, wann ein Werk der angewandten Kunst als künstlerisches Werk zu gelten hätte (und somit unter den Schutz der BUe. fallen würde) und wann es sich nur um ein industrielles Muster oder Modell handelte (für welches lediglich der gewerbliche Schutz der Pariser Konvention beansprucht werden könnte).

[3]) Vgl. Actes 1928, p. 228.

[4]) Für die Schweiz, s. hievor, p. 83, für die beiden andern Länder, Actes 1928, p. 228.

[5]) Den Text des Art. 2ter, s. Actes 1928, p. 229.

[6]) Actes 1928, p. 289.

Daher musste der «statu quo» beibehalten werden. Die Werke der angewandten Kunst werden weiterhin nur nach Massgabe der Landesgesetzgebung geschützt, und zwar ohne Gegenseitigkeit. Frankreich sah sich deshalb gezwungen, seinen Vorbehalt auch in bezug auf die Konvention von Rom aufrechtzuerhalten. Es hat sich bereit erklärt mit denjenigen Ländern, welche auf dem gleichen Standpunkt stehen, Abkommen zu treffen, um die Werke der angewandten Kunst gegenseitig zu schützen[1]).

Uns scheint, dass dieser Vorbehalt für Frankreich und auch Tunesien (welches in bezug auf die Konvention von 1928 wieder Frankreich gefolgt ist und seinen Vorbehalt erneuerte) eine bestimmte Berechtigung hat[2]), und dass die Konferenz von Rom auf diesem Gebiet kläglich versagte. Ein Werk von künstlerischem Wert sollte nicht dadurch des Urheberrechtsschutzes verlustig gehen, weil es zu einem alltäglichen Gebrauch bestimmt ist. Auch im kunstgewerblichen Produkt finden wir einen Ausdruck der Kunst; wenn manchmal schon in einem bescheidenen Mass, so doch oft von respektabler Wirkung (und sei es nur Breitenwirkung). Schon der Name *Kunstgewerbe* deutet darauf hin, dass es sich bei den in Frage kommenden Werken um mehr als nur Gewerbeprodukte handelt. Es gibt nicht eine schutzunwürdige Kunst (weil sie an Gebrauchsgegenstände gebunden ist) und eine schutzwürdige Kunst (weil sie von Berufskünstlern ausgeübt wird). Ein Kunstwerk ist ein Werk, welches einen schöpferischen Gedanken verkörpert und unser ästhetisches Gefühl befriedigt. Tritt nun noch das Moment der Nützlichkeit des Gegenstandes hinzu (so dass wir ein Werk der angewandten Kunst vor uns haben), so schmälert diese Nützlichkeit die künstlerische Natur des Gegenstandes in keiner Weise. Wenn bei einem Werk ein genügendes Mass der Vollendung und Originalität vorhanden ist, so dass es als künstlerische Schöpfung im Sinne der BÜe. bezeichnet werden kann, dann sollte es geschützt werden, unabhängig von seiner Bestimmung oder seinem Gebrauch.

Es erscheint uns unhaltbar, dass ein Werk, welches nach der allgemeinen Auffassung ein Kunstwerk ist, wie z. B. eine Zeichnung oder eine Statuette, kein Kunstwerk sein soll im Sinne der Übereinkunft, wenn das Werk der Produktion und dem Handel von Nützlichkeitsgegenständen dient. Ebensowenig ist es richtig, dass das reine Kunstwerk, welches als Muster oder Modell zur Produktion von Nützlichkeitsgegenständen dient, oder das Kunstwerk, welches selbst ein Nützlichkeitsgegenstand ist, oder noch der Nützlichkeitsgegenstand, der an Hand von *künstlerischen* Mustern oder Modellen produziert wurde, durch die Konvention nicht geschützt werden[3]).

Wenn die Lösung dieses Problems auf internationalem Boden im Jahre 1908 noch verfrüht war, so hätte doch wenigstens die Konferenz von Rom eine Neuregelung zustande bringen sollen. Da dies jedoch nicht möglich war, müssen wir uns heute noch mit einer Regelung abfinden, die schon 1908, bei ihrer Schaffung, als rückständig empfunden wurde. Der Schutz der Werke der angewandten Kunst drängt sich je länger je mehr auf, da sich das künstlerische

[1]) Solche Abkommen wurden bis heute keine abgeschlossen.

[2]) Frankreich kann sich nicht mit engherzigen Einschränkungen des Begriffes «Werke der angewandten Kunst», in den Verbandsländern zufrieden geben, da die französische Mode und «haute couture» im Ausland schon zu sehr ausgeplündert werden. Vgl. Plaisant Pichot, p. 23. Wenn schon die Werke der angewandten Kunst fast auf dem ganzen Unionsgebiet «in einem gewissen Grade» als künstlerische Werke geschützt sind (sei es durch Gesetz oder die Rechtsprechung), wie aus den Untersuchungen des Berner Bureaus hervorgeht (vgl. Actes 1928, p. 64 f.), so kann das Frankreich (dem klassischen Land des Kunstgewerbes) nicht genügen.

[3]) Vgl. Raestad, p. 134.

Niveau dieser Werke stets hebt (wenigstens bis vor dem neuen Krieg), durch die immer bessere künstlerische Ausbildung derjenigen, die im Kunstgewerbe tätig sind. Auch ihre wirtschaftliche Bedeutung ist im Steigen begriffen. «Le marché des œuvres d'art à destination pratique s'est constamment élargi, tandis que celui des œuvres d'art pur se rétrécissait sans cesse»[1]). Der heutige internationale Schutz der Werke der angewandten Kunst ist ein ungenügender. Die nächste Revisionskonferenz muss eine positive Bestimmung schaffen, welche diese Werke «jure conventionis» schützt. Die Regelung könnte ähnlich sein wie sie die Schweiz aufstellt (vgl. p. 54). Bis zu diesem Zeitpunkt, welcher in immer weitere Fernen entrückt, müssen wir uns mit der Hoffnung begnügen, dass einmal eine Regelung zustande kommen wird, welche die Vorbehalte von Frankreich, Tunesien und Thailand zum Verschwinden bringt und zugleich das Rechtsbewusstsein befriedigt, was bei der heutigen Fassung von Art. 2, rev. BUe. nicht der Fall ist.

§ 8. Bedingungen und Förmlichkeiten

(Vorbehalt in bezug auf Art. 4, Al. 2, rev. BUe.)

A. Die Berliner Konvention. Mit der Regelung, die diese Frage in Berlin erfuhr, hat sich nur *Thailand* nicht einverstanden erklärt. Es hat bei der Beitrittserklärung zur Berliner Konvention den Vorbehalt folgendermassen formuliert: «En ce qui concerne l'accomplissement des conditions et formalités prescrites par la loi du pays d'origine de l'œuvre, le Gouvernement du Siam déclare substituer à l'article 4, al. 2, de la Convention de 1908, l'article 2, al. 2, de la Convention signée à Berne le 9 septembre **1886**». Damit hat es **1931**, 23 Jahre nach der Berliner Konferenz eine Lösung ausgeschlagen, welche allen anderen Verbandsländern als annehmbar und nicht gegen ihre internen Interessen verstossend erschien und so einen neuen Vorbehalt geschaffen, gerade als ob es nicht schon genug gehabt hätte.

Wir können vorwegnehmend sagen, dass uns dieser Vorbehalt von allen (neben demjenigen Thailands über die Werke der angewandten Kunst) als der unzweckmässigste erscheint, und dass wir keinen einzigen Grund finden können, welcher diesen Vorbehalt einigermassen erklären oder gar rechtfertigen würde. Wir können uns seine Existenz nicht einmal als Nachahmung erklären, da vor Siam kein Land einen diesbezüglichen Vorbehalt formuliert hat. Besonders wenn man den Stand der internen Gesetzgebungen zum Zeitpunkt seiner Formulierung in Betracht zieht, steht man vor einem Rätsel. «On sait que, de plus en plus, les pays renoncent au régime des formalités en matière de droit d'auteur: dans la plupart des cas, cette réserve du Siam sera donc inopérante»[2]).

In den Beziehungen mit Thailand tritt in bezug auf die Bedingungen und Förmlichkeiten an Stelle von Art. 4, Al. 2, rev. BUe., der Art. 2, Al. 2, BUe. Dieser Abschnitt lautet: «La jouissance de ces droits (les droits accordés par la Convention) est subordonnée à l'accomplissement des conditions et formalités prescrites par la législation du pays d'origine de l'œuvre; elle ne peut excéder, dans les autres pays, la durée de la protection accordée dans ledit pays d'origine».

Der Abschnitt zerfällt in zwei Teile. Im ersten ist von den Bedingungen und Förmlichkeiten die Rede, im zweiten von der Schutzdauer. Da Siam ausdrücklich den Vorbehalt nur in bezug auf die Erfüllung der Bedingungen und Förmlichkeiten des Ursprungslandes formulierte, ferner die Schutzdauer in Berlin in

[1]) Vgl. D. A. 1938, p. 79 ff.
[2]) D. A. 1932, p. 4.

einem besonderen Artikel geregelt wurde (Art. 7, rev. BUe.) und Siam diesen Artikel voll anerkennt, so kann nur der erste Teil des Abschnittes vorbehalten sein. Dieser erste Teil von Art. 2, Al. 2, BUe., ersetzt aber auch nur den ersten Teil des Abschnittes 2, des Art. 4, rev. BUe., nämlich den Teil, welcher sich auf die Förmlichkeiten bezieht. Der Umfang des Schutzes (insbesondere das Prinzip von der Unabhängigkeit der Rechte) und die dem Verbandsurheber zustehenden Rechtsbehelfe zur Wahrung seiner Rechte, richten sich demnach auch in Thailand nach Art. 4, Al. 2, rev. BUe., also nach den Gesetzen Siams (traitement national) und nicht etwa denjenigen des Ursprungslandes («exclusivement d'après la législation du pays où la protection est réclamée»)[1]).

Vor dem Inkrafttreten der ursprünglichen BUe. hing der Schutz eines Werkes von der Erfüllung der zahlreichen Förmlichkeiten in den einzelnen Ländern ab. Der Autor musste überall da, wo er einen Schutz zu beanspruchen gedachte, die Bedingungen und Förmlichkeiten, die das betreffende Land verlangte, erfüllen, was praktisch unmöglich war. Dieser Zustand war für die Urheber unerträglich und der internationale Schutz der Werke der Literatur und Kunst sehr problematisch. Daher wies an der Berner Versammlung von 1883 Pouillet darauf hin, dass die Befreiung des Urhebers von allen andern Förmlichkeiten als denjenigen des Landes der ersten Veröffentlichung, neben dem Schutz des Übersetzungsrechtes, der wichtigste zu behandelnde Punkt sei[2]). Tatsächlich wäre die BUe. und der internationale Schutz der Urheber praktisch ohne Wirkung geblieben, wenn dieses Postulat nicht verwirklicht worden wäre. Die Konferenz von 1884 war über den Grundsatz von Anfang an einig und die Diskussion erstreckte sich hauptsächlich auf die redaktionelle Seite. Der Artikel 2 wurde schliesslich ohne Opposition angenommen.

Diese Bestimmung bedeutete einen grossen Fortschritt[3]), aber auch sie genügte schon bald zur Regelung der sich rasch ausbreitenden internationalen Beziehungen nicht mehr. Seit 1889 verlangte man auf verschiedenen internationalen Kongressen die totale Abschaffung der von einigen internen Gesetzgebungen, als Voraussetzung des Rechtsschutzes der Werke der Literatur und Kunst noch verlangten Förmlichkeiten und in bezug auf die BUe. die Schutzgarantie derselben unabhängig von der Erfüllung der Bedingungen und Förmlichkeiten auch im Ursprungsland[4]).

Die Berliner Konferenz brachte die ersehnte Lösung durch Art. 4, Al. 2, rev. BUe. Dadurch verlor der dritte Abschnitt des Art. 11, BUe. seine Grundlage und wurde gestrichen. Er lautete: «Il est entendu, toutefois, que les tribunaux peuvent exiger, le cas échéant, la production d'un certificat délivré par l'autorité compétente, constatant que les formalités prescrites, dans le sens de l'article 2, par la législation du pays d'origine ont été remplis». Mit dieser Streichung wurde eine weitere internationale Schwierigkeit (ein Hemmschuh) aus dem Wege geschafft, denn die manchmal verlangte Beibringung einer Bescheinigung nach Art. 11, Al. 3, BUe., hatte sich als sehr unbequeme Bürde erwiesen, wegen der Langwierigkeit und Kompliziertheit des diplomatischen Weges[5]).

[1]) Dies ging auch aus der offiziellen Interpretation des alten Art. 2, Al. 2, schon hervor. Vgl. Actes 1884, p. 43: «.... les effets et les conséquences de la protection (en allemand: Wirkungen), notamment en ce qui concerne l'étendue de la protection, doivent rester subordonnés au principe du traitement à l'égal des nationaux». Dies heisst nichts anderes als «se règlent d'après la législation du pays où la protection est réclamée».

[2]) S. Röthlisberger, p. 100.

[3]) Vgl. Actes 1884, p. 21; Actes 1885, p. 13 und Actes 1908, p. 237.

[4]) Vgl. Actes 1896, p. 54 und 75; sowie Actes 1908, p. 82 und 104.

[5]) Vgl. Actes 1896, p. 131 und Actes 1908, p. 237

Damit wurde eine international überaus wichtige Frage in einem sehr günstigen Sinne geregelt und man hat mit Recht gesagt, dass die Loslösung des Unionsschutzes von den Landesgesetzen, in bezug auf die Erfüllung der Förmlichkeiten, «une réforme des plus considérables réalisée à Berlin»[1]) gewesen sei.

«La jouissance et l'exercice de ces droits ne sont subordonnés à aucune formalité». Es handelt sich hier natürlich nur um die Rechte, die gestützt auf die Konvention gefordert werden. Die Gesetzgebung des Ursprungslandes ist frei die Entstehung und Ausübung der Rechte an gewisse Förmlichkeiten zu binden; das ist eine Frage des internen Rechtes. Aber ausserhalb des Ursprungslandes kann auf dem Unionsgebiet (ausgenommen Thailand) der Schutz der Übereinkunft in Anspruch genommen werden, nicht nur ohne, dass irgendwelche Förmlichkeiten erfüllt zu werden brauchen, sondern auch ohne, dass man genötigt wäre den Beweis der Erfüllung der vom Ursprungsland geforderten Förmlichkeiten zu erbringen.

Unter den Begriff «Förmlichkeiten» des Art. 4, Al. 2, rev. BUe., fallen auch die Bedingungen, die Art. 2, BUe. erwähnte. Dies wird im Kommissionsrapport von 1908 ausdrücklich festgelegt: «L'article du projet ne parle que des *formalités*, mais on entend viser les *conditions et formalités* que mentionne la Convention de 1886»[2]). Was ist unter «conditions et formalités» zu verstehen? Der Ausdruck ist gleichbedeutend mit der von Deutschland vorgeschlagenen Ausdrucksweise «conditions formelles et matérielles»[3]). Unter Förmlichkeiten sind reine *Formvorschriften* zu verstehen, die einem Urheber aufgebürdet werden, damit seine Urheberrechte anerkannt werden (le mot formalité est pris comme synonyme du terme conditions formelles[4]). Es sind Voraussetzungen zur Ausübung seines Rechtes, wie das Deponieren von Exemplaren, die Eintragung in ein Register usw. Unter Bedingungen dagegen sind die *materiellen Vorschriften* (exigences matérielles) zu verstehen (l'expression conditions est synonyme des mots conditions matérielles[5]). Darunter fallen z. B. der ausdrückliche Übersetzungsvorbehalt, die Anbringung des Namens des Autors usw. Unter Bedingungen im Sinne des Art. 2, BUe. sind jedoch nur solche äusserer Natur zu verstehen (conditions *extrinsèques)*. Diese werden aber durch den Begriff Förmlichkeiten auch erfasst. «Conditions extrinsèques» und Förmlichkeiten bedeuten dasselbe. Um dem Missverständnis vorzubeugen, dass auch solche Bedingungen unberücksichtigt bleiben sollten, welche die *Wirkungen* des Urheberschutzes sachlich beeinflussen, hat man sich in Berlin auf die Erwähnung der Förmlichkeiten beschränkt. Wir müssen die Voraussetzungen und die Wirkungen des Urheberschutzes auseinanderhalten.

Die Gründerkonferenz hat den Art. 2, BUe. folgendermassen interpretiert: «Les mots «formalités et conditions» comprennent l'ensemble de ce qui doit être observé pour que les droits de l'auteur par rapport à son œuvre *puissent prendre naissance* (en allemand: Voraussetzungen), tandis que les *effets et les conséquences* de la protection (en allemand: Wirkungen), notamment en ce qui concerne l'étendue de la protection, doivent *rester subordonnés au principe du traitement à l'égal des nationaux*»[6]). M. a. W.: die Voraussetzungen des Schutzes richten sich nach den Vorschriften des Ursprungslandes (es müssen die dortigen

[1]) Vgl. Potu, p. 37.
[2]) Vgl. Actes 1908, p. 237.
[3]) Vgl. Actes 1884, p. 42.
[4]) Vgl. Actes 1884, p. 43.
[5]) Vgl. Actes 1884, p. 43.
[6]) Vgl. Actes 1884, p. 43.

Förmlichkeiten erfüllt sein); seine Wirkungen dagegen nach den Gesetzen des Einfuhrlandes.

Bei Anwendung des alten Artikels 2 (in Thailand) muss somit unterschieden werden zwischen den Bedingungen als Formvorschriften (conditions extrinsèques ou formalités) und den *inneren* Bedingungen (conditions internes — éléments de fond de la protection). Die rev. BUe. dispensiert den Verbandsurheber (in allen Verbandsländern, ausgenommen im Ursprungsland) nur von der Erfüllung der ersteren. Art. 4, Al. 2, rev. BUe. berührt jedoch in keiner Weise «les conditions internes dont dépendent les différents droits de l'auteur, par exemple la condition de non-édition d'une œuvre, pour que le droit exclusif de la réciter en public soit reconnu[1]»). In bezug auf diese inneren Bedingungen ist der Verbandsurheber an die jeweilige Landesgesetzgebung gebunden, nach Massgabe des traitement national. Er ist in dieser Beziehung den inländischen Autoren gleichgestellt, und zwar sowohl unter dem alten Regime des Art. 2, BUe., wie auch heute. Die Lage des Autors ist heute nur besser in bezug auf die Voraussetzungen seines Rechtes (durch den Dispens von der Erfüllung der Förmlichkeiten), in keiner Weise jedoch in bezug auf die Wirkungen.

Ein Staat kann Förmlichkeiten verlangen in einem staatlichen Interesse, um sich durch Tarife Einnahmequellen zu verschaffen oder um seine Nationalbibliothek zu bereichern usw. Die andern Länder haben jedoch kein Interesse daran, dass diese Förmlichkeiten erfüllt werden, denn sie haben davon keinen Vorteil.

Aus all diesen Überlegungen heraus wird der Vorbehalt Siams unverständlich. Man sieht keinen einzigen Grund, warum ihn Siam formulierte. Wir wollen nun untersuchen, was es tatsächlich damit erreicht hat, und werden sehen, dass ihm aus dem Vorbehalt kein einziger nennenswerter positiver Vorteil erwächst.

Es hat erreicht, dass in Thailand für einige Werke, nämlich solche, die aus einem Verbandsland stammen, welches noch die Erfüllung von Förmlichkeiten verlangt, der Schutz von der Erfüllung dieser Voraussetzungen abhängig gemacht wird. Hier ist zu betonen, dass auf dem ganzen Unionsgebiet nur zwei Länder, Spanien und Haiti[2]), noch die Erfüllung von Förmlichkeiten verlangen und somit der Vorbehalt ein sehr beschränktes Wirkungsgebiet hat. Er bringt Thailand auch gar keinen Vorteil. Höchstens Nachdrucker und sonstwie schutzunwürdige Interessenten können einen Nutzen daraus ziehen. In keiner Weise wird nämlich die Wirkung des Schutzes (wenn einmal die Voraussetzungen erfüllt sind) durch den Vorbehalt beeinträchtigt, denn diese richtet sich auch nach dem alten Regime bekanntlich ausschliesslich nach dem Prinzip des traitement national.

Thailand selbst hat in seinem Urheberrechtsgesetz von 1931 die früher verlangten Förmlichkeiten fallen gelassen[3]). Es hat wohl darin einen so grossen Fortschritt erblickt, dass es glaubte den Verbandsautoren diesen Vorteil nicht zufallen lassen zu können, ohne die einheimischen Urheber zu benachteiligen. Für Siam mag das neue Gesetz in diesem Punkt sehr weit gegangen sein, im Vergleich zu den übrigen Verbandsländern jedoch hat es nur eine meist schon längst abgeschlossene Entwicklung bestätigt.

Thailand ist vor allem unlogisch und setzt sich in Widerspruch mit sich selber und seinen eingegangenen Verpflichtungen. Es hat durch vorbehaltlose Annahme des Art. 4, Al. 1, rev. BUe., das Prinzip des traitement national

[1]) Vgl. Actes 1908, p. 39.
[2]) S. Doc. prél. I., p. 6.
[3]) Vgl. D. A. 1932, p. 104.

anerkannt und damit den Verbandsautoren die gleiche Behandlung zugesichert wie den einheimischen Autoren. Entgegen dieser Verpflichtung behandelt es nun die Verbandsurheber schlechter als seine Staatsangehörigen, welche keinen Bedingungen und Förmlichkeiten unterstellt sind. Diese Schlechterbehandlung der verbandsangehörigen Autoren ist kaum mit dem Konventionsgeist vereinbar. Dieser Vorbehalt Thailands entfliesst einer rückständigen Rechtsauffassung einerseits, und einem «modern» anmutenden Egoismus andererseits. Es wäre daher sehr zu begrüssen, wenn Siam auf der nächsten Konferenz oder bei einem Übertritt zur Konvention von Rom diesen Vorbehalt fallen lassen würde. Diese Hoffnung ist nicht zu hoch gestellt, da der Vorbehalt ohne irgendwelchen Nachteil für Thailand fallen gelassen werden kann.

B. Der Text von Rom ist durch keinen solchen Vorbehalt belastet.

§ 9. Das Übersetzungsrecht

(Vorbehalte in bezug auf Art. 8, rev. BUe.)

A. Die Berliner Konvention. Mit dem Übersetzungsrecht betrachten wir einen der wichtigsten Punkte der Konvention. Wenn es sich schon bei der Regelung der Bedingungen und Förmlichkeiten um eine Frage von international höchster Bedeutung gehandelt hat, so ist die Frage des Übersetzungsrechts *die* internationale Frage «par excellence». Denn in den Beziehungen zwischen Ländern, die nicht dieselbe Sprache sprechen, hat das Urheberrecht keine grosse Bedeutung, wenn es sich nur auf die Vervielfältigung erstreckt und das Übersetzungsrecht nicht mit einschliesst.

Die Übersetzung ist nur eine besondere Form der Vervielfältigung. Sie ist für den Autoren die international meist einzig mögliche Form der Ausübung seiner Rechte. Daher wurde schon auf den drei Gründer-Konferenzen die Gleichstellung des Übersetzungsrechtes mit dem Vervielfältigungsrecht in bezug auf dessen Dauer (l'assimilation complète du droit de traduction au droit de reproduction) verlangt. Es hat sich aber bald herausgestellt, dass die internen Gesetzesbestimmungen der einzelnen Länder in dieser Beziehung zu weit auseinander gingen. Besonders die kleineren und an Werken der Literatur ärmeren Länder glaubten, ihre Interessen verlangten ein freies Übersetzungsrecht. In solchen Ländern ist der einheimische Leserkreis meist auf Übersetzungen von ausländischen Werken angewiesen, und man befürchtete durch ein Verbot des freien Übersetzungsrechtes eine erhebliche Preiserhöhung solcher Werke und eine verminderte Übersetzungstätigkeit, wodurch den Lesern Lesestoff entzogen (sei es durch die kleinere Anzahl der übersetzten Werke oder die Unmöglichkeit der Erschwingung des höheren Preises) und folglich die allgemeine Bildung beeinträchtigt würde. Wir werden uns später mit dem Für und Wider solcher Behauptungen beschäftigen. Hier mag genügen, festzustellen, dass durch diese Opposition die Annahme des Vorschlages des Bundesrates verunmöglicht wurde. Der deutsche Delegierte Reichardt zeigte recht drastisch die Schwierigkeiten, indem er sagte: «Or, ce serait un saut trop rapide et qui pourrait devenir un *salto mortale* pour la réussite de l'Union projetée, que de vouloir dès à présent stipuler le principe de l'assimilation»[1]). Daher griff man für den Moment zu einer Kompromisslösung, welche dem Urheber ein ausschliessliches Übersetzungsrecht während 10 Jahren gewährte (Art. 5, BUe.). Man anerkannte jedoch auf

[1]) Actes 1884, p. 49.

der Konferenz, dass die Gleichstellung einer allgemeinen Tendenz entspreche und führte unter «Principes recommandés pour une unification ultérieure» an, «il y aurait lieu de favoriser autant que possible la tendance vers l'assimilation complète du droit de traduction au droit de reproduction en général»[1]). Man war auf den Berner Konferenzen überzeugt, dass schon die nächste Revisionskonferenz diese ersehnte Lösung bringen werde. Dies sollte jedoch in Paris nicht der Fall sein. Die Opposition war noch zu stark. Es gelang aber, die Lage etwas zu verbessern.

So wird im ersten Satz des ersten Abschnittes des durch die ZA. revidierten Art. 5 der Grundsatz der Gleichstellung des Übersetzungsrechts mit dem Vervielfältigungsrecht aufgestellt. Im nachfolgenden Satz wird jedoch das Prinzip eingeschränkt, indem es an eine Bedingung geknüpft wird: In den auf die erste Veröffentlichung folgenden 10 Jahren muss der Autor eine Übersetzung erscheinen lassen, und zwar in der oder den Sprachen, in welcher (n) er den Schutz beanspruchen will; dies ist der sogenannte «délai d'usage». Die Neuerung bedeutete einen nicht zu verachtenden Fortschritt. Die Autoren waren nun schon recht wirksam geschützt, da die meisten Übersetzungen wohl in den ersten 10 Jahren erscheinen. In diesem Fall war der Urheber während der ganzen Dauer des Vervielfältigungsrechtes geschützt, während er vorher auch für den Fall einer veröffentlichten Übersetzung nach 10 Jahren jeden Übersetzungsschutz verlor.

Das Prinzip der Gleichstellung war damit in die Übereinkunft aufgenommen und die nächste Konferenz hatte nur zu streichen, was auf den ersten Satz folgte. Dies konnte in Berlin wirklich geschehen, trotzdem noch einige Delegationen starke Opposition ergriffen. Man durfte es wagen, das Prinzip der Gleichstellung einzuführen, obschon keine Einigkeit herrschte, weil zugleich die Vorbehaltsmöglichkeit in die Konvention aufgenommen wurde. Damit hat die Berliner Konferenz ein international überaus wichtiges Postulat verwirklicht, was auf der Konferenz von Rom 20 Jahre später bestimmt nicht hätte geschehen können. Die Römer Konferenz musste ja die Vorbehaltsmöglichkeit für das Übersetzungsrecht aufrechterhalten.

In bezug auf die Berliner Konvention wurden sieben Übersetzungsvorbehalte formuliert. Die folgenden Länder hatten Bedenken vor der Ausweitung des Urheberschutzes oder, besser gesagt, vollen Anerkennung des Urheberrechtes: *Griechenland* hat sich den Art. 5, ursprüngliche BUe., vorbehalten, während *Holland*, *Irland*, *Italien*, *Japan*, *Thailand* und *Jugoslawien* durch Art. 5, BUe., in der Fassung der ZA. gebunden sind.

Somit gelten auf dem Unionsgebiet für das Übersetzungsrecht, so oft noch die Berliner Konvention zur Anwendung gelangt, drei verschiedene Bestimmungen:

I. Bei den Beziehungen mit *Griechenland* wird Art. 5, ursprüngliche BUe., angewandt. In den 10 Jahren, die auf die erste Veröffentlichung des Originalwerkes folgen, haben die Urheber das ausschliessliche Recht, ihr Werk zu übersetzen oder übersetzen zu lassen. Es wird ihnen keine Bedingung auferlegt, ihr Recht ist während dieser Zeit absolut. Nach Ablauf der Frist geht das Recht ganz unter, gleichgültig ob eine erlaubte Übersetzung erschienen ist oder nicht. Jedermann kann von nun an übersetzen, mit der Einschränkung, sich nicht schon erschienener Übersetzungen zu bedienen, welche als solche geschützt sind.

[1]) Actes 1884, p. 65.

Nach dem griechischen Gesetz vom 16. Juli 1920, Art. 6, dauert der Übersetzungsschutz 10 Jahre, vom 31. Dezember des Erscheinungsjahres an gerechnet[1]). Somit hat Griechenland durch seinen Vorbehalt das Konventionsrecht mit dem Landesgesetz in Harmonie gebracht.

II. In den Beziehungen mit *Holland*, *Irland*, *Italien*, *Japan*, *Thailand* und *Jugoslawien* gilt Art. 5, BUe., abgeändert durch die ZA. In Jugoslawien nur in bezug auf die jugoslawischen Sprachen.

Es gilt somit im Prinzip Gleichstellung des Übersetzungsrechts mit dem Vervielfältigungsrecht, unter der Bedingung, dass der délai d'usage von 10 Jahren benützt wird. Wird diese Bedingung nicht erfüllt, so fällt das Übersetzungsrecht in den sogenannten «domaine public».

In *Irland*, *Japan* und *Jugoslawien*[2]) dauert der Übersetzungsschutz eben solange wie das Vervielfältigungsrecht, unter der Bedingung der Benutzung eines délai d'usage von 10 Jahren. In *Holland* galt nach Art. 39, des Gesetzes vom 23. September 1912[3]), dieselbe Regelung. Dieser Art. 39 ist durch das neue Gesetz vom 9. Juli 1931[4]) aufgehoben und das Übersetzungsrecht ganz dem Vervielfältigungsrecht gleichgestellt worden. Das holländische Gesetz hat sich der rev. BUe. angepasst und dies hat Holland erlaubt, den Übersetzungsvorbehalt in bezug auf den Text von Rom fallen zu lassen. In *Italien* war (nach Art. 26 und 27, des Gesetzes vom 7. November 1925[5]) die Dauer des Übersetzungsrechtes derjenigen des Vervielfältigungsrechtes gleichgestellt, mit einer Ausnahme: für die wissenschaftlichen Werke musste der Autor einen délai d'usage auch von 10 Jahren benutzen. *Thailand* hat in Art. 4, lit. *a*, des Gesetzes vom 16. Juni 1931[6]) die Gleichstellung des Übersetzungsrechtes mit dem Vervielfältigungsrecht statuiert (Schutzdauer: das Leben des Autors und 30 Jahre nach seinem Tod laut Art. 14 des Gesetzes). Für die verbandsangehörigen Ausländer dauert jedoch, laut Art. 29, lit. *b*, das Übersetzungsrecht solange wie das Vervielfältigungsrecht, *nur* wenn in den auf die erste Veröffentlichung folgenden 10 Jahren eine Übersetzung *in Siam* veröffentlicht worden ist, und zwar in jeder Sprache, in der ein Schutz beansprucht wird. Damit hat Thailand grundlos die Verbandsautoren schlechter gestellt als die einheimischen und bezeugt einmal mehr das Fehlen an Konzessionsgeist. Es will nehmen ohne zu geben.

Holland, Irland, Italien, Japan, Thailand und Jugoslawien haben somit durch den Vorbehalt das Konventionsrecht mit ihren Landesgesetzen in Einklang gebracht. Aus diesem Bestreben heraus, lassen sich alle in bezug auf das Übersetzungsrecht formulierten Vorbehalte erklären. Wir werden nach der Betrachtung der Lage in bezug auf die Konvention von Rom untersuchen, inwieweit sich diese Vorbehalte neben dem genannten Bestreben noch rechtfertigen lassen; ob sie ihr Ziel erreichten und ob sie nicht fallen gelassen werden könnten.

III. Alle übrigen Verbandsländer anerkennen den Artikel 8, rev. BUe., welcher bestimmt, dass die Dauer des Übersetzungsrechtes sich nach der Dauer des Vervielfältigungsrechtes im Ursprungsland richtet.

[1]) Vgl. D. A. 1920, p. 133 und D. A. 1921, p. 26.

[2]) In Irland laut Art. 154, 2, *a*, des Gesetzes Nr. 16 von 1927 (vgl. D. A. 1928, p. 16 und 21); in Japan nach Art. 7, des Gesetzes vom 3. März 1899 (S. D. A. 1899, p. 141, sowie D. A. 1910, p. 86); in Jugoslawien laut Art. 6, Al. 3, des Gesetzes von 1929 (S. D. A. 1930, p. 50.).

[3]) Vgl. D. A. 1912, p. 146 und 149.

[4]) D. A. 1933, p. 64.

[5]) D. A. 1926, p. 4.

[6]) Vgl. D. A. 1932, p. 98 ff. für den Text des Gesetzes.

B. Der Text von Rom. In Rom ist der Text von Art. 8, rev. BUe., unangetastet geblieben. Die meisten der obgenannten Vorbehalte sind auch in bezug auf den Text von Rom beibehalten worden. Nur Holland und Italien haben diesen Vorbehalt fallen gelassen (als einzige Länder, in welchen diesbezügliche Gesetzesänderungen vorgenommen wurden). Somit regeln heute noch dieselben drei verschiedenen Bestimmungen den Übersetzungsschutz auf Unionsgebiet. Wir haben auch in bezug auf den Text von Rom die drei obgenannten Gruppen:

I. In *Griechenland* gilt noch Art. 5, BUe. 1886[1]).

II. In *Japan* gilt noch Art. 5, BUe., in der Fassung der ZA., und in *Irland* und *Jugoslawien* derselbe Artikel, jedoch nur für die in irischer Sprache, respektive in den jugoslawischen Sprachen vorgenommenen Übersetzungen[2]).

III. In allen übrigen Verbandsländern gilt Art. 8, rev. BUe.

Kritik dieser Vorbehalte. Heute ist man sich allgemein einig, dass das Übersetzungsrecht des Urhebers geschützt werden soll und alle Verbandsländer haben einen solchen Schutz statuiert. Vertreter des freien Übersetzungsrechtes für jedermann gibt es keine mehr. Über den Schutzumfang dieses Rechtes jedoch ist man sich noch nicht einig, und die internen Gesetzesbestimmungen gehen (wie wir gesehen haben) auch tatsächlich in bezug auf die Schutzdauer auseinander.

Mehr und mehr wird jedoch anerkannt, dass es keinen triftigen Grund gibt gegen die Gleichstellung des Übersetzungs- mit dem Vervielfältigungsrecht, ja schon die Gründerkonferenzen versuchten diese Gleichstellung zu verwirklichen. Aus dem Persönlichkeitsrecht und dem «droit moral» heraus drängt sich ein weitgehendes Übersetzungsrecht des Autors auf. «Ce droit lui permet de s'opposer à la publication d'une mauvaise traduction, qui dénaturerait son œuvre et pourrait ainsi lui causer un tort moral intolérable. L'inviolabilité de la personnalité et le respect du droit moral de l'auteur trouvent toujours plus de défenseurs convaincus»[3]).

Ein zeitlich beschränkter Schutz (z. B. während 3—10 Jahren) bedeutet eine grosse Benachteiligung der Urheber, denn sobald ein Autor in einem bestimmten Land jeglichen Schutzes gegen Übersetzungen verlustig geht, werden durch die schlechten, hastig vorgenommenen Übersetzungen der Wert seiner Werke wie auch sein literarischer Ruf beeinträchtigt[4]). Wir haben schon betont, dass die Übersetzung nur eine Modalität der Vervielfältigung ist. Der Übersetzungsschutz ergibt sich logisch aus dem Vervielfältigungsrecht und soll daher von gleicher Dauer sein. Das ausschliessliche Recht des Urhebers, seine Werke in der Form zu vervielfältigen, in der es ihm beliebt, darf nicht eingeschränkt werden. Die Vervielfältigung zu verbieten und zugleich die Übersetzung gestatten, bedeutet: den Urheber gegen ein Vorkommnis zu schützen, welches kaum eintreten kann, aber die meist einzig mögliche Verletzung seines Rechtes zu gestatten[5]), denn die Übersetzung ist die internationale Vervielfältigungsform eines Werkes. In den zwischenstaatlichen Beziehungen ist die Übersetzung unzweifelhaft die wichtigste Verwertung eines literarischen Werkes[6]).

[1]) Vgl. D. A. 1941, p. 3.
[2]) Ibidem.
[3]) Actes 1928, p. 71.
[4]) Die Behauptung, das freie Übersetzungsrecht sei das beste Mittel, den Ruhm eines Autors in alle Welt zu bringen und zu vergrössern, ist unrichtig, denn der Ruhm eines Urhebers wird nur durch *gute* Übersetzungen in fernste Länder getragen. Gerade deshalb soll der Autor allein das Recht haben, den Übersetzer zu wählen.
[5]) Vgl. Actes 1908, p. 245.
[6]) Vgl. Marwitz, p. 38.

Damit glauben wir die theoretische Grundlage des Problems in dem uns gestellten Rahmen genügend betrachtet zu haben und können mit dem Kommissionsrapport der Konferenz von 1908 über den Art. 8, rev. BUe., sagen: «C'est une règle équitable et logique à la fois». Die Vorbehalte über das Übersetzungsrecht sind nach doktrinären Erwägungen nicht berechtigt und höchst ungerecht.

Trotzdem hat die Konferenz von Rom die Vorbehaltsmöglichkeit für die neu hinzutretenden Staaten in dieser Beziehung stehen gelassen, da es verständlich erscheint, dass es Länder gibt, in welchen man sich noch der Täuschung hingibt, dass der Übersetzungsschutz die Ausbreitung der Kultur beeinträchtige. Wir sprechen von einer Täuschung, da es unseres Erachtens auch keine stichhaltige praktische Gründe gibt, um die Übersetzungsvorbehalte zu rechtfertigen. Die Inkonsequenz der Römer Konferenz beweist nämlich keineswegs, dass diese Vorbehalte zweckmässig sind, sondern lediglich, dass es noch zu viel rückständige Länder gibt. Die Vorbehalte sind *unzweckmässig* und schaden den betreffenden Ländern mehr, als sie ihnen nützlich sind. Die einzige positive Berechtigung liegt in dem Bestreben, die Konvention den Landesgesetzen anzupassen. Es wäre jedoch für die betreffenden Länder, wie die Union, vorteilhafter gewesen, wenn die interne Gesetzgebung der Konvention angepasst worden wäre.

Dies wird vielerorts, besonders in kleinen Ländern, nicht eingesehen. Die Vertreter eines möglichst engen Übersetzungsschutzes führen an, das Übersetzungsrecht verhindere die Ausbreitung eines Werkes, Das Publikum müsse geschützt werden gegen die Verweigerung des Autors, sein Werk übersetzen zu lassen. Die übersetzten Bücher seien bei einem freien Übersetzungsrecht bedeutend billiger und die inländischen Verleger hätten, wie das Publikum, die ausländischen Werke unbedingt nötig, denn die interne Geistesproduktion genüge der Verlagsindustrie nicht und auch das Publikum, welches hungrig nach Bildung sei, müsse die Lücke der inländischen Produktion durch die ausländischen literarischen Werke ausfüllen.

Der Beweis der Grundlosigkeit solcher Behauptungen ist längst erbracht worden. Es ist nachgewiesen worden, dass der Übersetzungsschutz viel grössere praktische Vorteile bietet als die Übersetzungsfreiheit [1]). In den wenigsten Fällen wird der Autor seine Zustimmung zu einer Übersetzung verweigern, denn eine solche Verweigerung wäre gegen seine Interessen gerichtet und widerspräche dem menschlichen Geltungsbestreben. Der Urheber verlangt in der Regel auch nur eine sehr geringe Entschädigung, so dass dadurch der Preis der Übersetzung und des Buches nicht wesentlich gesteigert wird. In den Ländern, in welchen das Übersetzungsrecht des Autors erweitert worden ist, hat sich erfahrungsgemäss die Zahl der Übersetzungen vergrössert und *vor allem ihre Qualität wesentlich verbessert* [2]). Das Übersetzungsrecht des Autors ist folglich kein Hemmschuh, sondern ein Stimulant für die Ausbreitung eines Werkes und der Kultur im allgemeinen. Niemand, und am wenigsten die Verleger, wünscht in solchen Ländern den alten Stand der Dinge zurück. Die Verleger haben unserer Meinung nach einen eminenten Vorteil aus der Gleichstellung des Übersetzungsrechts mit dem Vervielfältigungsrecht. Haben sie nämlich ein Übersetzungsrecht erworben, so sind sie gegen andere Übersetzungen geschützt. Sie können die nötige Sorgfalt und Zeit auf das Erscheinen des Werkes verwenden, ohne Angst haben zu müssen, ein anderer komme ihnen mit einer Übersetzung desselben Werkes

[1]) Näheres über die praktischen Gründe für eine Erweiterung des Übersetzungsrechtes des Autors siehe: Wyss, p. 75; Actes 1908, p. 286 und D. A. 1928, p. 24.
[2]) S. D. A. 1928, p. 24.

zuvor. Das Verlegen verliert jeglichen spekulativen Charakter. Der Preis seinerseits kann nach den Verkaufsmöglichkeiten über eine längere Zeitspanne berechnet werden. Das Buch wird dadurch eher billiger, denn die Unkosten müssen nicht in kürzester Zeit herausgeschlagen werden, weil nicht mehr die fortwährende Gefahr besteht, dass ein anderer Verleger auch eine Übersetzung herausgibt, besonders wenn sich der Verkauf günstig gestaltet und die Übersetzung einen gewissen Erfolg zeitigt. Die Vergrösserung der Zahl der Übersetzungen ist auf die Sicherung der Verleger zurückzuführen. Durch die Verkleinerung des Risikos sinkt auch die Risikoprämie, die ein Verleger in den Preis eines Buches einberechnen muss. Dadurch sinkt der Preis oder steigert sich die Qualität, beides zum Vorteil des Publikums.

Freies Übersetzungsrecht dagegen bedeutet schlechte Übersetzungen. Dies nicht nur zum Nachteil des Autors, sondern auch des Lesers[1]), und damit der allgemeinen Bildung, die man durch das freie Übersetzungsrecht fördern will. Auch die inländischen Autoren werden durch die Übersetzungsfreiheit beeinträchtigt, da die Verleger natürlicherweise lieber solche Werke verlegen, die sich beliebig aneignen lassen und schon einen Erfolg hatten und daher die inländischen Urheber verlassen. Aus all dem Gesagten folgt, dass freies Übersetzungsrecht besonders den Interessen an Literatur armer Staaten entgegensteht und die Gleichstellung des Übersetzungs- mit dem Vervielfältigungsrecht nur zu ihrem Vorteil gereichen kann. Durch das freie Übersetzungsrecht wird die allgemeine Bildung nicht gefördert, sondern geschädigt, denn es bestehen weniger und schlechtere Übersetzungen. Die schwache inländische Produktion an Werken der Literatur wird durch die ausländische Konkurrenz gehemmt und nicht gefördert. Auch die einheimische Verlegertätigkeit der Länder mit diesem Vorbehalt wird benachteiligt dadurch, dass die einheimischen Urheber ihre Werke oft im verbandsangehörigen Ausland veröffentlichen lassen, um besser geschützt zu sein[2]). Somit sind die Übersetzungsvorbehalte höchst unzweckmässig, und es gibt keine praktischen Gründe zu deren Rechtfertigung. Die Befürchtungen und Überlegungen, welche diese Vorbehalte ins Leben gerufen haben, sind unmotiviert. Die Vorbehalte könnten ohne jeglichen Nachteil fallen gelassen werden. Der erweiterte Schutz des Übersetzungsrechtes des Urh[illegible] würde im Gegenteil allen zum Vorteil gereichen. Man sollte daher annehmen können, dass die rückständigen Staaten bald dem Beispiel Hollands und Italiens folgen und diesen Vorbehalt aufgeben werden. Oder dass doch spätestens die nächste Revisionskonferenz die Gleichstellung des Übersetzungsrechtes mit dem Vervielfältigungsrecht in allen Verbandsländern obligatorisch erklären kann[3]). Es wäre wirklich an der Zeit, die Stufe des Entwurfes von 1883 auch in bezug auf das Übersetzungsrecht zu erreichen. Es ist nicht erfreulich, dass die heutige tatsächliche Lage hinter E. 1883 steht. Trotz alledem werden die Vorbehalte und vor allem die Übersetzungsvorbehalte kaum so bald verschwinden[4]). Die nächste Revisionskonferenz wird besonders in der Übersetzungsfrage auf grosse Schwierigkeiten stossen. In Japan besteht seit einigen Jahren wiederum eine

[1]) Die grossen Nachteile des freien Übersetzungsrechtes wurden schon vor der Pariser Konferenz erkannt. Vgl. Actes 1896, p. 39.

[2]) Vgl. D. A. 1928, p. 24.

[3]) Es wirkt befremdend, dass 1942 noch einzelne Verbandsländer eine Regelung als zu kühn betrachten, welche schon 1843 in einen Staatsvertrag aufgenommen werden konnte. Vgl. Raestad, p. 20: «D'après le traité de 1843 entre la France et la Sardaigne, ... la traduction d'un ouvrage est assimilée à sa reproduction». Verlangen wirklich die Interessen von Verbandsländern, 100 Jahre hinter der Rechtsentwicklung zurück zu bleiben?

[4]) Vgl. Marwitz, p. 38.

starke Tendenz, das Übersetzungsrecht des Urhebers ganz abzuschaffen[1]). Bei Japan wird man daher kaum mit der Aufgabe seines Übersetzungsvorbehaltes rechnen können.

Japan glaubt für sich eine Sonderstellung beanspruchen zu können und bringt dieselben Argumente vor, die es schon 1908 in Berlin geltend gemacht hat. Es verlangte damals, dass die Übersetzung in die japanische Sprache frei und erlaubt werde, dass also das Übersetzungsrecht des Autors sich nicht auf die japanische Sprache erstrecken sollte. Diese Sprache sei sehr schwierig und in den Verbandsländern nicht geläufig, so dass eine japanische Übersetzung nie einen Nachteil für den Urheber oder den Verleger des Originalwerkes bedeuten könne[2]). Dagegen ist einzuwenden, dass auch andere Länder eine solche Sonderstellung verlangen könnten und mit ebensoviel Berechtigung, denn vielerorts bestehen Dialekte, welche schwer zu übersetzen und auf ein noch viel engeres Gebiet beschränkt sind und nur von einer kleinen Anzahl Menschen gesprochen werden. Gerade die Schwierigkeit der Übersetzung ist ein Grund, sie nicht dem ersten besten frei zu lassen, sondern dem Urheber die Möglichkeit zu geben, mit der Übersetzung eine *ihm* dazu befähigt scheinende Persönlichkeit zu beauftragen. Dies würde auch zum Vorteil des japanischen Publikums gereichen. Auch für Japan gelten die oben geschilderten Vorteile der Gleichstellung des Übersetzungsrechtes mit dem Vervielfältigungsrecht. Daher sehen wir beim Vorbehalt Japans ebenfalls keinen stichhaltigen Grund zu dessen Beibehaltung.

§ 10. Artikel aus Zeitungen und Zeitschriften

(Vorbehalte in bezug auf den Art. 9, rev. BUe.)

Der Schutz des Inhaltes von Zeitungen und Zeitschriften war in der Berner Union seit jeher stark umstritten und alle bisherigen Revisionskonferenzen haben dem Konventionstext in dieser Beziehung mehr oder weniger wesentliche Änderungen beigebracht. Dadurch, dass die Berliner Konvention mit allen Vorbehalten noch ihre Gültigkeit hat, gelten heute für den Schutz der «publications périodiques» vier verschiedene Bestimmungen.

I. Art. 7, BUe., von 1886 schützt die in Zeitungen oder Zeitschriften erschienenen Artikel nur unter der Bedingung, dass deren Wiedergabe ausdrücklich durch den Verleger oder Autor untersagt wurde. Politische Artikel, Tagesneuigkeiten und Vermischtes sind jedoch vom Schutz immer ausgeschlossen.

Art. 7. erwähnt die Feuilletonromane nicht, wodurch Meinungsverschiedenheiten entstanden. Der Artikel wurde in der Praxis verschieden interpretiert. In der Mehrzahl der Verbandsländer wurden die Feuilletonromane richtigerweise nicht als Zeitungsartikel, sondern als Werke der Literatur betrachtet. Diese Interpretation war jedoch nicht überall anerkannt[3]).

II. Die ZA. brachte in diesem Punkte durch folgende Regelung Klarheit: *a)* Sie gewährt den Feuilletonromanen und Novellen, welche in einer Zeitung oder Zeitschrift erscheinen, vollen Schutz auch ohne ausdrücklichen Wiedergabevorbehalt. *b)* Der Vorbehalt bleibt notwendig für alle andern Zeitungs- und Zeitschriftenartikel; fehlt er, so ist deren Wiedergabe erlaubt, unter der

[1]) Vgl. D. A. 1939, p. 119 f. Dort wird diese Tendenz zu Recht verurteilt.
[2]) Vgl. Actes 1908, p. 78 und 201.
[3]) Vgl. Actes 1896, p. 41.

Bedingung, die Quelle anzugeben. *c)* Die politischen Artikel sowie Tagesneuigkeiten und Vermischtes bleiben vom Konventionsschutz ausgeschlossen.

Ausser der Regelung des Schutzes der Feuilletonromane und Novellen wird somit die alte Regelung beibehalten, nur dass bei der erlaubten Wiedergabe die Quelle angegeben werden muss. Dabei ist zu betonen, dass nicht nur die Zeitung oder Zeitschrift, in welcher der Artikel erschienen ist, sondern *auch der Name des Autors*, sofern der Artikel unterschrieben wird, angegeben werden muss. *Eine Unterscheidung zwischen Zeitungen und Zeitschriften wird aber nicht gemacht.*

Auf der Berliner Konferenz sollte die Regelung der ZA. zu weiterer Diskussion und wichtigen Änderungen Anlass geben. Es wurde verlangt, nicht nur den Feuilletonromanen und Novellen einen unbedingten Schutz zu gewähren, sondern allen literarischen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Werken, welche in einer Zeitung oder Zeitschrift erscheinen, denn so wenig ein Feuilletonroman ein eigentlicher Zeitungsartikel ist, so wenig ist ein wissenschaftliches Werk ein solcher Artikel und somit soll letzteren derselbe Schutz zufallen wie ersteren. Man hätte eigentlich wissenschaftliche Artikel, gleich wie die Feuilletonromane, nicht speziell zu erwähnen gebraucht, denn sie würden ohne weiteres den Schutz der Konvention geniessen. Es wurde auch ein grösserer Schutz der Journalistenrechte verlangt, indem betont wurde, dass es ungerecht sei, einen politischen Artikel den Tagesneuigkeiten gleichzustellen und ihn schutzlos dem Publikum zu überlassen. «C'est tout à fait choquant», sagt der Kommissionsrapport. Ein solcher politischer Artikel (article de discussion politique) kann einen erheblichen künstlerischen Wert haben[1]), auf alle Fälle ist er nicht einem andern Zeitungsartikel gleichzustellen.

Nach langen Diskussionen einigte man sich zu einer Regelung, welche in Art. 9, rev. BUe., festgelegt wurde. Damit haben wir die dritte noch geltende Bestimmung.

III. Die rev. BUe. von 1908 schützt *a)* bedingungslos die Feuilletonromane, Novellen und alle andern Werke aus dem Bereich der Literatur, der Wissenschaft oder der Kunst, gleichviel was ihr Gegenstand ist, welche entweder in einer Zeitung oder Zeitschrift veröffentlicht werden. Sie schützt ebenfalls ohne Bedingung *alle Zeitschriftenartikel* (articles de recueils périodiques). *b)* Der Schutz der Zeitungsartikel im engern Sinn (les articles de journaux proprement, dit) die politischen Artikel inbegriffen, ist an die Vorbehaltsklausel gebunden. Bei fehlendem Vorbehalt können die anderen *Zeitungen* (es ist nur die Wiedergabe von Zeitung zu Zeitung gestattet) den Artikel wiedergeben, müssen jedoch die Quelle angeben. *c)* Die Tagesneuigkeiten und Vermischtes bleiben schutzlos (es fehlt ihnen ja jeglicher literarischer Charakter). Es braucht auch keine Quelle angegeben zu werden. Dies schliesst jedoch, bei unkorrekter Ausnützung, die Anrufung der jeweiligen Bestimmungen über unlauteren Wettbewerb nicht aus; nur hat das nichts mehr mit Urheberrecht zu tun.

Die Konferenz hat eine strenge *Unterscheidung zwischen Zeitungen und Zeitschriften* gemacht und den Schutz der beiden wesentlich anders geregelt. Damit hat die Berliner Konferenz jedoch übers Ziel hinaus geschossen, denn ein genaues Kriterium zur Unterscheidung beider kann kaum gefunden werden. Die Grenzen sind zu fliessend und eine Unterscheidung kann zu unfruchtbaren Prozessen führen. Schlimmer aber war, dass durch die Tatsache, dass verschiedene Landesgesetzgebungen diesen Unterschied nicht machen und die Zeitschriftenartikel gleich behandeln wie die Zeitungsartikel, einige Verbandsländer mit dem

[1]) Vgl. Actes 1908, p. 249.

Art. 9, rev. BUe., nicht einiggehen konnten. Hier liegt der tiefere Grund und eine gewisse Berechtigung der diesbezüglichen Vorbehalte.

Dänemark, Griechenland, Holland, Norwegen und Schweden, die Länder, welche damals einen diesbezüglichen Vorbehalt formulierten, hatten in ihrer internen Gesetzgebung die Gleichstellung der Zeitungs- und Zeitschriftenartikel statuiert[1]). Schweden und Holland erklärten vor der Konferenz von Rom, dass eine Gleichstellung im Konventionstext ihnen ermöglichen würde, den Vorbehalt fallen zu lassen[2]).

Um einerseits Interpretationsschwierigkeiten auszuschalten und andererseits den Verzicht der Vorbehalte zu erleichtern, wurde in Rom die Unterscheidung zwischen Zeitungs- und Zeitschriftenartikel aufgegeben und in dieser Beziehung die Regelung der ZA. wieder eingeführt[3]). Die andern Bestimmungen des Art. 9, rev. BUe., konnten, da sie zu keinen Meinungsverschiedenheiten Anlass gaben, beibehalten bleiben. Heute gilt somit,

IV. bei Anwendung des Textes von Rom: *a)* Die Feuilletonromane, Novellen und alle andern Werke aus dem Bereich der Literatur, Wissenschaft und Kunst, welche entweder in einer Zeitung oder Zeitschrift veröffentlicht werden, sind vorbehaltlos geschützt. *b)* Aktuelle Studien über wirtschaftliche, politische oder religiöse Fragen können *in der Presse* (d. h. in Zeitungen oder Zeitschriften und nicht nur mehr in Zeitungen), nicht jedoch in Büchern, wiedergegeben werden, wenn die Wiedergabe nicht ausdrücklich vorbehalten ist. Die Quelle muss angeführt werden. *c)* Tagesneuigkeiten und vermischte Nachrichten bleiben vom Konventionsschutz ausgeschlossen.

Unter aktuellen Studien sind Artikel zu verstehen von geringem Umfang, die einen Gegenstand behandeln, der im gegebenen Moment das öffentliche Interesse erregt, aber alsbald Wert und Interesse verliert und wirtschaftliche, politische oder religiöse Fragen behandeln[4]).

Über die Worte des Art. 9, Al. 2, rev. BUe. 1928: «Peuvent être reproduits *par la presse*», sagt der Kommissionsrapport: «On a entendu que la nouvelle disposition doit s'appliquer non seulement aux journaux proprement dits, mais aussi aux recueils périodiques»[5]). Das bedeutet Gleichstellung der Zeitungen und Zeitschriften. Dadurch wurde den Verbandsländern mit Vorbehalten die Möglichkeit gegeben, bei der Ratifikation des Textes von Rom den Zeitungsvorbehalt fallen zu lassen, was auch sämtliche getan haben.

Es gibt daher in bezug auf den Text von Rom keinen diesbezüglichen Vorbehalt mehr, so dass diese (mit Ausnahme dessen Thailands) der Vergangenheit angehören. Man wird wohl hoffen dürfen, dass auch Siam diesen Vorbehalt bei seinem noch zu erfolgenden Beitritt zum Text von Rom fallen lassen wird, denn die Gleichstellung der Zeitungs- und Zeitschriftenartikel ermöglicht auch Thailand ohne Nachteile und durchgreifende Umstellung den neuen Art. 9 anzuerkennen. Wir sähen nicht ein, warum Thailand in diesem Punkt eine Sonderstellung einnehmen sollte.

[1]) Vgl. Actes 1928, p. 73.

[2]) Vgl. Actes 1928, für Holland, p. 109; für Schweden, p. 123.

[3]) Dies ist unseres Erachtens nach die einzig richtige Regelung. Wir sehen nicht ein, warum die Zeitschriften eine Vorzugsstellung einnehmen sollten. Einen politischen Artikel in einer Zeitung nicht zu schützen, wenn die Vorbehaltsklausel unterlassen wird – in einer Zeitschrift dagegen denselben Artikel bedingungslos schützen, ist bestimmt falsch.

[4]) S. Actes 1928, p. 209.

[5]) S. Actes 1928, p. 209.

A. Die Berliner Konvention. Sie ist in bezug auf das Recht an Zeitungsbeiträgen durch 7 Vorbehalte belastet[1]), ein Total, das dem der Übersetzungsvorbehalte gleichkommt (daher kann man den Fortschritt, der seit 1928 auf diesem Gebiet erzielt wurde, nicht hoch genug einschätzen). *Griechenland*, *Rumänien* und *Schweden* haben sich den Art. 7 der ursprünglichen Konvention vorbehalten (es gilt hier somit das unter I Gesagte).

In *Griechenland* ordnet der Art. 13 des Gesetzes vom 13. Juli 1920[2]) das Recht an Zeitungs- und Zeitschriftenbeiträgen. Nach diesem Artikel ist es erlaubt, *von Presse zu Presse* Entlehnungen vorzunehmen, jedesmal wenn der Wiedergabevorbehalt unterbleibt. Es muss die Quelle angegeben werden. Die Feuilletonromane und Novellen werden nicht erwähnt; man kann daraus schliessen, dass das Gesetz sie nicht als Zeitungsartikel auffasst, sondern als Literaturwerke, die ohne Zustimmung des Autors nicht wiedergegeben werden dürfen[3]). Der Vorbehalt brachte somit das Konventionsrecht in Einklang mit dem Landesgesetz und hatte seine Berechtigung. Mit der Gleichstellung der Zeitungs- und Zeitschriftenartikel durch den Text von Rom wurde die Konvention selbst wieder in Übereinstimmung gebracht mit der internen griechischen Gesetzgebung und der Vorbehalt konnte fallen gelassen werden.

In *Rumänien* ist nach Art. 46 des Gesetzes vom 28. Juni 1923 jeder unterzeichnete Zeitungs- und Zeitschriftenartikel geschützt. Er kann ohne die Erlaubnis des Autors nicht wiedergegeben werden. Nur die anonymen Artikel können frei reproduziert werden, jedoch unter Anführung der Quelle. Laut Art. 47 desselben Gesetzes[4]) entbehren ferner jeglichen Schutz, ob sie unterzeichnet sind oder nicht, «les articles ainsi que les polémiques ayant un caractère politique ou concernant l'intérêt général ... les faits divers, les informations, les télégrammes ou les correspondances» ... Auch hier muss die Quelle angeführt werden. Diese Regelung ist nicht wesentlich verschieden von der des Art. 9, rev. BUe., und der Vorbehalt hatte für Rumänien keinen praktischen Sinn; er war unberechtigt und unzweckmässig[5]). Rumänien hat ihn daher auch bei der Ratifikation des Textes von Rom fallen gelassen.

In *Schweden* stand der Art. 14 des Gesetzes vom 30. Mai 1919[6]) in einem wesentlichen Gegensatz zur Berliner Konvention (und auch zum Text von Rom). Die Feuilletonromane und Novellen und die andern Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst sind nicht unbedingt geschützt, sondern der Vorbehaltsklausel unterstellt, und die andern Zeitschriftenartikel bloss der Verpflichtung die Quelle anzugeben[7]). Durch das Gesetz vom 24. April 1931 wurde dann der Art. 14 abgeändert[8]), dahingehend, dass die «articles de discussion économique, politique ou religieuse» an Stelle der Feuilletonromane, Novellen und andern Werken der Literatur und Kunst, der Vorbehaltsklausel unterstellt wurden. Die letztgenannten werden nicht mehr erwähnt, so dass sie als Werke der Literatur und Kunst den vollen Schutz des Urheberrechtsgesetzes geniessen,

[1]) In dieser Zahl ist der ehemalige Vorbehalt Norwegens nicht inbegriffen, da es ja alle Vorbehalte auch in bezug auf die Konvention von 1908 aufgegeben hat.

[2]) Siehe den Text dieses Gesetzes im D. A. 1921, p. 26.

[3]) So D. A. 1928, p. 25. Es ist daher verständlich, warum Griechenland auf den Text von 1886 und nicht denjenigen von 1896 zurückgriff.

[4]) Siehe den Wortlaut der beiden Artikel im D. A. 1924, p. 29.

[5]) Die Unzweckmässigkeit und Unbegründetheit dieses Vorbehaltes ist im D. A. 1926, p. 122, treffend dargestellt.

[6]) Siehe den Text des Gesetzes im D. A. 1919, p. 122.

[7]) Vgl. D. A. 1928, p. 25.

[8]) S. den Text im D. A. 1935, p. 50.

und somit immer nur unter Zustimmung des Autors wiedergegeben werden können. Diese Änderung erlaubte Schweden, seinen Vorbehalt in bezug auf den Text von Rom aufzugeben.

Dänemark, *Finnland*, *Holland* und *Thailand* haben sich denselben Art. 7 jedoch in der Fassung der ZA. vorbehalten (für sie gilt daher das unter II Gesagte).

In *Dänemark* bestimmte der Art. 2 des Gesetzes vom 29. März 1904[1]) und in *Holland* der Art. 15 des Gesetzes vom 23. September 1912[2]) nahezu dasselbe, was Art. 9, rev. BUe. 1908 statuiert, jedoch mit dem Unterschied der Gleichstellung der Zeitungen und Zeitschriften. Durch die Neuregelung in Rom und interne Gesetzesrevisionen ist auch hier die Voraussetzung zu dem Übersetzungsvorbehalt hinweggefallen[3]) und beide Länder haben ihn aufgegeben.

In *Finnland* wird durch den § 3, drittens, des Gesetzes vom 3. Juni 1927[4]), negativ bestimmt, dass die Tagesneuigkeiten und «faits divers» vom Schutze des Gesetzes ausgeschlossen sind. Über die Feuilletonromane, Novellen und andern Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst ist dort nicht die Rede. Man darf daher annehmen, dass für diese der § 2 des Gesetzes zur Anwendung gelangt, und sie als literarische Werke geschützt sind, auch wenn sie in einer Zeitung erscheinen. In dem Gesetz bestand aber eine Lücke in bezug auf das «droit d'emprunt». Diese wurde für die Verbandswerke aufgefüllt durch das Dekret vom 24. Februar 1928[5]), welches zur Inkraftsetzung der Berliner Konvention erlassen wurde. § 2, 1., dieses Dekrets bestimmt, dass für die durch die rev. BUe. geschützten Werke zusätzlich folgendes gilt: «Tout article d'actualité publié dans un journal ou une revue pourra, à condition que la source soit indiquée être reproduit *dans d'autres périodiques* (also Gleichstellung der Zeitungen und Zeitschriften), à moins que la reproduction ne soit expressément interdite». Diese Regelung wich also (wenigstens für die Verbandsurheber) nicht wesentlich von derjenigen in Art. 9, rev. BUe. ab, bis auf die Gleichstellung der Zeitungen und Zeitschriften. Diese Abweichung ist der einzige stichhaltige Grund zur Erklärung des Vorbehaltes. Daher konnte er in bezug auf die Konvention von Rom fallen gelassen werden, besonders noch, weil in Finnland durch das Gesetz vom 31. Januar 1930[6]) die Lücke in bezug auf das «droit d'emprunt» auch für die inländischen Werke ausgemerzt worden ist. Der § 17 des Gesetzes bestimmt in Anlehnung an Art. 9, Al. 2, des Textes von Rom, dass unter der Bedingung der Quellenangabe es erlaubt ist, die «articles de discussion politique, économique ou religieuse» unter Zeitungen und Zeitschriften wiederzugeben, vorausgesetzt, dass diese Wiedergabe nicht ausdrücklich vorbehalten ist.

In *Thailand* sind die Zeitungen und Zeitschriften nach Art. 4, letzter Absatz, des Gesetzes von 1931[7]) einander gleichgestellt (sie fallen beide unter die Bezeichnung «périodiques»). Art. 7 bestimmt dann näher das Recht am Inhalt der «périodiques». Es ist fast wörtlich die Regelung des vorbehaltenen Art. 7, BUe., in der Fassung der ZA. Thailand hat durch den Vorbehalt das Konventions-

[1]) S. den Text im D. A. 1904, p. 54.
[2]) S. den Text im D. A. 1912, p. 148.
[3]) In Dänemark gilt übrigens heute das Gesetz vom 26. April 1933. (S. den Text im D. A. 1933, p. 85 ff.). In Holland gilt heute auch eine andere Bestimmung, nämlich diejenige des Gesetzes vom 9. Juli 1931, welches den Art. 15 durchgreifend abänderte und dem Text von Rom anpasste. (S. den Text im D. A. 1933, p. 63 f.)
[4]) S. den Text des Gesetzes im D. A. 1928, p. 29 ff.
[5]) S. den Text des Dekretes im D. A. 1928, p. 59.
[6]) S. den Text des Gesetzes im D. A. 1930, p. 98.
[7]) Vgl. D. A. 1932, p. 98.

recht mit der Landesgesetzgebung in Einklang gebracht. Damit es seinen Vorbehalt aufgeben kann, muss es eine Gesetzesrevision vornehmen im Sinne des Art. 9, rev. BUe. 1928. Diese Neuerung würde bestimmt nicht auf starken Widerstand stossen, da die Gleichstellung der Zeitungen und Zeitschriften nicht aufgegeben werden muss. Der Art. 9 von 1928 ist nicht sehr verschieden von Art. 7 in der Fassung der ZA. Es brauchte keine prinzipielle Änderung, sondern nur eine Erweiterung eines schon anerkannten Prinzips. Siam brauchte bloss, nebst den Feuilletonromanen und Novellen noch die andern Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst vorbehaltlos zu schützen, auch wenn sie in einem «périodique» erscheinen. Der unbedingte Schutz dieser Werke sollte eine Selbstverständlichkeit sein. Wir schliessen uns dem D. A. 1928, p. 25, an: «Or, les œuvres de cette catégorie sont éminemment respectables, *où qu'elles aient paru*, et les pays se doivent de modifier leur législation quand elle ne leur permet pas de protéger celles de ces œuvres qui ont été publiées dans les périodiques». (Der Vorbehalt Siams kann bei einigermassen gutem Willen leicht fallen gelassen werden; und seine Aufgabe würde Thailand, und der ganzen Union, nur zum Vorteil gereichen.) «Une exception au principe du droit et de l'équité faite au détriment de ces œuvres ne se conçoit pas, et il est difficile de croire qu'elle soit favorable au développement de la littérature nationale».

B. Der Text von Rom ist durch keine diesbezüglichen Vorbehalte belastet.

§ 11. Das Aufführungsrecht

(Vorbehalte in bezug auf Art. 11, rev. BUe.)

Der erste Abschnitt des Art. 9 der Berner Konvention von 1886 garantiert das «traitement national» für die öffentliche Aufführung dramatischer und dramatisch-musikalischer Werke. Der zweite Abschnitt schützt die Autoren solcher Werke gegen die unberechtigte öffentliche Aufführung von Übersetzungen ihrer Werke während der Zeit des ausschliesslichen Übersetzungsrechtes (damals 10 Jahre). Der dritte Absatz dehnt die Anwendung von Art. 2, BUe., auf die öffentliche Aufführung (das Zugehörbringen — exécution) der unveröffentlichten musikalischen Werke sowie der veröffentlichten musikalischen Werke, bei denen das öffentliche Aufführungsrecht ausdrücklich vorbehalten ist, aus.

Es wurde demnach ein Unterschied gemacht zwischen den dramatischen und dramatisch-musikalischen Werken einerseits, und den musikalischen Werken andererseits. Die Aufführung ersterer wurde mit «représentation» bezeichnet, Theateraufführung bedeutend, und der Autor war gegen sie bedingungslos geschützt. Die Bezeichnung «exécution» dagegen umschreibt die musikalische Aufführung letzterer im Konzert, einem Restaurant usw.; gegen die «exécution publique d'œuvres musicales publiées» war der Urheber nur geschützt, wenn er die Aufführung ausdrücklich untersagte.

Diese Unterscheidung wurde schon auf der Konferenz von 1884 angegriffen und die Gleichstellung verlangt. Es konnte jedoch keine Einigkeit erzielt werden[1]). Auf der Pariser Revisionskonferenz wurde wieder ein Versuch unternommen, die musikalischen Werke den dramatischen und dramatisch-musikalischen Werken gleichzustellen; er scheiterte jedoch an der Opposition Deutschlands und Englands, da damals die öffentliche Meinung in den betreffenden Ländern die Gleichstellung nicht anerkannte[2]). Am Art. 9 wurde daher nichts

[1]) S. Actes 1884, p. 56.
[2]) S. Actes 1908, p. 255.

geändert. Man wurde sich jedoch einig, dass ein Fortschritt nötig sei und formulierte einen diesbezüglichen Wunsch[1]).

1908 drang endlich der Grundsatz der Gleichstellung durch, indem die musikalischen Werke im ersten Absatz von Art. 11, rev. BUe., neben den dramatischen und dramatisch-musikalischen Werken genannt werden. Die Urheber von rein musikalischen Werken wären von nun an von der Notwendigkeit der Anbringung des Aufführungsvorbehaltes ganz befreit, wenn nicht diesbezügliche Vorbehalte bestehen würden. Durch die Neuregelung in Art. 11, rev. BUe., ist ein Widerspruch beseitigt worden, welcher darin lag, dass Art. 9, BUe., das droit d'exécution nur bedingt schützte, während die andern vom Hauptrecht (Vervielfältigungsrecht) abgeleiteten Rechte, das Übersetzungsrecht und das droit de représentation ohne besondere Bedingung garantiert wurden.

Laut Absatz 1, des Art. 11, rev. BUe., finden die Bestimmungen der Übereinkunft auf die öffentliche Aufführung dramatischer oder dramatisch-musikalischer Werke, sowie die «exécution publique des œuvres musicales» Anwendung. Die Konvention gibt jedoch *kein ausschliessliches* Aufführungsrecht («jure conventionis») an den dramatischen und dramatisch-musikalischen Werken in der *Originalsprache* und auch nicht an den musikalischen Werken, sondern gewährt lediglich den Schutz des Einfuhrlandes (traitement national)[2]), so dass öffentliche Aufführungen *ohne* Einwilligung des Autors durchaus denkbar sind. Solche Fälle können durch ein Landesgesetz unter besondern Voraussetzungen vorgesehen und gestattet sein[3]).

Der zweite Absatz wurde dem neuen Übersetzungsrecht angepasst. Er schützt die Urheber dramatischer oder dramatisch-musikalischer Werke gegen die öffentliche Aufführung auch der Übersetzung ihrer Werke während der ganzen Dauer ihres Rechtes am Originalwerk. Die dramatischen und dramatisch-musikalischen Werke geniessen folglich gegen die öffentliche Aufführung *in Übersetzung* das *ausschliessliche Recht* «jure conventionis»[4]). Die musikalischen Werke, die in keiner Weise ein ausschliessliches Aufführungsrecht besitzen können, sind somit immer noch etwas schlechter gestellt als die dramatischen und dramatisch-musikalischen Werke, was jedoch in der Natur der Dinge liegt.

Absatz drei bestimmt, dass die Urheber den Schutz der beiden ersten Absätze auch dann geniessen, wenn sie die öffentliche Aufführung ihrer Werke nicht ausdrücklich untersagt haben. Durch die Aufnahme der musikalischen Werke in den Abs. 1 war das dritte Alinea eigentlich überflüssig geworden. Es wurde jedoch als zweckmässig betrachtet, das neue Prinzip ausdrücklich festzulegen.

Die Konferenz von Rom hat am Art. 11, rev. BUe., nichts ändern können, da man sich über die verschiedenen vorgeschlagenen Modifikationen nicht einigen konnte. (Näheres siehe Actes 1928, p. 254 ff.)

In bezug auf diesen Artikel 11 sind 5 Vorbehalte formuliert worden, mit denen wir uns näher beschäftigen wollen.

A. Die Berliner Konvention. *Griechenland* und *Thailand* haben sich den ganzen Art. 9, BUe., vorbehalten. Thailand dazu Nr. 2 des Schlussprotokolls. Da dieses nur interpretativen Charakter besitzt (wenigstens in diesem Punkt), kann die Lage für beide Länder als dieselbe betrachtet werden.

[1]) Vgl. Actes 1896, Vœux Nr. II, p. 229.
[2]) Vgl. Goldbaum, p. 63.
[3]) S. Actes 1908, p. 256.
[4]) Vgl. Goldbaum, p. 64.

Durch die Aufrechterhaltung des ersten Absatzes von Art. 9, BUe., verpflichten sich Griechenland und Thailand, die verbandsangehörigen Urheber in bezug auf die öffentliche Aufführung ihrer Werke auf dem gleichen Fuss zu behandeln wie ihre Staatsangehörigen.

Sie verhalten sich somit logisch, wenn sie diesen Autoren, laut Abs. 2, Art. 9, das Aufführungsrecht der Übersetzungen ihrer Werke nur während der Dauer des ausschliesslichen Übersetzungsrechtes gewähren, welches durch die Vorbehalte in bezug auf das Übersetzungsrecht (siehe § 9) bestimmt wird. Die beiden Länder haben damit das Aufführungsrecht dem auf ihrem Gebiet geltenden Übersetzungsrecht angepasst. *Griechenland* gewährt tatsächlich den Verbandsurhebern den Schutz der internen Gesetzgebung, da es seinen Staatsangehörigen das ausschliessliche Übersetzungsrecht (und dadurch auch das Aufführungsrecht an Übersetzungen) auch nur während 10 Jahren gewährt. *Thailand* seinerseits gewährt den verbandsangehörigen Ausländern das ausschliessliche Übersetzungsrecht in einer bestimmten Sprache auch nur dann während der Dauer des Vervielfältigungsrechtes, wenn in den ersten 10 Jahren eine erlaubte Übersetzung in der betreffenden Sprache in Thailand erschien (Art. 29, lit. *b*, des Gesetzes von 1931).

Die Aufrechterhaltung des dritten Abschnittes von Art. 9, BUe., dagegen ist für Griechenland völlig unlogisch und unverständlich. Griechenland bringt sich damit in Widerspruch mit sich selbst und den im ersten Absatz übernommenen Verpflichtung. Es verlangt von den Verbandsurhebern noch den Aufführungsvorbehalt bei den musikalischen Werken, obschon das griechische Gesetz keinen solchen Vorbehalt verlangt für seine Staatsangehörigen. Thailand aber bringt die Übereinkunft in Einklang mit seiner internen Gesetzgebung, welche in Art. 8, Al. 3, den Aufführungsvorbehalt verlangt, um gegen die öffentliche Aufführung (exécution musicale) der Werke geschützt zu sein. Der Art. 8 des thailändischen Gesetzes ist eine fast wörtliche Kopie des vorbehaltenen Art. 9, BUe.

Durch diese Vorbehalte ist eine der glücklichsten, auf der Berliner Konferenz erst nach schwierigen Verhandlungen erfolgte Neuerung über den Haufen geworfen, denn die Verbandsurheber, die in den beiden Ländern und auch in Japan (wie wir bald sehen werden) den Aufführungsschutz nicht verlieren wollen, müssen auf diese Neuerung verzichten und immer noch den Aufführungsvorbehalt anbringen.

Holland und *Italien* haben sich nur den zweiten Absatz von Art. 9, BUe., vorbehalten. Diese Vorbehalte sind die logische Folge derjenigen über das Übersetzungsrecht. Da die beiden Länder nicht anerkennen, dass das ausschliessliche Übersetzungsrecht so lange dauert wie das Vervielfältigungsrecht, wenn in den 10 Jahren nach der ersten Veröffentlichung davon nicht Gebrauch gemacht wird, so müssen sie dem Urheber das Recht, die Übersetzung seiner Werke aufzuführen, auch nur für die Dauer seines ausschliesslichen Übersetzungsrechtes gewähren.

Japan hat sich nur den letzten Absatz des Art. 9, BUe., vorbehalten. Es handelt damit ebenso unlogisch wie Griechenland. Es verlangt von den verbandsangehörigen Urhebern die Erfüllung einer Förmlichkeit, zu welcher seine Staatsangehörigen durch das japanische Gesetz nicht angehalten sind. Es setzt sich damit auch in Widerspruch mit seinen übernommenen Verpflichtungen. Durch vorbehaltlose Annahme des Artikels 4, rev. BUe., hat es sich verpflichtet, die verbandsangehörigen Ausländer seinen staatsangehörigen Urhebern gleichzustellen und behandelt sie nachher schlechter[1]). Es mag nicht überflüssig sein,

[1]) Vgl. D. A. 1928, p. 26.

zu erwähnen, dass der Art. 4, rev. BUe. (welchen Griechenland und Japan vorbehaltlos anerkennen) bestimmt, der Genuss und die Ausübung der Rechte der Übereinkunft seien an keine Förmlichkeiten gebunden.

B. Der Text von Rom. *Holland*[1]) und *Italien* haben mit dem Übersetzungsvorbehalt auch den Aufführungsvorbehalt fallen gelassen. Damit haben sie, wie schon vorher, das Aufführungsrecht mit dem Übersetzungsrecht in Einklang gebracht. Auch *Japan* hat, den Widerspruch seiner ehemaligen Haltung einsehend, den Vorbehalt fallen gelassen.

Nur *Griechenland* hat mit dem Übersetzungsvorbehalt auch den Aufführungsvorbehalt beibehalten, und zwar nicht etwa nur Absatz zwei, was logisch gewesen wäre, sondern den ganzen Artikel. Damit ist es im Widerspruch geblieben mit sich selbst und seinen Verpflichtungen. Eine solche Haltung ist unverständlich und mit dem Geist der Übereinkunft unvereinbar. Wir sehen keine Gründe, welche dieses extreme Verhalten rechtfertigen könnten, weder doktrinäre Erwägungen noch Zweckmässigkeitsgründe.

Auch dieser Vorbehalt kann fallen gelassen werden und ohne Nachteile. Die Beibehaltung des dritten Abschnittes des alten Art. 9 ist unlogisch und dem Geist der Konvention zuwiderlaufend. Gegen die Unzweckmässigkeit des zweiten Abschnittes sprechen dieselben Argumente, welche gegen ein beschränktes Übersetzungsrecht aufgeführt wurden, so dass wir uns begnügen können, auf das im § 9 zugunsten der Gleichstellung des Übersetzungs- mit dem Vervielfältigungsrecht Gesagte zu verweisen.

Wie steht es mit *Thailand?* Hier liegt der Fall etwas anders, denn es müsste vorerst eine Gesetzesrevision vorgenommen werden bevor der Vorbehalt aufgegeben werden kann. Thailand hat jedoch mit dem Art. 8 seines Gesetzes einen Rechtszustand sanktioniert, welcher in den andern Ländern schon seit langem fallen gelassen wurde. Thailand sollte in diesem Punkt sich der modernen Rechtsauffassung anpassen, dann könnte auch dieser Vorbehalt fallen gelassen werden. Die Anpassung seiner Gesetzgebung an die Konvention und das Verschwinden des Vorbehaltes würde nur zum Vorteil Thailands gereichen. Wir hoffen daher, dass Thailand auch diesen Vorbehalt bei seinem Beitritt zum Text von Rom fallen lassen wird. Eine Sonderstellung Siams in diesem Punkt ist unberechtigt[2]). Die nächste Konferenz wird jedoch auch hier noch einige Arbeit zu leisten haben, bis eine definitive Einigung zustande kommen kann.

§ 12. Rückwirkung der Übereinkunft

(Vorbehalte in bezug auf Art. 18, rev. BUe.)

Art. 14, BUe., bestimmt, dass die ursprüngliche Konvention vorbehaltlich der gemeinsam zu vereinbarenden Einschränkungen und Bedingungen auf alle Werke Anwendung findet, die zur Zeit deren Inkrafttretens noch nicht Gemeingut geworden sind. Man musste den Interessen derjenigen Rechnung tragen, welche vor dem Inkrafttreten der BUe. ein Werk zu Recht vervielfältigt, übersetzt oder aufgeführt hatten, auch ohne die Erlaubnis des Autors einzuholen, weil das Werk damals Gemeingut war. Schlussprotokoll Nr. 4

[1]) In Holland ist durch die Streichung des Art. 39, des Gesetzes von 1912, laut Gesetz vom 9. Juli 1931, mit dem Übersetzungsrecht auch das Aufführungsrecht mit der rev. BUe. in Einklang gebracht worden. Vgl. D. A. 1933, p. 64.

[2]) S. D. A. 1932, p. 102.

bestimmt, dass die Anwendung des Prinzips des Art. 14 entweder nach den in den bestehenden oder zu dem Zweck abzuschliessenden besondern Abkommen enthaltenen speziellen Bestimmungen oder in Ermangelung derartiger Abkommen nach den Bestimmungen der internen Gesetzgebung zu erfolgen hat.

Die Pariser Konferenz hat an dem Art. 14 nichts geändert. Sie hat jedoch das Schlussprotokoll in zwei Punkten ergänzt: 1. Die rückwirkende Kraft der Übereinkunft wurde auf das Übersetzungsrecht, so wie es durch den abgeänderten Art. 5 gewährleistet ist, ausgedehnt. Dies bedeutet, dass für ein Werk, welches weniger als 10 Jahre vor dem Inkrafttreten der Pariser Zusatzakte zum erstenmal veröffentlicht worden ist und von welchem in dieser Zeit eine autorisierte Übersetzung erschienen ist, all dies auf Unionsgebiet, dass für dieses Werk in derjenigen Sprache, in welcher die Übersetzung erschien, das ausschliessliche Übersetzungsrecht beibehalten bleibt, nach Massgabe des neuen Art. 5. Das Ablaufen der Frist von 10 Jahren (auch kurz vor dem Inkrafttreten der ZA.), ohne dass eine autorisierte Übersetzung erschienen ist, hat jedoch zur Folge, dass das Übersetzungsrecht Gemeingut wird[1]). — 2. Die vorgenannten Übergangsbestimmungen wurden auch bei neuen Beitritten zur Union als anwendbar erklärt.

Die Berliner Konferenz brachte *keine wesentliche Änderungen*. Die Konvention findet nach Art. 18, rev. BUe., Anwendung auf die Werke, die beim Inkrafttreten der Konvention in ihrem Ursprungsland noch nicht Gemeingut geworden sind. Die Ausführung des Grundsatzes bleibt den besondern Abmachungen und beim Fehlen solcher, der Landesgesetzgebung vorbehalten. Allerdings wird in Abs. 1 und 2 präzisiert, dass die Werke *zufolge des Ablaufs der Schutzfrist* Gemeingut geworden sein müssen. Aber dieser Zusatz bedeutet keine wesentliche Änderung des Prinzips, sondern ist lediglich die logische Folge eines neuen Grundsatzes, welchen Art. 4, Al. 2, rev. BUe., ausspricht. Der Zusatz dient nur zur Bekräftigung des Grundsatzes, nach welchem der Schutz der Übereinkunft auch für ein Werk beansprucht werden kann, welches in seinem Ursprungsland nicht oder nicht mehr geschützt ist[2]), mit Ausnahme der Schutzdauer, die durch Art. 7, Al. 2, besónders geregelt ist[3]). Durch diesen Zusatz des Art. 18, rev. BUe. (aber auch durch den neuen Art. 4, Al. 2), kann das Erlöschen des Urheberrechts *nur* zufolge Ablaufens der Hauptschutzfrist erfolgen. Andere Erlöschungsgründe, wie z. B. das Fehlen eines Vorbehaltes oder das Unterlassen einer Förmlichkeit (Depot, Eintragung usw.), gibt es nicht mehr. Das Fehlen eines Vorbehaltes oder das Unterlassen einer Förmlichkeit schalten die Anwendung der rev. BUe. nicht aus (indépendance des droits). Unter Hauptschutzfrist ist diejenige des ausschliesslichen Vervielfältigungsrechts gemeint. Die kürzeren Fristen, z. B. des Übersetzungsrechts, scheiden hier aus. Ist demnach in einem Land das Aufführungsrecht oder Übersetzungsrecht erloschen, besteht jedoch der Schutz gegen die Vervielfältigung noch, dann ist das Werk als Ganzes nicht Gemeingut geworden, und die vom Hauptrecht abgeleiteten untergegangenen Rechte leben in den Verbandsländern, ausser dem Ursprungsland, wieder auf[4]). Der Art. 18 findet (wie vorher Art. 14) Anwendung bei neuen Beitritten und (neu) wenn ein Land die Schutzfrist gemäss Art. 7 verlängert.

[1]) So Actes 1896, p. 174.

[2]) Auch Werke die vor dem Inkrafttreten der rev. BUe. durch die BUc. nicht geschützt wurden, deren Schutzfrist jedoch im Ursprungsland noch nicht abgelaufen ist (z. B. architektonische Werke), werden durch die rev. BUe. geschützt. (Vgl. Actes 1928, p. 81.)

[3]) Vgl. Actes 1908, p. 268.

[4]) Vgl. Actes 1928, p. 82; Goldbaum, p. 84 f.

Der zweite Absatz wurde in der Annahme hinzugefügt, der Grundsatz der Unabhängigkeit der Rechte werde auch in bezug auf die Hauptschutzdauer angenommen werden. Da dieses Prinzip keine Aufnahme fand, hätte dieser Absatz gestrichen werden sollen, denn er hat bei der heutigen Fassung des Art. 7 keinen Sinn[1]). Er wiederholt einfach (zwar mit andern Worten) das im ersten Absatz schon Gesagte. Abs. 2 bestätigt, dass das *Werk* als Ganzes Gemeingut geworden sein muss um des Schutzes verlustig zu gehen und nicht etwa nur ein Teilrecht, wie das Aufführungsrecht.

Die Konferenz von Rom hat Art. 18, rev. BUe., beibehalten und nur dem Schlussalinea beigefügt, dass die Bestimmungen des Artikels auch für den Fall Anwendung finden, wenn ein Land durch den Verzicht auf einen Vorbehalt unter eine Bestimmung fällt, die es vorher nicht anerkannte.

A. Die Berliner Konvention. Bei der Ratifikation des Berliner Textes haben *Australien*, *England* (und Kolonien), *Indien*, *Neuseeland*, *Südafrika* (inbegriffen Südwestafrika) und *Thailand* (im ganzen 6 Länder[2]) sich den Art. 14, der ursprünglichen BUe. und Schlussprotokoll Nr. 4, in der Fassung der Pariser Zusatzakte, vorbehalten.

Da der Berliner Text in bezug auf die Rückwirkung keine wesentlichen Änderungen gebracht hat, ist dieser Vorbehalt völlig unzweckmässig und unbegründet und hat keine praktische Bedeutung[3]), so dass wir uns hier kurz fassen können.

Wir müssen uns mit der Frage beschäftigen, wieso (obschon kein wesentlicher Unterschied zwischen dem alten Art. 14 von 1886/1896 und dem neuen Text von 1908 besteht) trotzdem diese Vorbehalte formuliert wurden, und ob die Gründe stichhaltig sind; ob sich die Vorbehalte rechtfertigen lassen. Es wird genügen diese Frage für den Vorbehalt *Englands* aufzuwerfen. Thailand ist bestimmt bloss dem Beispiel Englands gefolgt, und dies gilt in verstärktem Mass für die englischen Dominien und Kolonien (auf welche vorerst England seinen eigenen Vorbehalt ausgedehnt hatte und den die einzelnen Länder bei ihrem selbständigen Beitritt zur Union, mit Ausnahme von Kanada, beibehalten haben), welche ein der englischen Gesetzgebung stark angelehntes Urheberrechtsgesetz besitzen.

Die Gründe, welche England zu dem Vorbehalt veranlassten, sind dreifacher Natur: 1. Laut D. A. von 1928, p. 26 f., ist der Hauptgrund darin zu sehen, dass England nicht eine Bestimmung annehmen wollte, der keine Bedeutung zukommt. Es handelt sich um den Abs. 2 von Art. 18, rev. BUe., welcher, nach der im Art. 7, Al. 2, in bezug auf die Schutzdauer angenommenen Regelung, tatsächlich überflüssig ist, wie wir schon dargelegt haben. England vertrat den richtigen Standpunkt, dass in einer Konvention dieselben Dinge in derselben Weise ausgedrückt werden sollen, und daher hat England den alten Text beibehalten. Dies kann jedoch nicht der einzige Grund gewesen sein, wenn auch die besagte Stelle im D. A. meint, man solle kein anderes Motiv suchen. Es haben noch andere Erwägungen mitgespielt. 2. England war vor allem der Zusatz «par l'expiration de la durée de protection» im ersten Absatz nicht sehr sympathisch. Dies beweist die Tatsache, dass England auf der Konferenz von Rom die Streichung dieser Worte verlangte, um wieder auf die Lösung der Konvention von 1886/1896 zurückzukommen, was ihm erlauben würde seinen

[1]) So D. A. 1928, p. 26 f.

[2]) Norwegen hatte zurzeit diesen Vorbehalt auch formuliert.

[3]) Den Beweis dieser Behauptung hat das Berner Bureau im D. A. 1926, p. 114 ff. erschöpfend erbracht.

Vorbehalt fallen zu lassen[1]). Es glaubte wohl, durch Nichtannahme dieses Zusatzes (auf Grund seines Vorbehaltes) sei es nicht angehalten den Schutz eines Werkes wieder erstehen zu lassen, wenn das Werk wegen unterlassenen Förmlichkeiten des Schutzes verlustig gegangen war, und glaubte durch diese Haltung Vorteile zu erlangen. Diese Überlegung ist jedoch nicht richtig, denn erstens ist durch die Anerkennung des Grundsatzes der Unabhängigkeit der Rechte (nach Art. 4, Al. 2, rev. BUe.) England, sowohl wie alle andern Verbandsländer, angehalten, die Werke der verbandsangehörigen Urheber unabhängig von dem Bestehen eines Schutzes im Ursprungsland zu schützen, also auch wenn dort durch Unterlassung einer Förmlichkeit ein Werk schutzlos ist; zweitens sind die Fälle sehr selten, wo ein Werk durch eine solche Unterlassung schutzlos wird (vgl. § 8). Die Lage ist allein für Thailand etwas anders, da dieses Land in bezug auf die Bedingungen und Förmlichkeiten auch einen Vorbehalt formulierte, und somit den Art. 4, rev. BUe., nicht vollständig anerkennt, was dazu führt, dass es ein Werk, welches durch Nichtbeachten einer Bedingung oder Förmlichkeit schutzlos geworden ist (im Gegensatz zu England und den andern Ländern) nicht wieder zu schützen braucht. Aber dieselben Gründe, welche gegen den Förmlichkeitenvorbehalt sprachen, gelten auch hier, und es genügt auf den § 8 zu verweisen. Auch Thailand kann, ohne Nachteil, auf diesen Vorbehalt verzichten (besonders da die durch den Vorbehalt erfassten Fälle sehr selten sind), genau wie England und dessen Dominien und Kolonien. 3. Der dritte Grund ist in der internen Gesetzgebung zu suchen. England wollte die Anwendung der Übergangsbestimmungen seines Gesetzes vom 24. Juni 1912, über den Schutz der wohlerworbenen Rechte, sicherstellen. Da aber der neue Art. 18 (genau wie der alte Art. 14) der internen Gesetzgebung die Kompetenz belässt, die Art und Weise seiner Anwendung zu regeln, ist der Vorbehalt unnötig zur Sicherstellung des betreffenden Gesetzes. Auch bei Anerkennung des neuen Art. 18 wäre das Gesetz gültig gewesen, da der neue Art. 18 solche Bestimmungen gestattet. Die Länder, welche den Vorbehalt formulierten, rennen hier offene Türen ein. Im D. A. 1928, p. 26, steht folgende treffende Bemerkung: «Le respect des droits acquis découle non pas de la Convention, mais des dispositions de la législation intérieure, et cette dernière est autorisée par les textes successifs de l'article 14, devenu l'article 18, à prendre toutes les mesures qui lui paraissent indiquées pour régler le passé». Damit ist dargetan, dass auch der dritte Grund, welcher England zur Formulierung des Vorbehaltes brachte, unstichhaltig ist. *Der Rückwirkungsvorbehalt ist in jeder Beziehung zwecklos.* Er kann ohne irgendwelchen Nachteil von allen Ländern fallen gelassen werden, die ihn formulierten. Wir hoffen daher, dass bis zur nächsten Konferenz auch dieser Vorbehalt ganz der Vergangenheit angehören wird.

Alle hier behandelten Länder, die dem Text von Rom beigetreten sind, haben den Vorbehalt fallen gelassen. Neuseeland und Südwestafrika werden wohl bei ihrem Übertritt zum Text von 1928 auch dem Beispiel Englands folgen. Bleibt Thailand. Auch für dieses Land besteht kein stichhaltiger Grund, den Vorbehalt beizubehalten.

B. Der Text von Rom. Kein Land hat bisher den Vorbehalt in den Text von 1928 hinüber «gerettet», so dass die rev. BUe. von 1928 durch keinen Vorbehalt in bezug auf die Rückwirkung der Konvention belastet ist.

* * *

[1]) Vgl. Actes 1928, p. 271.

Abschliessend und auf das ganze Kapitel rückblickend können wir sagen, dass von den 29 die Konvention von Berlin und den 7 den Text von Rom belastenden Vorbehalten keiner (auch vom Standpunkt der «pays reservataires» nicht) unbedingt notwendig ist. Sie könnten alle ohne Nachteil, ja sogar zum Vorteil der betreffenden Länder fallen gelassen werden. Es brauchte wohl einige interne Gesetzesrevisionen, aber diese werden sich früher oder später auch vom internen Standpunkt aus als notwendig erweisen. Die rückständigen Länder sollten sich zu ihrem eigenen Vorteil bemühen, wenigstens auf die Stufe des Textes der rev. BUe. zu gelangen. Das scheint uns nicht zuviel verlangt, da die Texte derselben heute das respektable Alter von schon 34, respektive 14 Jahren haben. Sollte sich die «contagion du bien» der Konvention nicht mehr auswirken?

Schwierigkeiten ergeben sich allerdings auf zwei Gebieten:

1. Bei den Werken der angewandten Kunst. Der Vorbehalt Frankreichs scheint uns eine gewisse Berechtigung zu haben. Es ist der einzige Vorbehalt, der nicht aus einem Rückstand im Vergleich zur Konvention entstanden ist. Im Gegenteil, hier ist die Konvention hinter der Rechtsentwicklung zu sehr zurück. Eine Änderung im Konventionstext scheint uns hier dringend nötig. Man darf erwarten, dass die nächste Revisionskonferenz eine Neuregelung in bezug auf die Werke der angewandten Kunst wird schaffen können, die Frankreich, Tunesien und auch Thailand erlaubt, den Vorbehalt fallen zu lassen.

2. Beim Übersetzungsvorbehalt wird die nächste Konferenz auf den grössten Widerstand stossen. Wir haben nachgewiesen, dass die Unzweckmässigkeit des freien Übersetzungsrechts gerade für die weniger entwickelten Länder augenscheinlich ist. Trotzdem ist der Glaube an die Vorteile dieses freien Übersetzungsrechtes in den betreffenden Ländern noch sehr stark verwurzelt. Dazu kommt die ungünstige Stellungnahme Japans zum Übersetzungsrecht, wie sie sich in den letzten Jahren entwickelt hat (vgl. p. 66 f.). Man kann bei der heutigen Lage nicht mit einer Aufgabe des Vorbehaltes durch Japan rechnen. In diesem Punkt muss man sich auf einen Misserfolg auch der nächsten Konferenz gefasst machen. Würde dann aber das Vorbehaltsrecht strikte und absolut auf den Übersetzungsvorbehalt zurückgedämmt, dann dürfte man auch mit einer solchen neuen Lösung zufrieden sein.

IV. KAPITEL

Die Auswirkungen der Vorbehalte

Mit der Betrachtung der geschichtlichen und rechtlichen Grundlage der Vorbehaltsfrage, sowie der einzelnen Vorbehalte haben wir die nötige Voraussetzung geschaffen um uns kritisch den *Auswirkungen* der Vorbehalte zuwenden zu können. Hierbei beschäftigen wir uns vorerst mit der unklaren rechtlichen Lage, die heute, bedingt durch die überaus grosse Zahl der formulierten Vorbehalte herrscht. Nachher betrachten wir die Bemühungen, die zur Beseitigung der Vorbehalte schon unternommen wurden, um dann im Schlussparagraphen uns kritisch mit der heutigen Lage und den Möglichkeiten für die Zukunft zu befassen.

§ 13. Die unklare rechtliche Lage

Wir haben gesehen, dass vor der Berliner Revision die Übereinkunft ein Ganzes bildete, dass die Gesamtheit der Texte galt und damit die Rechtseinheit gewahrt wurde. Wohl galten auf dem Unionsgebiet drei verschiedene Akte nebeneinander: *a)* Die ursprüngliche BUe.; *b)* Die Pariser Zusatzakte, und *c)* Die interpretative Deklaration. Die Verbandsländer waren frei, die ZA. und die Dekl. zu ratifizieren oder nicht; die Akte mussten aber «tels quels» angenommen werden, mit allen Vorteilen für die Verbandsurheber, auch wenn das Verbandsregime günstiger war als dasjenige, welches aus der Landesgesetzgebung für die Staatsangehörigen des Landes, in welchem der Schutz beansprucht wurde. sich ergab. Um die Ratifikation der Berliner Konvention durch die Mehrzahl der Verbandsländer sicherzustellen, sowie den Beitritt Russlands (welches seither weiter denn je von einem Beitritt zur Union steht) zu ermöglichen, wurde in die rev. BUe. das Vorbehaltsrecht aufgenommen. Damit ist die Rechtseinheit zerrissen worden. Das Unionsregime, welches an sich relativ einfach ist, hat sich in ein kompliziertes juristisches System verwandelt, welches fast unentwirrbar ist. Die rechtliche Lage ist, durch die überaus grosse Anzahl der formulierten Vorbehalte, unübersichtlich geworden. Die Vorbehalte erfassen nicht nur die «Pays réservataires», sondern sämtliche Verbandsländer, also das gesamte Unionsgebiet (was die Lage verschärft), da die von den Vorbehaltsländern in den Akten von 1886 und 1896 gewählten Bestimmungen, welche an Stelle der entsprechenden Dispositionen der rev. BUe. von 1908 oder auch 1928 treten, auch die urheberrechtlichen Beziehungen zwischen diesen Vorbehaltsländern und den Nichtvorbehaltsländern ordnen, so dass selbst diese letztere noch die Texte von 1886 und 1896 anwenden müssen, wenn es sich darum handelt, die rechtliche Lage eines Werkes zu ermitteln, welches ein Vorbehaltsland als Ursprungsland hat. Die Konferenz von Rom hat das Vorbehaltsrecht zwar stark eingeschränkt, aber dieser grosse Erfolg kann nur sehr langsam Früchte zeitigen. Die in Rom angestrebte juristische Einheit (zu deren Erreichung dort die nötigen Fundamente gelegt wurden) verwirklicht sich nur schrittweise. Solange übrigens auch nur ein Land noch durch die Berliner Konvention gebunden bleibt, solange leben in den Beziehungen zu diesem

Land *alle* Vorbehalte wieder auf, und solange bleibt die Rechts*einheit* des Verbandes eine Illusion.

Wir haben, p. 20, gesehen, dass im Normalfall (unter vorbehaltlosen Ländern) bis zu vier verschiedene Rechtsquellen geprüft werden müssen. 1. Das Gesetz des Landes, in welchem der Schutz beansprucht wird. 2. Die Übereinkunft. 3. Für die Schutzdauer das Gesetz des Ursprungslandes. Und manchmal 4. besondere Abkommen. Die richtige Anwendung dieser vier Rechtsquellen ist nicht immer eine leichte Aufgabe für den Richter. Glücklicherweise ist die Anwendung der dritten Rechtsquelle auf die Schutzdauer beschränkt und die vierte auf einzelne Fälle, denn es gibt zum Vorteil der Union nur wenige besondere Abkommen[1]). Wenn diese besonderen Abkommen schon weitergehende Rechte einräumen, so sind sie doch nicht zu begrüssen, denn jedes Abkommen vergrössert die Zahl der zu konsultierenden Rechtsquellen und vermindert die Klarheit und damit die Wirksamkeit der Übereinkunft. Zu diesen vier Arten von Rechtsquellen tritt nun noch die grosse Gesamtzahl von 36 Vorbehalten, und dadurch eine gewisse Unsicherheit darüber, welcher Konventionstext jeweils zur Anwendung gelangen soll. Die Gerichte haben daher oft eine böse Arbeit und stehen vor einer fast unlösbaren Aufgabe. Es können leicht Irrtümer entstehen. Daraus geht klar die allgemeine Unzweckmässigkeit der Vorbehalte und des Vorbehaltsrechts für den Gesamtverband hervor, sowie die grosse Bedeutung, welche den Bestrebungen zur definitiven Abschaffung dieses Rechts zukommt.

Um die heutige juristische Lage, die durch die Vorbehalte und die gleichzeitige Geltung der Berliner Konvention und der Akte von Rom bedingt ist, näher darzustellen, geben wir vorerst die Aufstellung der Verbandsländer, und untersuchen nachher, welche Länder A. in bezug auf die Berliner Konvention und B. in bezug auf den Text von 1928, *a)* «pays non réservataires» und *b)* «pays réservataires» sind und geben die genaue Liste der Vorbehalte.

Zur «Union internationale pour la protection des œuvres littéraires et artistiques» gehören folgende 37 Länder, mit einer Gesamtbevölkerungszahl von ungefähr einer Milliarde Bewohner[2]):

[1]) Es sind seit 1928 folgende Sonderverträge zwischen Unionsstaaten abgeschlossen worden: 1. Zwischen Deutschland und Österreich, der Vertrag vom 15. Februar 1930 (vgl. D. A. 1931, p. 87). Dieser Vertrag fällt durch den Anschluss dahin. 2. Ein Vertrag zwischen Ungarn und Jugoslawien (in bezug auf den Gerichtsstand) vom 11. November 1929 (vgl. D. A. 1932, p. 16). 3. Der Vertrag zwischen Österreich und Jugoslawien, vom 19. Juli 1931 (vgl. D. A. 1932, p. 62). 4. Der Vertrag zwischen Frankreich und Holland vom 28. Mai 1935 (vgl. D. A. 1936, p. 85). 5. Ein «Traité d'amitié et de commerce» vom 4. November 1937, zwischen der Schweiz und Thailand (vgl. D. A. 1939, p. 61), welcher gegenseitig das totale traitement national garantiert. Und endlich 6. Der Vertrag zwischen Deutschland und Ungarn vom 6. November 1940 (vgl. D. A. 1941, p. 135). Die beiden Staaten gewähren gegenseitig das traitement national den Staatsangehörigen beider Vertragsparteien, auch für Werke, die zum erstenmal *ausserhalb* der Union veröffentlicht werden. Sie dehnen somit den Schutz (die Gewährung des traitement national) beträchtlich aus.

[2]) Diese und die folgenden Aufstellungen sind dem D. A. 1942, Nr. 1, entnommen.

Australien
Belgien
Böhmen und Mähren (Protektorat-)
Brasilien (Vereinigte Staaten von-)
Bulgarien
Dänemark, mit den Inseln Féroé
Deutschland
Dantzig
Österreich
Finnland
Frankreich, Algerien und Kolonien
Grossbritannien, Kolonien, Besitzungen und Protektorate
Griechenland
Haiti
Holland, Niederländisch-Indien, Curaçao und Surinam
Indien (britisch-)
Irland
Italien
Japan
Kanada
Liechtenstein
Luxemburg
Marokko (franz.-)
Monaco
Neuseeland
Norwegen
Palästina (englisches Mandatsgebiet)
Polen
Portugal, mit Kolonien
Rumänien
Schweden
Schweiz
Spanien, mit Kolonien
Südafrikanische Union, Südwestafrika (Mandatsgebiet der Südafrikanischen Union)
Syrien und Republik Libanon (französische Mandatsgebiete)
Thailand
Tunesien
Ungarn
Vatikanstadt
Jugoslawien

A. Die Berliner Konvention und die Vorbehalte

a) «Pays non réservataires»:

Belgien
Böhmen und Mähren (Protektorat-)
Brasilien
Bulgarien
Deutschland
Dantzig
Österreich
Haiti
Kanada
Liechtenstein
Luxemburg
Norwegen[2])
Marokko (französische Zone)
Monaco
Palästina ist auch ein «pays non réservataire».
Polen
Portugal, mit Kolonien
Schweiz
Spanien, mit Kolonien
Syrien und Republik Libanon
Ungarn
Vatikan

b) «Pays réservataires» und die Vorbehalte, die die Berliner Konvention belasten:

Australien: Rückwirkung (Art. 14 BUe. von 1886 und Nr. 4 des Schlussprotokolls, in der Fassung der ZA.).

Dänemark, mit den Féroé-Inseln: Artikel aus Zeitungen und Zeitschriften (Art. 7, BUe. 1886, in der Fassung der ZA.).

Finnland: Artikel aus Zeitungen und Zeitschriften (Art. 7, BUe. 1886, in der Fassung der ZA.).

Frankreich, Algerien und Kolonien: Werke der angewandten Kunst (Art. 4, BUe. 1886).

Grossbritannien mit Kolonien und nichtautonomen Besitzungen: Rückwirkung (Art. 14, BUe. 1886 und Nr. 4 des Schlussprotokolls, in der Fassung der ZA.).

Griechenland: 1. Ausschliessliches Übersetzungsrecht (Art. 5, BUe. 1886).
2. Artikel aus Zeitungen und Zeitschriften (Art. 7, BUe. 1886).
3. Aufführungsrecht (Art. 9, BUe. 1886).

Indien (britisch-): Rückwirkung (Art. 14, BUe. 1886 und Nr. 4 des Schlussprotokolls, in der Fassung der ZA.).

Irland: Ausschliessliches Übersetzungsrecht (Art. 5, BUe. 1886, in der Fassung der ZA.).

Italien: 1. Ausschliessliches Übersetzungsrecht (Art. 5, BUe. 1886, in der Fassung der Za.).
2. Aufführungsrecht an Übersetzungen dramatischer und dramatisch-musikalischer Werke (Art. 9, Al. 2, BUe. 1886).

Japan: 1. Ausschliessliches Übersetzungsrecht (Art. 5, BUe. 1886, in der Fassung der ZA.).
2. Musikalisches Aufführungsrecht (Art. 9, Al. 3, BUe. 1886).

Neuseeland: Rückwirkung (Art. 14, BUe. 1886 und Nr. 4 des Schlussprotokolls in der Fassung der ZA.).

[2]) Das Berner Bureau führt in seiner Aufstellung Norwegen immer noch unter den Ländern mit Vorbehalten auf. Da dieses Land seine Vorbehalte auch in bezug auf die Berliner Konvention aufgegeben hat, betrachten wir es als ein «pays non réservataire».

Niederlande, Niederländisch-Indien, Surinam, Curaçao:
1. Ausschliessliches Übersetzungsrecht (Art. 5, BUe. 1886, in der Fassung der ZA.).
2. Artikel aus Zeitungen und Zeitschriften (Art. 7, BUe. 1886, in der Fassung der ZA.).
3. Aufführungsrecht an Übersetzungen dramatischer und dramatisch-musikalischer Werke (Art. 9, Al. 2, BUe. von 1886).

Rumänien: Artikel aus Zeitungen und Zeitschriften (Art. 7, BUe. 1886).

Thailand: 1. Bedingungen und Förmlichkeiten (Art. 2, Al. 2, BUe. 1886).
2. Werke der angewandten Kunst (Art. 4, BUe. 1886).
3. Ausschliessliches Übersetzungsrecht (Art. 5, BUe. 1886, in der Fassung der ZA.).
4. Artikel aus Zeitungen und Zeitschriften (Art. 7, BUe. 1886, in der Fassung der ZA.).
5. Aufführungsrecht (Art. 9, BUe. 1886 und Nr. 2 des Schlussprotokolls).
6. Rückwirkung (Art. 14, BUe. 1886 und Nr. 4 des Schlussprotokolls, in der Fassung der ZA.).

Südafrikanische Union und Südwestafrika: Rückwirkung (Art. 14, BUe. 1886 und Nr. 4 des Schlussprotokolls, in der Fassung der ZA.).

Schweden: Artikel aus Zeitungen und Zeitschriften (Art. 7, BUe. 1886).

Tunesien: Werke der angewandten Kunst (Art. 4, BUe. 1886).

Jugoslawien: Ausschliessliches Übersetzungsrecht (Art. 5, BUe. 1886, in der Fassung der ZA.) in bezug auf die Übersetzungen in den jugoslawischen Sprachen.

Die aufgezählten Vorbehalte beziehen sich auf folgende Bestimmungen der rev. BUe.:

Art. 2, Al. 4 (Werke der angewandten Kunst). Vorbehalte formuliert von: Frankreich, Thailand und Tunesien. Total 3.

Art. 4, Al. 2 (Bedingungen und Förmlichkeiten). Vorbehalt, formuliert von Thailand. Total 1.

Art. 8 (Übersetzungsrecht). Vorbehalte formuliert von: Griechenland, Holland, Irland, Italien, Japan, Thailand und Jugoslawien. Total 7.

Art. 9 (Artikel aus Zeitungen und Zeitschriften). Vorbehalte formuliert von: Dänemark, Finnland, Griechenland, Holland, Rumänien, Thailand und Schweden. Total 7.

Art. 11 (Aufführungsrecht). Vorbehalte formuliert von: Griechenland, Holland, Italien, Japan und Thailand. Total 5.

Art. 14 (Rückwirkung). Vorbehalte formuliert von: Australien, Grossbritannien, Indien (britisch-), Neuseeland, Südafrikanische Union (inbegriffen Südwestafrika) und Thailand. Total 6.

Gesamttotal: 29 Vorbehalte über 6 Artikel, formuliert durch 18 Länder.

Durch die Berliner Konvention bleiben noch die vier folgenden Länder gebunden: Haiti, Neuseeland, Thailand, Südwestafrika[1]).

In den Beziehungen zu diesen vier Ländern gelten heute noch die Bestimmungen der Berliner Konvention, *und somit alle vorhin erwähnten Vorbehalte.* Unter den übrigen Verbandsländern gilt die rev. BUe. in der Fassung der Revision von 1928.

B. Der Text von Rom und die ihn belastenden Vorbehalte

a) «Pays non réservataires»:

Australien
Belgien
Böhmen und Mähren
Brasilien
Bulgarien
Dänemark
Deutschland
Dantzig
Österreich
Finnland
Grossbritannien
Holland
Indien (britisch-)
Italien
Kanada
Liechtenstein
Luxemburg
Marokko (franz.-)
Monaco
Norwegen
Palästina
Polen
Portugal
Rumänien
Schweden
Schweiz
Spanien
Südafrikanische Union (ohne Südwestafrika)
Syrien und Republik Libanon
Ungarn
Vatikan

[1]) Die Südafrikanische Union hat den Text von Rom für sich ratifiziert, nicht jedoch sein Mandatsgebiet: Südwestafrika.

b) «Pays réservataires» und die von ihnen beibehaltenen Vorbehalte:

Frankreich: Werke der angewandten Kunst (Art. 4, BUe. von 1886).
Griechenland: 1. Ausschliessliches Übersetzungsrecht (Art. 5, BUe. 1886).
2. Aufführungsrecht (Art. 9, BUe. von 1886).
Irland: Ausschliessliches Übersetzungsrecht (Art. 5, BUe. 1886, in der Fassung der ZA.), nur in bezug auf die Übersetzungen in irischer Sprache.
Japan: Ausschliessliches Übersetzungsrecht (Art. 5, BUe. von 1886, in der Fassung der ZA.).
Tunesien: Werke der angewandten Kunst (Art. 4, BUe. von 1886).
Jugoslawien: Ausschliessliches Übersetzungsrecht (Art. 5, BUe. 1886, in der Fassung der ZA.), nur in bezug auf die Übersetzungen in den jugoslawischen Sprachen.

Diese Vorbehalte beziehen sich auf folgende Bestimmungen der rev. BUe.:

Art. 2, Al. 4 (Werke der angewandten Kunst). Vorbehalte formuliert von Frankreich und Tunesien. Total 2.
Art. 8 (Übersetzungsrecht). Vorbehalte formuliert von: Griechenland, Irland, Japan und Jugoslawien. Total 4.
Art. 11 (Aufführungsrecht). Vorbehalt formuliert von Griechenland. Total 1.

Gesamttotal: 7 Vorbehalte über 3 Artikel, formuliert von 6 Ländern.

Die Kolonien, Besitzungen usw., die nicht als «pays contractants», sondern als Territorien, welche an ihre Metropole angegliedert sind, zur Union gehören, stehen in bezug auf die Vorbehalte unter dem Regime der Metropole.

Führt man sich die lange Liste der heute noch geltenden Vorbehalte vor Augen und bedenkt, dass 50 % der Verbandsländer zu den «pays réservataires» zu zählen sind, so wird die Tragweite der Vorbehaltsfrage sofort klar. Dazu kommt die Tatsache, dass sich die Vorbehalte auf die internationalen Fragen «par excellence», also für die Urheber wichtigsten Fragen erstrecken. Der heute noch mögliche Vorbehalt des Übersetzungsrechtes nimmt sogar dem Autor sein international einzig mögliches Vervielfältigungsrecht. Daher können wir sagen, dass mit dem Vorbehaltsrecht der Lebensnerv der Berner Literarunion getroffen worden ist.

Über die Mehrzahl der in Berlin abgeänderten Artikel sind Vorbehalte formuliert worden. Es handelt sich dabei um die Kernartikel der Konvention. Wir entnehmen dem Kommissionsrapport der Berliner Konferenz (Actes 1908, p. 228) folgendes: «Les délibérations de votre Commission ont pour résultat de modifier ou de remplacer les articles 2 à 7, 9 à 12, 14 et 18 de la Convention de 1886, les nos 1, 2, 3 et 4 du Protocole de clôture, c'est-à-dire *en réalité toutes les dispositions qui offrent quelque intéret et au sujet desquelles une question peut s'élever*». Vorbehalten sind Bestimmungen aus den Artikeln 2, 4, 5, 7, 9, 14, sowie den Nr. 2 und 4 des Schlussprotokolls. Die Arbeit der Berliner Konferenz und der gewaltige Fortschritt sind folglich durch die Vorbehalte, wenn auch nicht ganz in Frage gestellt, so doch auf die Hälfte der Verbandsländer eingeschränkt worden.

Schon auf der Berliner Konferenz wurde erkannt, dass diese Vorbehaltsmöglichkeit Verwirrung schaffen werde[1]), jedoch ahnte niemand, dass diese Situation sich auch über die nächste Revisionskonferenz hinaus erstrecken würde (obschon man mit einer viel früheren Revision rechnete), denn man war allgemein der Auffassung, dass die Vorbehalte nur provisorisch seien und nach möglichst kurzer Zeit fallen gelassen würden. Nur Norwegen hat diese Hoffnung erfüllt. Alle andern Verbandsländer haben ihre Vorbehalte, auch wenn sie bei der Ratifikation der Akte von Rom «pays non réservataires» wurden, in bezug auf die Berliner Konvention beibehalten.

[1]) Vgl. den Kommissionsrapport, Actes 1908, p. 273: «Ce ne sera évidemment pas une situation très simple».

Von den vier nur durch den Berliner Text gebundenen Ländern ist nur eines (Haiti) vorbehaltlos. Zu dieser Vierer-Gruppe gehört auch der «Rekordmann» Thailand mit seinen 6 Vorbehalten.

Die Vorbehalte haben grosse Schwierigkeiten hervorgerufen, «en obligeant à appliquer plusieurs Conventions consécutives qui restent valables en même temps et sont à prendre en considération selon qu'il s'agit de pays réservataires ou non. Ces difficultés sont connues de tous ceux qui sont appelés à appliquer souvent la Convention»[1]).

C. Welche Texte müssen nun die verschiedenen Länder anwenden?

I. Am einfachsten ist die Situation für die vier rückständigen Länder, welche nur durch den Berliner Text gebunden sind (Haiti, Neuseeland, Thailand und Südwestafrika). Sie haben *nur* die Berliner Konvention zu berücksichtigen in ihren Beziehungen zu allen Verbandsländern.

a) Haiti wendet allen unter A. *a)* genannten vorbehaltlosen Ländern gegenüber den Text von 1908 «tel quel» an. In seinen Beziehungen mit den unter A. *b)* genannten «pays réservataires» treten die vom jeweiligen Partner formulierten Vorbehalte in Kraft.

b) Für *Neuseeland*, *Thailand* und *Südwestafrika* dieselbe Lage, nur treten die eigenen Vorbehalte hinzu. Dass dies nicht einfach ist, soll ein Beispiel erläutern. Thailand hat 6 Vorbehalte formuliert. Tritt es in literarische Beziehungen z. B. zu Griechenland, so müssen noch die drei griechischen Vorbehalte berücksichtigt werden (obschon Thailand alle bestehenden Vorbehalte selbst formulierte), denn die griechischen Vorbehalte sind nicht ganz gleichlautend wie die entsprechenden thailändischen. Griechenland hat sich für das ausschliessliche Übersetzungsrecht und das Recht an Artikeln aus Zeitungen und Zeitschriften die entsprechenden Bestimmungen der ursprünglichen Übereinkunft von 1886 vorbehalten, während Thailand dieselben Bestimmungen, jedoch in der Fassung der ZA. anerkennt. Stärker und allein massgebend ist immer die ältere, weniger weitgehende Bestimmung. In unserm Beispiel gelten demnach 2 griechische, 1 griechisch-thailändischer (für das Aufführungsrecht) und die 3 übrigen thailändischen Vorbehalte. Diese Schwierigkeiten werden durch die Tatsache vergrössert, dass man im Unionsregime sich oft, *in ein und derselben Sache* auf die Gesetzgebung *mehrerer* Verbandsländer stützen muss, wobei das eine oder andere, oder auch alle, Vorbehalte formuliert haben können[2]).

Die Revision von Rom hat die Lage noch verschärft, da seither ein neuer Konventionstext und neue Vorbehalte mitberücksichtigt werden müssen. Damit ist für diejenigen 35 Länder, welche die Akte von 1928 ratifiziert haben, die Lage komplizierter geworden, als sie es vor der Römischen Konferenz schon war. Unter sich brauchen sie nur den Text von 1928 (durch 7 Vorbehalte belastet) anzuwenden. Sobald sie jedoch in Beziehung treten zu einem der vier Länder der rückständigen Gruppe, so lebt das ganze alte Vorbehaltssystem wieder auf und tritt zu dem Regime des Textes von Rom hinzu, so dass in einem Rechtsstreit, bei welchem z. B. die Verpflichtungen von Deutschland (welches nie einen Vorbehalt formulierte), Italien (welches seine Vorbehalte in bezug auf den Text von Rom fallen gelassen hat), Frankreich (dessen Vorbehalt heute noch gilt) und Haiti (welches nur die Berliner Konvention anerkannt, und zwar vorbehaltlos), ineinander spielen würden (was durchaus möglich ist), bald der

[1]) Actes 1928, p. 62.
[2]) Vgl. für die Lage vor 1928, Actes 1928, p. 62.

Text von 1908 allein (Deutschland-Haiti), bald die Berliner Konvention mit Vorbehalten (Haiti-Italien, Haiti-Frankreich), bald der Text von Rom allein (Deutschland-Italien) und bald der Text von 1928 mit Vorbehalt (Deutschland-Frankreich, Italien-Frankreich) zur Anwendung gelangen müssten.

Ein Trost findet sich auch hier, nämlich der, dass die literarischen Beziehungen zu den 4 Nachzüglern nicht sehr zahlreich sind. Und doch muss diese Möglichkeit mitberücksichtigt werden.

II. Betrachten wir nun die Lage derjenigen 29 Länder, welche in bezug auf den Text von Rom «pays non réservataires» sind. Diese unter B. *a)* aufgezählten Länder wenden unter sich den Konventionstext von Rom in seiner Gesamtheit an. (In diesem Rahmen spielt sich wohl die Mehrzahl der Beziehungen der Verbandsländer untereinander ab, so dass die Rechtseinheit der Union heute für die meisten Beziehungen wieder hergestellt ist. Die Einheit und der Bestand der Union sind dadurch neu gefestigt und gesichert.)

Sie haben jedoch im weitern zu berücksichtigen: 1. *Frankreich und Tunesien* gegenüber, den Vorbehalt über die Werke der angewandten Kunst, Art. 4, BÜe. *Irland* und *Jugoslawien* gegenüber den Art. 5, BÜe., in der Fassung der ZA. (Übersetzungsvorbehalt, und zwar nur in den betreffenden Landessprachen). *Japan* gegenüber denselben Artikel in derselben Fassung, jedoch in bezug auf alle Sprachen. Endlich *Griechenland* gegenüber den Art. 5, BÜe. von 1886 (Übersetzungsvorbehalt) und Art. 9, BÜe. von 1886 (Aufführungsvorbehalt). Diese beiden Vorbehalte sind die schwerwiegendsten, denn nach ihnen sind die Verbandswerke in Griechenland nur während 10 Jahren gegen Übersetzungen in irgendwelcher Sprache und deren Aufführung geschützt, auch wenn in diesen 10 Jahren eine autorisierte Übersetzung erschienen ist. Ferner muss an den musikalischen Werken noch der Aufführungsvorbehalt angebracht werden, damit sie in Griechenland gegen die öffentliche Aufführung geschützt sind.

2. *Haiti* gegenüber, die Berliner Konvention in der Gesamtheit. *Neuseeland* und *Südwestafrika* gegenüber den Text von 1908 mit einer Änderung: an Stelle des Art. 18, rev. BÜe., tritt der Art. 14, BÜe., und Nr. 4 des Schlussprotokolls (Rückwirkungsvorbehalt). *Thailand* gegenüber die Berliner Konvention, belastet durch die 6 thailändischen Vorbehalte.

Diejenigen vorbehaltlosen Länder, die auch in bezug auf die Berliner Konvention vorbehaltlos sind (vgl. A. *a)*), haben nur mehr die obgenannten Vorbehalte zu berücksichtigen. Diejenigen jedoch, die vorher zu den «pays réservataires» gehörten (A. *b)*), müssen in den Beziehungen zu Haiti, Neuseeland, Südwestafrika und Thailand noch jeweils die eigenen damaligen Vorbehalte mitberücksichtigen. Sie sind somit zum eigenen Nachteil dem Beispiel Norwegens nicht gefolgt, denn die Lage wäre für sie andernfalls einfacher geworden.

III. Für die 6 in bezug auf den Text von Rom «pays réservataires» gebliebenen Länder (B. *b)*) gilt folgendes:

Sie berücksichtigen: 1. in ihren Beziehungen zu den 29 unter dem Regime von 1928 vorbehaltlosen Ländern, den Text von Rom abgeändert durch ihren (ihre) Vorbehalt(e). So wird die Mehrzahl der Fälle in dieser Gruppe geregelt. In den Beziehungen zu den Ländern der eigenen Gruppe treten noch die Vorbehalte des jeweiligen Partners in Kraft. Nehmen wir ein Beispiel. Frankreich (das für die Union wichtigste Land dieser Gruppe) berücksichtigt in seinen literarischen Beziehungen zu den vorbehaltlosen Ländern und Tunesien, die Akte von Rom mit Ausnahme des Schutzes der Werke der angewandten Kunst, welche Frankreich «jure conventionis» nicht schützt. In seinen Beziehungen

zu Griechenland, Irland, Japan und Jugoslawien, berücksichtigt es noch den von den betreffenden Ländern formulierten Übersetzungsvorbehalt, zu welchem bei Griechenland noch der Aufführungsvorbehalt hinzutritt.

2. In ihren Beziehungen zu *Haiti*, die Berliner Konvention abgeändert durch ihre Vorbehalte in bezug auf diese. In den Beziehungen zu *Neuseeland* und *Südwestafrika* denselben Text unter fernerer Berücksichtigung des Art. 14, BUe. von 1896 und der Nr. 4 des Schlussprotokolls, an Stelle von Art. 18, rev. BUe. (Rückwirkungsvorbehalte). In den Beziehungen zu Thailand müssen die 6 thailändischen Vorbehalte mitberücksichtigt werden. Es gelten somit hier für die 6 Länder nicht etwa ihre heutigen Vorbehalte, sondern ihre damaligen. Für Frankreich, Tunesien und Jugoslawien ist die Unterscheidung bedeutungslos, da die Vorbehalte gleichlautend sind, für Griechenland, Irland und Japan jedoch nicht, da ihre Vorbehalte entweder nicht ganz gleichlauten (Irland) oder nicht in derselben Zahl vorhanden sind (Griechenland und Japan).

Mit Ausnahme der 18 schon unter dem Regime der Berliner Konvention vorbehaltlosen Länder, für welche ein und dieselbe (unter II. *a)*, p. 86 geschilderte) Rechtslage gilt, gilt demnach für jedes einzelne Land der Union ein etwas anderes Regime, eine mehr oder weniger leicht verschiedene «Konstellation» der Vorbehalte. Es ist in dem uns gesteckten Rahmen unmöglich, die Lage eines jeden einzelnen Landes genau darzustellen. Wir glauben aber unsere Aufgabe dadurch gelöst zu haben, dass wir die nötigen Richtlinien zeichneten, nach welchen jedermann selbst die im einzelnen Fall zu berücksichtigenden Rechtsquellen und Konventionstexte zusammenstellen kann.

Das Unionssystem, in seinem heutigen Entwicklungsstadium, wo zwei verschiedene Regime neben-, durch-, unter- und übereinander Geltung haben (wobei das eine durch 29 und das andere durch 7 Vorbehalte belastet ist), kann nicht als sehr klar und zweckmässig dargestellt werden. Wenn bei einer nächsten Konferenz eine weitere Ländergruppe entstehen sollte, ohne dass die Nachzügler wenigstens zum Stand von 1928 aufrücken, dann würde die Lage unübersichtlich und die praktische Anwendung der Konvention in einzelnen Fällen quasi unmöglich. Es ist daher leicht verständlich, dass seit der Berliner Konferenz die Entwicklung der Vorbehaltslage eine ganz besondere Beachtung gefunden hat, hauptsächlich durch das Berner Bureau, und Bestrebungen im Gange waren und noch sind, die juristische Einheit des Verbandes wieder herzustellen und die Vorbehalte ganz zum Verschwinden zu bringen.

§ 14. Die Bemühungen zur Abschaffung der Vorbehalte

Schon auf der Berliner Konferenz wurde die völlige Aufhebung der Vorbehalte als erstrebenswertes Ziel dargestellt. Verschiedene Kommentatoren haben auf Grund der Art. 25 und 27, rev. BUe., die Berliner Konvention heftig und ungebührlich angegriffen[1]), andere haben diese beiden Artikel lediglich mit Bedauern als notwendiges Übel registriert. Niemand hat sie begrüsst. Auch die meisten internationalen Kongresse, die sich mit dem Urheberrecht beschäftigen, haben Resolutionen gefasst und Wünsche formuliert, dahingehend, dass die Vorbehalte so bald als möglich verschwinden sollten[2]). Die praktischen Auswirkungen der Vorbehalte gestalteten diese Bestrebungen noch viel dringender.

[1]) So spricht z. B. Potu, p. 232, von einem «spectacle désolant» den das Regime der Berliner Konvention biete und p. 233 von einer «tentative prématurée» in bezug auf die rev. BUe. Dies ist ungebührlich.

[2]) S. Actes 1928, p. 31 f.

Das Vorbehaltsrecht hatte sich als ein diplomatisch zweckmässiges Werkzeug erwiesen, indem es die Annahme der weitgehenden Reformen der Berliner Konvention ermöglichte, und diente als Sicherheitsventil. Es war aber der weitern juristischen Entwicklung der Union hinderlich und entsprach in keiner Weise dem Geiste der Berner Übereinkunft. So stand die Frage der «réserves» bei den Vorarbeiten für die Konferenz von Rom an erster Stelle *vor* derjenigen über die Schutzdauer: «Avant d'entrer dans le détail des propositions, il parait *d'un intérêt vital* pour l'Union internationale d'aborder la question des réserves que plusieurs Etats ont formulées...»[1]).

Die Bestrebungen des «Bureau international» und der italienischen Verwaltung zur Abschaffung des Vorbehaltsrechts fanden auf der Konferenz Beifall und rege Unterstützung. Man war sich allgemein einig, dass die juristische Einheit des Verbandes wieder hergestellt werden müsse. So unterstrichen verschiedene Delegationen in ihren offiziellen Erklärungen, die Notwendigkeit der totalen Abschaffung der Vorbehalte[2]) und betonten, dass hier die *Hauptaufgabe* der Konferenz zu suchen sei. Es leuchtete jedermann ein, dass die Wirksamkeit einer internationalen Vereinbarung immer schwächer werden muss, wenn die Vorbehaltsmöglichkeit beibehalten bleibt und bei jeder Revision die Zahl der Länder, die davon Gebrauch machen, zunimmt. Das Ziel der Berner Übereinkunft (wie auch anderer internationalen Konventionen) ist, einheitliche Bestimmungen aufzustellen. Diese Einheit wird durch die Möglichkeit Vorbehalte zu formulieren zu stark beeinträchtigt.

Wenn sich jedermann eine Sonderstellung zumessen will, so hat der Verband keine Existenzmöglichkeit und -berechtigung mehr, denn dann kann man überhaupt nicht mehr von einer Union sprechen. Der urheberrechtliche Schutz im Verbande würde um nichts besser sein als die internationale Lage vor der Gründung der Berner Literarunion; in jedem Land und zwischen jedem Land gälte anderes Recht.

Die Bestimmungen der Konvention sind eine Folge des gegenseitigen Entgegenkommens und von Kompromissen. Durch das Vorbehaltsrecht steht jedem Land jedoch die Möglichkeit zu, *nachträglich* seine Verpflichtungen und Konzessionen einzuschränken oder besser gesagt rückgängig zu machen, ohne dafür (als Gegenleistung für die gemachten Konzessionen) erhaltene Vorteile der Konvention zu verlieren. Dies ist höchst ungerecht. Da das Urheberrecht eine relativ junge Rechtsmaterie bildet, ist hier die Entwicklung stärker im Fliessen als auf anderen Rechtsgebieten. Man kann nicht auf absolut feststehenden Grundsätzen aufbauen und daher ist das Vorbehaltsrecht, weil es die Willkür erleichtert und die Entwicklung durchbricht, in verstärktem Mass schädlich. Im Programm für die Römische Konferenz sind diese Fragen folgendermassen dargestellt (Actes 1928, p. 62): «La Convention n'a pas perdu de vue que dans le domaine du droit d'auteur, les idées progressent constamment, et elle prévoit des revisions périodiques en vue d'introduire les améliorations de nature à perfectionner le système de l'Union (art. 24). *Or, les réserves sont en opposition flagrante avec cette sage prévoyance d'un développement continu.* L'Union renonce ainsi à exercer une certaine contrainte morale sur les pays dont la législation est en retard par rapport aux idées avancées qui se manifestent en matière de droit d'auteur, contrainte qu'elle exercerait en les obligeant à accepter l'ensemble des dispositions revisées, sous peine de sortir de l'Union; en outre, elle leur facilite le

[1]) Actes 1928, p. 62.

[2]) Vgl. Actes 1928, p. 143 (für Italien), p. 164 (für Frankreich), p. 167 (für Norwegen) und p. 169 (für die S. d. N.). Vgl. ferner Giannini, p. 19.

maintien de telle disposition dépassée par l'opinion généralement admise *tout en les laissant profiter gratuitement d'autres dispositions avancées qui leur sont favorables;* on comprend que cette situation renferme *une inégalité injustifiée* à l'égard des autres membres de l'Union».

Die Konferenz hat, trotz der allgemein feindlichen Einstellung den Vorbehalten gegenüber, zu einer Kompromisslösung greifen müssen. Die Vorbehaltsmöglichkeit wurde für die neu hinzutretenden Länder bei der Neuregelung des Art. 25, rev. BUe., nicht vollständig abgeschafft. «Toutefois on a cru opportun de ménager en quelque sorte cet abandon. Pour ce qui concerne les nouvelles accessions, on a cru que le droit de réserve pouvait être maintenu, par rapport au droit de traduction» führt der Kommissionsrapport aus. Man wollte neue Beitritte erleichtern, da es verständlich erschien, dass die der Union bisher fremden Länder dem ausschliesslichen Übersetzungsrecht während der ganzen Dauer des Vervielfältigungsrechts ein gewisses Misstrauen entgegenbringen können. Diese Konzession an die verbandsfremden Länder wurde im Interesse der territorialen Ausdehnung der Union gemacht. Dieses Bestreben kann nicht verurteilt werden, besonders da, um Missbräuchen zu steuern, der Vorbehalt nur Übersetzungen in der oder den Landessprachen betreffen kann. Wäre die Übereinkunft nur durch einige Übersetzungsvorbehalte belastet, dann könnte niemand von einer juristisch unerquicklichen Lage sprechen, obschon dem Übersetzungsrecht des Autors eine besonders grosse Bedeutung zukommt. *Die Neuregelung des Art. 25, mit der Beschränkung des Vorbehaltsrechts, ist ein beachtenswerter Erfolg und die glücklichste Reform der Konferenz von Rom.*

Der Artikel 27 seinerseits wurde dahingehend abgeändert, dass *das Vorbehaltsrecht für die Verbandsländer in bezug auf die neue Konvention ganz abgeschafft* wurde. Jedoch musste ihnen das Recht eingeräumt werden, den Vorteil der vorher formulierten Vorbehalte zu behalten, unter der Bedingung dies bei der Ratifikation des Textes von 1928 ausdrücklich zu erklären. Auch an dieser Lösung ist nichts auszusetzen, da bei internationalen Konventionen die Mehrzahl unmöglich den Willen der einzelnen Mitglieder (der sich in der Formulierung der früheren Vorbehalte ausgedrückt hatte) abändern kann.

Und doch war an der Neuregelung der Vorbehaltsfrage durch die Konferenz von Rom etwas *Unerfreuliches.* Wir denken an die Bestimmung des Art. 28, Al. 3, welche den verbandsfremden Ländern die Möglichkeit gab bis zum ersten August 1931 noch der *Berliner Konvention* beizutreten, *mit der uneingeschränkten Vorbehaltsmöglichkeit derselben.* Damit hat die Konferenz ein von ihr verurteiltes und verlassenes Prinzip über die Konferenz hinaus in Geltung erhalten, eine Haltung, die schlechte Früchte zeitigte (Thailand). Dies geschah aus Rücksicht auf die Möglichkeit eines Beitrittes der U.S.A.[1]), eine Hoffnung, die sich so wenig erfüllte, wie seinerzeit die des Beitrittes Russlands, zu dessen Ermöglichung 1908 hauptsächlich das Vorbehaltsrecht eingeführt wurde[2]). Das Bestreben der Union, sich einen möglichst grossen Geltungsbereich zu schaffen, hat die Vorbehaltsmöglichkeit heraufbeschwört und nachher deren totale Abschaffung verhindert. Dürfen wir dies verurteilen? Nein, denn damit würden wir auch das Ziel der Union mit verurteilen. Jedoch dürfen wir betonen, dass in Zukunft solche Experimente (die sich bis anhin immer als auf falscher Hoffnung fussend erwiesen) nicht mehr wiederholt werden sollen. Der Verband darf nicht die Rechtseinheit und Rechtssicherheit aufs Spiel setzen wegen einem nur möglichen Beitritt.

[1]) Vgl. Actes 1928, p. 281.
[2]) S. Actes 1908, p. 227 und D. A. 1928, p. 22.

§ 15. Kritische Betrachtungen über den heutigen Stand der Vorbehalte

Um zum Abschluss unserer Arbeit den heutigen Stand der Vorbehaltsfrage kritisch zu beleuchten, müssen wir eine Zweiteilung des Paragraphen vornehmen. Wir würdigen unter I. die heutigen Regime (A. das durch die Berliner Konferenz geschaffene Regime, und B. die Frucht der Arbeit der Konferenz von Rom). Abschliessend zeigen wir unter II. die Notwendigkeit einer weiteren Einschränkung des Vorbehaltsrechtes (wobei wir A. die darin liegende Ungerechtigkeit nachweisen und B. die Postulate festhalten).

I. Die heutigen Regime

A. Das Regime der Berliner Konvention. Wollen wir zu einer gerechten Beurteilung des durch die Berliner Konferenz geschaffenen Vorbehaltsrechtes kommen, so dürfen wir nicht den Zweck und das Ziel der Berner Literarunion aus den Augen verlieren. Die immer weiterschreitende Entwicklung birgt die Gefahr in sich, dass bei einer späteren Beurteilung die früheren Schwierigkeiten einfach vergessen werden.

Der Ausgangspunkt der Union war, den schöpferischen Geist vor Nachdruck und sonstiger Ausbeutung seiner literarischen und künstlerischen Erzeugnisse zu schützen. Um einen wirksamen internationalen Schutz der Urheber zu erlangen, musste einerseits eine gewisse Vereinheitlichung des internationalen Urheberrechtsschutzes erreicht werden, ohne den fortschrittlichen Ländern einen Rückschritt aufzuzwingen, und anderseits musste eine grösstmögliche Anzahl Verbandsmitglieder erworben werden. Um die territoriale Ausdehnung des Verbandes zu gewährleisten, mussten so gut als möglich solche Bestimmungen vermieden werden, welche nicht nur mit den internen Gesetzesbestimmungen der Verbandsländer, sondern auch der Nichtverbandsländer in Widerspruch standen und doch sollte die Konvention den internationalen Schutz der Urheber immer mehr ausbauen und auf die internen Gesetzgebungen einen moralischen Druck ausüben. Diese doppelte Aufgabe war nur zu erfüllen mit Hilfe des Vorbehaltsrechtes. Man hätte ohne dieses Recht den Fortschritt ohne territoriale Ausdehnung erlangen können, oder die territoriale Ausdehnung ohne Fortschritt. Beides aber war für die Union von gleich grosser Bedeutung. Beide Ziele konnten wirklich nur durch das Opfer der Vorbehalte in befriedigender Weise verwirklicht werden. Über die Grösse der Schwierigkeiten kann man sich erst ein richtiges Bild machen, wenn man die Konferenzprotokolle durchsieht, besonders die der ersten Konferenzen[1]), und wenn man bedenkt, wie schwierig es noch 1928 war, in verschiedenen Fragen die Einstimmigkeit der Verbandsmitglieder zu erhalten. Die früheren Konferenzen mussten in einem verstärkten Mass sich noch den Beitritt weiterer Länder sichern. Die Pariser Konferenz sah sich durch solche Schwierigkeiten gezwungen, von einer Revision des Konventionstextes abzusehen, die Einheit des Textes aufzugeben, und die Neuerungen in einer Zusatzakte und der interpretativen Deklaration festzuhalten, welche Dokumente (dans un but de propagande) unabhängig voneinander angenommen werden konnten. Verschiedene Fragen konnten nicht oder nur halb gelöst werden.

Die Berliner Konferenz stand vor der doppelten Aufgabe, die drei Akte in einen «texte unique» zusammenzuziehen und die angebahnten Fortschritte zu

[1]) Vgl. z. B. Actes 1884, p. 10; Actes 1885, p. 25, 65; Actes 1896, p. 35, 96, 159.

Ende zu führen. Sie ist dieser Aufgabe vollständig Meister geworden und hat einen Konventionstext geschaffen, welcher für die Urheber das Maximum von Schutz gewährt, das damals gegeben werden konnte. Dieser Erfolg war nur erreichbar durch die Einführung des Vorbehaltsrechts. Es stellt sich nun die Frage, ob der gewaltige Fortschritt, den die Berliner Konvention bedeutet, das Opfer der durchbrochenen Rechtseinheit und der dadurch verminderten Rechtskraft (efficacité) der Konvention wert gewesen ist oder nicht.

Wir können die Frage bejahend beantworten, denn obschon durch die formulierten Vorbehalte die glücklichsten Reformen von 1908 stark eingeschränkt worden sind, so hat doch die Berliner Konvention mancher Gesetzesrevision als Vorbild gedient[1]). Die Mehrzahl der «pays réservataires» haben ihre Gesetzgebung der Konvention angepasst und konnten daher 1928 ihre Vorbehalte fallen lassen. Dieser Fortschritt wäre ohne den liberalen Text von 1908 kaum in dem Masse erfolgt. Ferner ist es zweifelhaft, ob die Konferenz von Rom alle Neuerungen, die in Berlin durch den liberalen Geist des Entgegenkommens, welcher die damaligen Verhandlungen charakterisiert, möglich waren, hätte erreichen können; denn in Rom herrschte ein anderer Geist: die Konferenz ist charakterisiert durch ein starres Festhalten an staatlichen Vorteilen und ein ebenso starres Verharren auf vorgefassten Urteilen.

Es ist unvermeidlich, dass ein internationales Abkommen zwischen souveränen Staaten den Stempel des Vergleiches trägt. Dennoch, als im Jahre 1908 das «droit de réserve» in die rev. BÜ. aufgenommen wurde, hat bestimmt niemand gedacht, dass davon so ausgiebig Gebrauch gemacht würde. Man betrachtete im Gegenteil das Vorbehaltsrecht als provisorische Massnahme. Wohl sprach Renault im Kommissionsrapport von der mangelnden Rechtseinheit: «si nous avons l'Union, nous n'avons pas l'unité», aber er hoffte zugleich, dass die Unionsländer, alte und neue, einen nur geringen Gebrauch von dieser Möglichkeit machen würden und die allfälligen Vorbehalte bald (nach der Revision und Anpassung der Landesgesetzgebung) wieder fallen lassen würden, um die neue Konvention in der Gesamtheit anzunehmen[2]). Diese feste Überzeugung der Konferenz muss hier betont werden. Man wollte und musste eine Konvention schaffen, welche beweglich genug war, sich an die verschiedensten Situationen anzupassen und welche dadurch den weiteren Fortschritt garantierte[3]). Es wurde dabei leider eine Einrichtung geschaffen, welche nicht nur unzweckmässig, sondern auch ungerecht ist.

Die Konferenz rechnete mit dem guten Willen der Verbandsmitglieder und der neu hinzutretenden Länder. Nach der auf der Konferenz herrschenden Meinung waren nur sehr wenige Vorbehalte zu erwarten, da nur wenige Delegationen die Möglichkeit durchblicken liessen, dass ihre Regierung sich gezwungen sehen werde einen Vorbehalt zu formulieren[4]). Es wurde nachträglich durch Länder von dem Vorbehaltsrecht Gebrauch gemacht, die der betreffenden Neuerung ihre Zustimmung gegeben hatten. Dass dieser gute Wille bei einigen Verbandsmitgliedern fehlte (und teilweise heute noch fehlt), dafür kann nicht die Konferenz von Berlin verantwortlich gemacht werden. Die Konferenz stand übrigens vor der Alternative — entweder eine neue Zusatzakte zu schaffen und zugleich auf eine grosse Anzahl von Neuerungen zu verzichten, oder einen einheitlichen Konventionstext auszuarbeiten mit dem Vorbehaltsrecht als not-

[1]) S. Actes 1928, p. 214.
[2]) S. Actes 1908, p. 273—277.
[3]) S. Actes 1908, p. 227.
[4]) Vgl. hiezu Wauwermans, p. 180. Nach der dort gegebenen Darstellung ist der nachträgliche Rückschritt verschiedener Länder unerklärlich.

wendigem Erfolgsgarant. Osterrieth schlug die Bildung einer «Union restreinte» vor, zur Erreichung eines gewissen Fortschrittes in bestimmten Punkten, durch die Schaffung einer Zusatzakte nach dem Vorbild der «Acte additionnel» von 1896[1]). Wir sind (trotz der denkbar schlechten Auswirkungen der Vorbehalte) überzeugt, dass die Konferenz den richtigen Weg eingeschlagen hat. Sie hat von 2 Übeln das kleinere gewählt. Die Nachteile der Schaffung einer neuen Zusatzakte erscheinen uns augenscheinlich. Die Rechtseinheit wäre bei diesem Weg nicht besser (eher schlechter) gewahrt worden als bei der getroffenen Lösung. Der Fortschritt dagegen wäre stark gehemmt gewesen. Durch die Berliner Konvention ist doch für die Mehrzahl der Beziehungen innerhalb des Verbandes (nämlich unter den vorbehaltlosen Ländern) die Rechtseinheit und ein wirklich einheitlicher Text geschaffen. Im andern Fall würden *alle* Beziehungen durch eine Reihe von Texten geregelt. Vor allem aber hat die Berliner Konvention den durch die Union zu schreitenden Weg nach der Vereinheitlichung des internationalen Urheberrechts vorgezeichnet.

Bei den Schlussbetrachtungen betonte Renault im Kommissionsrapport, dass man manchmal, um einen Fortschritt garantieren zu können, auch Nachteile in Kauf nehmen muss. «On n'arrive pas du premier coup à la simplicité et l'*on ne doit pas regretter la complication* quand c'est le *seul moyen* d'assurer la liberté des uns et de décider l'accession des autres»[2]). Das Vorbehaltsrecht sollte als Sicherheitsventil dienen und allen Verbandsländern ermöglichen, der Berliner Konvention beizutreten, sowie neue Mitglieder werben. Diese Aufgabe hat es zweifellos erfüllt. Auch hat der einheitliche Konventionstext, als Vorbild, die Entwicklung der internen Gesetzgebungen günstig beeinflusst. Dies sind Tatsachen, die auf der aktiven Seite der Vorbehaltsfrage zu buchen sind[3]) und in einem gewissen Mass die negativen Folgen aufwiegen.

Die Abschaffung des Vorbehaltsrechts wirkt sich übrigens auch negativ aus; das Fehlen der Vorbehaltsmöglichkeit wirkt lähmend und verzögernd auf die Entwicklung des Konventionsrechts und die Ausdehnung des internationalen Schutzes der Werke der Literatur und Kunst. Diese negative Seite der absoluten Rechtseinheit einer internationalen Konvention darf nicht übersehen werden. Schon auf der Konferenz von Rom wurde diese Konsequenz augenscheinlich. Hauptsächlich in bezug auf die Ordnung des Schutzes der Werke der angewandten Kunst, deren Schutz bei Beibehaltung des alten Vorbehaltsregimes vermutlich in einem positiven Sinne hätte geregelt werden können, wobei die opponierenden Länder sich begnügt hätten, einen diesbezüglichen Vorbehalt zu formulieren[4]). Diese verlangsamende Wirkung der in Rom erfolgten Neuregelung der Art. 25 und 27 wird sich bei der nächsten Revisionskonferenz bestimmt bemerkbar machen. So hat alles seine Kehrseite.

Zuletzt ist noch zu erwähnen, dass das völlige Verschwinden der unter dem Regime von 1908 formulierten Vorbehalte durch die Starrköpfigkeit und Rückständigkeit von nur vier (für die Union nicht sehr bedeutsamen) Ländern verhindert wird. Der Geltungsbereich der Berliner Konvention ist ein sehr kleiner geworden. Die in Berlin erfolgte Neugestaltung der BUe. trägt somit durch den Text von Rom doch gute Früchte.

[1]) S. Actes 1908, p. 171.
[2]) Actes 1908, p. 277.
[3]) Vgl. Actes 1928, p. 214.
[4]) So z. B. Raestad, p. 234.

B. Bedeutet die Konferenz von Rom einen Erfolg oder Misserfolg? Die Konferenz von Rom hat viele enttäuscht, da man von ihr befriedigendere Resultate erwartete und z. T. auch erwarten durfte. Auch auf unserem Gebiet war die Lösung des Problems nicht sehr glücklich. Die Resultate der Konferenz sind daher auch wieder scharf kritisiert und angegriffen worden. Die Verhandlungen in Rom sind charakterisiert durch einen Mangel an Konzessionsgeist und Verständigungswillen, was ein restlos befriedigendes Resultat verunmöglichte. In bezug auf die Haltung kann der Konferenz ein Vorwurf nicht erspart werden. Hätte ein solcher, ausschliesslich auf eigene (meist finanziell fiskalische) Interessen gerichteter Geist die Gründungskonferenzen beherrscht, es wäre wohl nie eine «Union internationale pour la protection des œuvres littéraires et artistiques» entstanden. Man hatte 1928 vergessen, dass in einer internationalen Übereinkunft, der Vorteil, den man anderen einräumt, auf einem andern Gebiet eigene Vorteile bringt, sei es direkt durch eine Verbesserung des Konventionstextes, sei es indirekt durch den allgemeinen Aufschwung des Verbandes und seine territoriale Erweiterung, und dass dadurch der Verzicht auf eigene Interessen in einem bestimmten Punkt, durch die allgemeinen Vorteile zum mindesten aufgewogen, wenn nicht übertroffen wird.

Das Resultat des engen Geistes der Konferenz ist ein unerfreuliches. Das kann nicht bestritten werden. Die getroffenen *Teilmassnahmen* (denken wir an die Regelung der Radiolizenz, des «droit moral», das Scheitern der Einführung einer einheitlichen Schutzfrist usw. und nicht zuletzt die Halblösung der Vorbehaltsfrage) können nicht lobsingend erwähnt werden. Das magere Resultat der römischen Konferenz wird jedoch z. B. von Goldbaum[1]) übertrieben unfair kritisiert. Man spürt, dass seine Kritik im Moment einer seelischen Erregung geschrieben wurde, die wohl durch die Tatsache hervorgerufen worden ist, dass er (wie er in der Einleitung bemerkt), der deutsche Kommentator der Berner Konvention von 1908, nicht als Delegierter nach Rom berufen wurde. Wir finden es mehr als übertrieben, zu sagen: «Es besteht die Frage, ob nicht die Auflösung der Union ihrem Fortbestand in der beschlossenen Fassung vorzuziehen ist. *Ich hätte die Auflösung ohne zu zögern vorgezogen*»[2]). Einen solchen Spruch können wir nur durch eine «seelische Erregung» (um uns gelinde auszudrücken) erklären. Was hätte er wohl mit diesem Geist für eine Konvention an Stelle der in Rom revidierten gestellt!!

Der Erfolg der Konferenz ist bestimmt nicht überwältigend. Auch der Kommissionsrapport macht sich und der Nachwelt keine Illusionen über das relativ magere Resultat derselben[3]). Er betont aber auch die positiven Erfolge, vor allem die Tatsache, dass in Rom die Gefahr einer Auflösung der Union beseitigt wurde. Um der Gefahr des Zerfalls wirksam entgegentreten zu können, musste zu Teilmassnahmen gegriffen werden. Man musste Teilstücke opfern, um das Ganze zu retten. Dass die Konferenz hier nicht versagte, ist ein beachtenswerter Erfolg. Die rev. BUe. musste nicht nur den Auswirkungen der technischen Erfindungen und deren Ausbaus (Film, Radio, Schallplatte usw.) angepasst werden. Sie musste auch mit den modernen urheberrechtlichen Auffassungen, die mit den neuen sich nach dem Weltkrieg von 1914—1918 bahnbrechenden Welt- und Rechtsanschauungen zusammenhängen, fertig werden. Dazu sagt der Kommissionsrapport: «Vingt années s'étaient écoulées depuis la dernière Conférence de revision, et dans cet intervalle une des crises les plus formidables que l'huma-

[1]) Siehe Goldbaum, p. 2, und vergleiche die ganze Einleitung, p. 1—8, für den Ton seiner Kritik, welcher, fein gesagt, recht unverschämt ist.

[2]) Ib.

[3]) Vgl. Actes 1928, p. 218.

nité ait jamais traversées, avait eu lieu. Des représentants nouveaux d'Etats anciens mais fortement affectés ou influencés dans leur organisation politique ou sociale par cette crise, se réunissaient de nouveau à Rome et, avec eux, des représentants d'Etats nouveaux. Pourraient-ils se rapprocher de nouveau et se comprendre en procédant à la revision de cet ancien traité de l'Union? D'autre part, n'était-il pas vrai que, dans ce long intervalle de temps, il s'était produit dans la conscience juridique mondiale des changements substantiels par rapport à la conception des intérêts sociaux et de l'autorité de l'Etat, pouvant mettre en danger le maintien du droit exclusif d'auteur, tel qu'il était réglé par la Convention?»[1]).

Wenn die Gründer der Union sich als Ziel einen immer grösseren Schutz der Urheber setzen konnten, so brachten die neuen Rechtsauffassungen die Forderung eines Schutzes der Rechte der Allgemeinheit. Die Gesellschaft, der Staat, haben auch ein Recht an der Produktion der Geistesarbeiter, da die menschliche Gesellschaft den zum schöpferischen Schaffen notwendigen Boden bildet, und die Wechselbeziehungen zwischen Urheber und Allgemeinheit die schöpferische Tätigkeit befruchten. Gesellschaft, Gesellschaftsform und Staat geben dieser Tätigkeit den notwendigen Rahmen und Schutz, und schaffen die nötigen Voraussetzungen unter denen allein immer wieder neue Werke geschaffen werden können.

Es musste ein Ausgleich zwischen den Interessen der Autoren und des Publikums erfolgen. Diese Aufgabe hat die Konferenz gut gelöst. Sie hat nicht dem Urheber die ihm gebührende Stellung genommen, sondern sie hat ihm einen angemessenen Schutz gewährleistet. Was Goldbaum in der erwähnten Einleitung als «urheberfeindliche Tendenz» der Konferenz verurteilt, ist der Ausdruck der neuen Rechtsauffassung: ihre Festlegung als den «Eintritt der Sowjetunion (als Gedanken) in die Union» zu bezeichnen, ist absurd.

Gegen die Tendenzen zur Einschränkung der Rechte der Urheber und die allgemeine Gefahr der Auflösung, hat die Konferenz von Rom die Grundzüge der Konvention behaupten können, indem sie die Hauptvorschriften der rev. BUe. erhalten und bestätigt hat. Diese Tatsache verbietet von einem Misserfolg der Konferenz von 1928 zu sprechen, wenn sie auch keinen eindeutigen Erfolg darstellt.

Können wir dasselbe auch in bezug auf die Regelung der Vorbehaltsbefugnis sagen? Bestimmt ja. Wir sind überzeugt, dass die grundsätzliche Abschaffung des Vorbehaltsrechtes in Art. 27 und die starke Einschränkung desselben in Art. 25 die beste Neuerung des Konventionstextes bedeutet. Mit dieser Neuregelung ist die Gefahr der Zersplitterung (der Unentwirrbarkeit des Konventionsrechtes) behoben worden. Dass die Konferenz das Vorbehaltsrecht nicht vollständig abschaffen konnte, ist bedauerlich. Aber auch hier musste die Ideallösung einer zweckmässigen Kompromisslösung Platz machen, wollte man nicht die Existenz des Verbandes gefährden. Es konnte nicht in die Rechtssphäre der Verbandsstaaten eingegriffen werden, indem man die formulierten Vorbehalte als ungültig erklärte. Auch der Übersetzungsvorbehalt war unvermeidbar, und die nächste Revisionskonferenz wird ihn kaum auslöschen können, da der Widerstand gegen das ausschliessliche Übersetzungsrecht fälschlicherweise (wie wir im § 9 gezeigt haben) zu gross ist. Bleibt die Aufrechterhaltung der Möglichkeit des Beitrittes zur Berliner Konvention über die Konvention von Rom hinaus. Diese Schwäche der Lösung haben wir schon gebührend dargestellt. Es genügt hier zu bemerken, dass sie aus einem nicht zu verurteilenden Bestreben der Erleichterung der Ausweitung des Verbandes entsprang.

[1]) Actes 1928, p. 219.

Mit der Revision des Vorbehaltsrechtes haben wir diejenige Neuerung vor uns, welche vermutlich die dauerndste Wirkung erreicht. Der Konventionstext ist wieder einheitlich — die Rechtssicherheit durch die Rechtseinheit garantiert. Der Weg der Union ist neuerdings ein gerader und eröffnet die schönsten Perspektiven. Ohne diese Neuregelung wäre der Verband auf kleine Abwegchen und Kreuzwegchen geleitet und das Ziel der Union verfehlt worden, was zum Nachteil jedermanns gereicht hätte. Die Konferenz hat in vielen Punkten, wo sie keine Neuerung schaffen konnte (z. T. wegen der Abschaffung der Vorbehalte) die Streitfragen nach allen Seiten hin beleuchtet und damit die Grundlage geschaffen zu ihrer späteren Lösung. Sie kann als «Conférence préparatoire de la prochaine Conférence» betrachtet werden. Trotz des neuen Krieges, welcher die ganze Welt mit sich reisst in ein Werk der Verneinung und Zerstörung, dürfen wir erwarten, dass die Union unversehrt diese erneute Feuertaufe überstehen wird (wie diejenige des letzten Weltkrieges) und ein leuchtendes Beispiel dafür wird, dass auch heute im internationalen Recht der Grundsatz gilt: *pacta sunt servanda!*

II. Die Notwendigkeit einer weiteren Einschränkung der Vorbehalte

Die Konferenz von Rom hat die Vorbehaltsmöglichkeit in erträgliche Bahnen gelenkt, und eine Regelung getroffen, welche auch die nächste Revisionskonferenz wird bestätigen müssen, obschon eine vollständige Abschaffung der Vorbehalte zu begrüssen wäre. Es ist zu wünschen, dass die heutigen Vorbehalte mit der Zeit ganz verschwinden. Dies wird jedoch nur möglich sein durch freiwilligen Verzicht, auf Grund der Einsicht, dass die Vorbehalte nicht nur unzweckmässig und schädlich sind (schädlich für den Gesamtverband und damit indirekt auch für die sie formulierenden Länder), sondern dass sie dazu noch eine Ungerechtigkeit bedeuten. Der Verband kann aber in dieser Beziehung nur mehr einen moralischen Druck ausüben; er kann keine weitergehenden rechtlichen Sanktionen ergreifen, als die in Rom getroffenen, wegen der Souveränität der Verbandsstaaten. Die Schädlichkeit und Unzweckmässigkeit der Vorbehalte haben wir schon dargestellt. Wir werden nun noch ihre Ungerechtigkeit nachweisen.

A. Die Vorbehalte sind ungerecht. Man darf nicht vergessen, dass eine internationale Konvention meist einen Kompromiss darstellt, durch welchen erst eine Einigung über die wichtigsten Punkte möglich wird. Vorteile werden erreicht, indem man sich gegenseitig Konzessionen einräumt. Dieser gerechte Interessenausgleich wird durch das Vorbehaltsrecht zerstört und dadurch ein gegenseitiges Misstrauen, oder doch wenigstens ein fest an eigenen Vorteilen klebender Geist gefördert. Es ist höchst ungerecht, wenn ein Land durch einen Vorbehalt seine Konzessionen einfach aufheben und andererseits trotzdem die Vorteile geniessen kann[1]). Die Vorbehalte sind daher nicht nur der Rechtseinheit und Rechtssicherheit schädlich, sondern auch dem allgemeinen Geist des Entgegenkommens (ohne welchen jeder Fortschritt unmöglich würde), da sich die liberalgesinnten und fortschrittlichen Länder um einen Teil der auf Kosten von Nachteilen (Konzessionen) erreichten Vorteile betrogen sehen. So sagte schon Renault auf der Berliner Konferenz (Actes 1908, p. 228): «Elle (la Convention) ne donne naturellement pas complète satisfaction à tout le monde; une entente suppose *nécessairement des sacrifices* qui doivent être *réciproques*». Ohne diese Gegenseitigkeit ist ein Fortschritt auf dem Boden der BUe. unmöglich. Wenn schon ganz allgemein wünschenswert ist, dass die internationalen diplomatischen

[1]) Vgl. hiezu: D. A. 1928, p. 27; D. A. 1937, p. 4, und Plaisant Pichot, p. 120.

Akte in allen unterzeichnenden Ländern in der Gesamtheit in Kraft treten, so noch viel mehr bei der BUe., welche durch eine Unzahl von Vorbehalten belastet ist; da nach dem Prinzip des Vorbehaltsrechtes die alten überholten Bestimmungen ihre Rechtsgültigkeit bewahren neben den neueren Texten von 1908 und 1928, wenn die betreffenden Länder von diesem Recht nur zur richtigen Zeit Gebrauch gemacht haben. So hat Thailand noch kurz vor Torschluss sich sämtliche damals bestehenden Vorbehalte angeeignet und noch eine Eigenschöpfung hinzugefügt. Wir können uns des Eindrucks nicht erwehren, dass Siam seine Vorbehalte nicht aus innerstaatlicher Notwendigkeit formuliert hat, sondern aus lauter Vorsicht, um nicht Misstrauen zu sagen[1]). Es scheint, als ob sich Thailand gesagt habe: «Die einzelnen Länder haben ihre Vorbehalte gewisser Vorteile willen formuliert (obschon sie in Wirklichkeit meist formuliert wurden um innerstaatlichen Schwierigkeiten zu begegnen). Ich will ganz schlau sein und mir den Gesamtvorteil sichern. Ich weiss zwar nicht, ob sie mir wirklich auch nützlich sind. Aber man kann nie wissen. Später können keine neue mehr formuliert werden, also behalten wir uns gleich alle vor.» Daher sind seine Vorbehalte bis auf den Übersetzungsvorbehalt (und der Logik halber denjenigen über das Aufführungsrecht an Übersetzungen) bedeutungslos, teilweise gar sinnlos (denken wir an seine Eigenschöpfung über die Bedingungen und Förmlichkeiten) und könnten zu seinem eigenen Vorteil fallen gelassen werden.

Solch ein Beispiel zeigt nicht nur die Unzweckmässigkeit, sondern auch die Ungerechtigkeit der Vorbehalte. Die rev. BUe. stellt den Grundsatz des «traitement national» auch für Werke, die im Ursprungsland keinen Schutz geniessen, auf. Dieses Prinzip haben alle Verbandsländer anerkannt und damit die Schutzgewährung ohne Gegenseitigkeit. Wieso wurde dann in bezug auf bestimmte Werke ein Vorbehalt formuliert und nicht der Schutz ohne Gegenseitigkeit gewährt? War es absolut notwendig einen Vorbehalt zu formulieren, da wo die andern den Grundsatz ohne Gleichstellung voll anerkannten? Die Länder, welche Vorbehalte formulierten, hatten damit einen schlimmeren Geist gezeigt als die «chevalier seul» spielenden Länder (welche durch ihre einzige Stimme eine Neuerung verunmöglichten), da sie nachträglich nicht geben, was sie versprochen, aber um so lieber nehmen, was die andern durch Innehaltung ihrer Verpflichtungen gewähren. Eine solche Haltung ist eine Ungerechtigkeit allen andern Verbandsmitgliedern gegenüber.

Die Tatsache, dass durch Verzicht auf einen Vorbehalt, die einheimischen Autoren momentan in einer gewissen Frage schlechter gestellt sein würden als die Verbandsautoren, sollte die vorbehaltlose Annahme der Konvention nicht verhindern. Die allgemeinen Vorteile ,die aus dem Fortschritt der Konvention fliessen, sollten als Kompensation für die momentane Ungleichheit zwischen einheimischen und verbandsangehörigen Autoren genügen. Die Fälle, in welchen die einheimischen Urheber schlechter gestellt waren als die Verbandsautoren, sind nicht selten[2]) und entsprechen lediglich einem *gerechten Ausgleich zwischen dem Prinzip des «traitement national»* und dem durch die konventionseigenen, materiellrechtlichen Bestimmungen geschaffenen *Schutzminimum.* Das Schutzminimum, zu dessen Umgehung die Vorbehalte formuliert wurden, ist nämlich bloss ein Ausgleich gegen die Gewährung des «traitement national» durch die fortschrittlicheren Länder (vgl. § 2 II. B.). Wenn in einem bestimmten Land die einheimischen Urheber schlechter gestellt sind als die Verbandsautoren, so

[1]) Wäre nicht durch den Verzicht Norwegens der Vorbehalt über die architektonischen Werke untergegangen, Siam hätte ihn sicher auch formuliert.

[2]) S. Actes 1928, p. 63 und D. A. 1928, p. 21.

sind dann seine einheimischen Urheber auf dem Unionsgebiet vielerorts in andern Punkten besser gestellt als die Urheber des das «traitement national» gewährenden Landes es im in Frage stehenden Inland sind. Die Schlechterstellung der inländischen Autoren in einem bestimmten Land (auf Grund des Schutzminimums) ist folglich nur die Gegenleistung zur Erlangung anderer Vorteile, nämlich des «traitement national» in sämtlichen fortgeschritteneren Unionsländern.

Die Länder mit liberalem weitgehendem Urheberschutz sollen die Vorteile ihrer inländischen Gesetzgebung sämtlichen Verbandsurhebern ohne Unterschied gewähren, auch wenn sie aus einem Lande stammen, in welchem der Schutz der Autoren (und somit auch ihrer) ein sehr geringer ist. Zur Sicherung ihrer eigenen Urheber und als Gegenleistung verlangen sie die Innehaltung des Schutzminimums der Konvention, auch wenn es in einem bestimmten Land weiter gehen sollte als die inländische Gesetzgebung. *Daher ist das Vorbehaltsrecht als einseitiges Einschränkungsrecht der gemachten Konzessionen eine Ungerechtigkeit und widerläuft dem Grundprinzip der Konvention* (die Verbindung des «traitement national» mit dem Schutzminimum).

Da die rückständigen Länder das Schutzminimum und damit ihre Gegenleistung (Konzession) einschränkten, tun nun einige fortgeschrittene Länder ähnliches, indem sie ihre Konzession insofern auch rückgängig machen, als sie das «traitement national» nicht über das Schutzminimum hinaus gewähren. Sie schränken dabei das «traitement national» nicht nur gewissen rückständigen Ländern gegenüber (Ländern mit Vorbehalten) ein, sondern gegenüber allen Verbandsländern, und nehmen damit eine ebenso ungerechte Haltung ein (vgl. § 2, II., B.). Dies ist eine Folge des Vorbehaltsrechtes. Beide Haltungen sind gleich verwerflich, denn beide bedeuten die Verneinung des Grundprinzips der Union und sind dem Fortschritt im Verband gleich schädlich.

B. Die Postulate. 1. *Postulate die Haltung der Verbandsländer betreffend.* Der erste wünschenswerte Schritt der vollkommenen Rechtseinheit entgegen, wäre der Beitritt der vier Nachzügler zum Text von 1928. Dieser Beitritt sollte so bald als möglich erfolgen, damit die 29 im Regime von 1908 heute noch geltenden Vorbehalte, samt der Berliner Konvention, endgültig der Vergangenheit angehören würden. Ein solcher Schritt kann nicht mit grossen Schwierigkeiten verbunden sein, da ja die Konferenz von Rom keine revolutionären Neuerungen gebracht, sondern lediglich die Berliner Konvention den Zeiterfordernissen angepasst hat. Wenn dieser Beitritt auch unter Beibehaltung einiger Vorbehalte erfolgen würde, so wäre man doch, durch das endgültige Verschwinden des Regimes von 1908, der Rechtseinheit im Verband um ein Gewaltiges näher gekommen.

Von diesen vier Ländern haben drei Vorbehalte formuliert. Neuseeland und Südwestafrika haben einen Vorbehalt formuliert in bezug auf die Rückwirkung der Übereinkunft. Man kann mit dem Verzicht dieser beiden Länder auf den Vorbehalt rechnen, da der Vorbehalt nur eine Folge der Haltung Grossbritanniens war, und kein Grund besteht anzunehmen, dass die beiden Länder, nachdem England den seinen aufgegeben hat, auf dem ihren beharren werden. Im übrigen verweisen wir auf die in § 12 dargestellte heutige Unzweckmässigkeit des Vorbehaltes.

Bleibt Siam. Seine den Fortschritt hemmende Einstellung haben wir behandelt. Wir haben angenommen, dass diese Haltung nur aus der Unkenntnis der wahren Verhältnisse zu erklären sei. Wir hoffen daher, dass Thailand nun nach über 10jähriger Mitgliedschaft, die Verhältnisse besser kennt und von der loyalen Haltung (in bezug auf den Schutz der Werke der Literatur und Kunst)

der Verbandspartner überzeugt ist und sämtliche unzweckmässigen Vorbehalte fallen lassen wird. Wir denken vor allem an diejenigen über die Bedingungen und Förmlichkeiten, den Zeitungsinhalt und die Rückwirkung, deren Unzweckmässigkeit wir in den betreffenden Paragraphen dargestellt haben. Dann auch an den Vorbehalt über die Werke der angewandten Kunst, welcher für Thailand ebenfalls gänzlich unwirksam ist. Zu erwarten ist die Beibehaltung des Übersetzungsvorbehaltes, nach dem Vorbild Griechenlands, Japans, Irlands und Jugoslawiens und desjenigen über das Aufführungsrecht an Übersetzungen.

Wir hätten dann einen einzigen gültigen Text mit 9 Vorbehalten belastet, im Gegensatz zu zwei heute nebeneinander gültigen Texten mit total 36 Vorbehalten. Dies bedeutete eine Verminderung der Zahl der Vorbehalte auf einen Viertel. Mit den Beitritten der Nachzügler zum Text von 1928 ist sicher spätestens auf die nächste Revisionskonferenz zu rechnen, da diese vier Länder sonst, obschon Mitglieder der Union, kein Mitspracherecht an der Revision des Textes von Rom hätten, da sie ihn nie anerkannten. Sie sind wohl Mitglieder der «Union-mère» (durch die Berliner Konvention gebunden), jedoch nicht Mitglieder der «Union restreinte» in welcher der Text von 1928 gilt.

Dieser Beitritt kann natürlich nicht erzwungen werden, so wenig wie der zweite noch zu erfolgende Schritt im Konventionstext wird festgelegt werden können, nämlich der stufenweise Verzicht auf die formulierten Vorbehalte. Dies kann auch nur freiwillig erfolgen, sollte jedoch nicht allzuschwer zu verwirklichen sein. Unserer Meinung nach könnten alle Vorbehalte ohne wesentliche Benachteiligung der internen Interessen aufgegeben werden. Eine Sonderstellung kommt allein dem Vorbehalt Frankreichs und Tunesiens zu, welcher nicht formuliert wurde, weil die Konvention zu weit, sondern weil sie zu wenig weit ging. Die nächste Revisionskonferenz hat es hier (und nur hier) in der Hand, durch die Aufnahme der Werke der angewandten Kunst in der Aufzählung der durch die Konvention geschützten Werke, den Verzicht Frankreichs und Tunesiens zu ermöglichen. Im übrigen wird sie an der Vorbehaltslage nichts direkt ändern können, wenn das bisher übliche Revisionsprinzip beibehalten bleibt, nach welchem ein neuer Konventionstext geschaffen wird, den *alle* Verbandsmitglieder ratifizieren können und wollen. In diesem Falle wären ihr insbesondere in bezug auf den noch möglichen Übersetzungsvorbehalt die Hände gebunden, da (trotz der Unstichhaltigkeit der ihn begründenden Argumente) in Japan, wie wir p. 66 f. und 79 gesehen haben, wieder eine dem ausschliesslichen Übersetzungsrecht ausgesprochen feindliche Tendenz überhandgenommen hat.

Damit sind wir bei der Arbeit der nächsten Konferenz angelangt, und werden uns nun mit den sie betreffenden Postulaten befassen. Bis jetzt stellten wir dar, was auf freiwilliger Basis vernunftgemäss geschehen sollte und könnte. Nun wollen wir untersuchen, was in der Macht der nächsten Revisionskonferenz steht zur Vereinfachung der Rechtseinheit und Festigung der Arbeit der Konferenz von Rom in bezug auf das Vorbehaltsrecht einerseits und zur zukünftigen Vermeidung einer unentwirrbaren Rechtslage, im Verbandsrecht, andererseits.

2. *Vorschläge für die nächste Revisionskonferenz.* Von Goldbaum wird (p. 2) behauptet, die Konvention leide unter einem schweren Konstruktionsfehler, weil zu jeder Änderung am Konventionstext die Zustimmung aller Verbandsländer erforderlich ist. Tatsächlich kann ein einziges Nein die Verwirklichung des Willens von über dreissig Verbandsländern verunmöglichen. Dies ist in Rom verschiedentlich geschehen. Damit wird natürlich der Fortschritt gehemmt. Goldbaum wünscht daher die Abschaffung des Einstimmigkeitserfordernisses, was durchführbar wäre, da die Souveränität der Verbandsmitglieder nicht unbe-

dingt verbietet, sich Mehrheitsbeschlüssen zu unterwerfen, weil kein Land zur Ratifikation gezwungen werden kann. Damit wird die Unterwerfung freiwillig, auf Grund des Selbstbestimmungsrechts der einzelnen Verbandsstaaten. Die Einstimmigkeit ist jedoch kein Systemfehler, sondern eine notwendige Einrichtung den Verband zu erhalten und die Ratifikation der jeweiligen neuen Konventionstexte durch die Mehrzahl zu garantieren. Es mag Fälle geben, bei welchen der Austritt eines «chevalier seul» für die Union einen kleineren Verlust bedeuten würde als der Verzicht auf eine wichtige Neuerung. Aber wer würde eine vernünftige Anwendung des Mehrheitsprinzips garantieren und vor allem wo läge die Grenze?

Die einzelnen Länder haben mit internen Schwierigkeiten zu kämpfen; sie müssen sich mit ihren juristischen, moralischen, sozialen und politischen Eigenarten auseinandersetzen, ohne von den Verschiedenheiten der Sprache und Interessen zu sprechen. Eine Delegation kann daher einer Neuerung nur dann zustimmen, wenn sie überzeugt ist, dass ihre Regierung die Konvention in dieser Fassung ratifizieren kann und wird. Entspricht eine einzige Bestimmung der Landesgesetzgebung nicht, kann unter Umständen (besonders seit Abschaffung des Vorbehaltsrechtes) die ganze Konvention nicht ratifiziert werden[1]). Bei Abschaffung des Einstimmigkeitserfordernisses könnte ein Konventionstext entstehen, welcher fast für jedes Land eine Bestimmung haben würde, welche mit seiner Landesgesetzgebung in einem wesentlichen Widerspruch stünde, was bedeutete, dass er von sozusagen niemandem ratifiziert werden könnte. Dies wäre entgegen einem der zwei Hauptziele der Union — der Ausdehnung des Verbandes. Es würde sogar eine rasche Verkleinerung erfolgen. Dies bedeutete Opferung eines Zieles (der Ausdehnung) zur Erreichung des andern (einem möglichst fortgeschrittenen Urheberschutz). Oder man würde dann wieder die Vorbehaltsmöglichkeit einführen und würde damit die Rechtseinheit und Rechtssicherheit den beiden Zielen opfern. Daran denkt wohl, nach den gemachten schlechten Erfahrungen, niemand mehr. Man darf das Doppelziel der Vervollkommnung und Ausweitung des Verbandes nicht aus den Augen verlieren. Wir lehnen, aus diesem Gesichtspunkt heraus, ein Abweichen vom Prinzip der Einstimmigkeit als eine der Union schädliche Änderung ab.

Man kann anderseits aber den fortgeschrittenen Ländern nicht zumuten, dass sie sich an das Niveau der rückständigen (das beim heutigen Stand der Dinge bestimmend wird für das Niveau des Konventionsrechtes) halten. Die Konvention muss vorwärtsschreiten und die Propaganda des Beispiels weiter betreiben. *Daher schlagen wir die Bildung einer* (nicht mehrerer) *«Union restreinte» unter den fortgeschrittenen Ländern vor.* Innerhalb der Union restreinte Einstimmigkeit. (Alles unter der Voraussetzung, dass alle Verbandsländer bis zur nächsten Konferenz den Text von 1928 ratifiziert haben oder die rev. BUe. von 1908 ausser Kraft erklärt wird.)

Für und wider die Bildung von engeren Unionen ist schon verschiedentlich gesprochen worden. Sie bergen die Gefahr der Zersplitterung in sich. Man dachte jedoch meist an mehrere engere Unionen, indem sich in jeder Streitfrage die fortgeschrittensten Länder zusammenschliessen sollten. Würden mehrere dieser engeren Unionen entstehen, so müsste auch in vielen Fragen mit jedem Land ein etwas anderes Recht angewandt werden, was kaum einfacher wäre als die Vorbehaltslage (wenigstens im Regime von Rom). Die Ländergruppen mit

[1]) Vgl. Eine Erklärung Dänemarks in Doc. prél. III., p. 3 f., aus welcher hervorgeht, dass eine bestimmte Änderung des Konventionstextes Dänemark die Ratifikation des gesamten neuen Konventionstextes absolut verunmöglichen würde.

gleichen Vorbehalten sind ja auch nichts anderes als engere Unionen. Wauwermans sagt in seinem Kommentar, p. 177, sehr richtig: «Le même résultat en fait que celui de la constitution d'Unions restreintes a été obtenu par la faculté de réserve»...[1])

Eine Mehrzahl von engeren Unionen wäre gefährlich[2]). Man darf nicht für jede Bestimmung, bei welcher eine Spitzengruppe gebildet werden könnte, eine Union restreinte schaffen. Nach der Abschaffung des Vorbehaltsrechts wird diese Möglichkeit verführerisch wirken, da man sich nicht gern mit einem langsamen Fortschritt begnügt. Der Weg der engeren Unionen, schon mehrmals als die «bonne voie» bezeichnet[3]), wurde jedoch bis heute nicht eingeschlagen, um die Multiplikation der Konventionstexte zu vermeiden und nicht wieder die Situation vor Berlin, wo ein einheitlicher Text als das erstrebenswerteste Ziel erschien, heraufzubeschwören[4]).

Wenn wir von einer «Union restreinte» sprechen, so meinen wir nicht die Schaffung einer Zusatzakte (wie schon verschiedentlich vorgeschlagen wurde; vgl. z. B. Actes 1908, p. 171), sondern die Schaffung eines neuen Gesamtkonventionstextes, ohne Vorbehaltsmöglichkeit. Wir meinen eine Revision des gesamten Textes von 1928, ohne jedoch die Ratifikation durch alle Verbandsländer ins Auge zu fassen, sondern so weit gehend, dass den neuen Text nur fortgeschrittene Länder, jedoch die grösstmögliche Zahl derselben, ratifizieren würden, und die andern durch den Text von Rom gebunden blieben. Will man nämlich einen Text schaffen, den alle annehmen können, so gibt es doch immer wieder solche, die ihn trotzdem erst viel später oder überhaupt nicht ratifizieren (Beispiel: Haiti, Neuseeland, Südwestafrika und Thailand). Dadurch entstehen tatsächlich auch engere Unionen. Auch die «pays non réservataires» bilden eine solche. Dies wird auf dem Gebiet des internationalen Urheberrechtes nicht zu vermeiden sein. Bei einem so grossen Verband (37 Länder umschliessend) sind zu enge Bindungen dem Fortschritt schädlich. Eine «Union imposant la même limite à tous ses membres» ist unmöglich und nicht lebensfähig, da man nicht 37 Länder in einen einzigen, vielleicht noch engen Rahmen, spannen kann.

Die fortgeschrittenen Länder können jedoch nicht stehen bleiben, sonst sind ihre Beziehungen untereinander gestört und es müsste eine Reihe von Staatsverträgen abgeschlossen werden, wie zur Zeit vor dem Bestehen der Union. Die Zahl der zu konsultierenden Rechtsquellen würde dadurch erheblich zunehmen und müsste schliesslich unübersichtlich werden. Die Rechtseinheit wäre wieder illusorisch und die juristische Lage kaum besser als heute.

Obschon die Bildung einer «Union restreinte» eine Komplikation bedeuten würde, so wäre der Nachteil doch relativ klein im Vergleich zu den Vorteilen, die aus dem Fortschritt erwachsen. Eine engere Union versöhnt das Recht der einen mit dem der anderen. Wir hätten nur mehr zwei Ländergruppen (eine

[1]) Vgl. hiezu noch Ruffini, p. 508, welcher auch sagt, jeder Vorbehalt bilde eine Union für sich: «De sorte qu'il y aura autant de conventions qu'il y aura de réserves différentes.

[2]) So wären wir z. B. gegen die Bildung einer engeren Union in bezug auf die Werke der angewandten Kunst, wenn auf der nächsten Revisionskonferenz (auch im Rahmen der vorgeschlagenen einzigen Union restreinte) keine diesbezügliche Einigung erzielt werden könnte. Einer Einigung steht immer noch und allein England gegenüber (vgl. D. A. 1938, p. 79 ff. und p. 90 ff.). Wir sind überzeugte Gegner der Bildung einer Union restreinte in Einzelfragen. Die Gestattung eines einzigen solchen Gebildes würde eine Anzahl anderer heraufbeschwören und die Rechtseinheit wäre auf immer dahin. Dann noch lieber die Fortdauer des Vorbehaltes von Frankreich und Tunesien.

[3]) Vgl. Actes 1896, p. 48, 177; Actes 1908, p. 171, 228, und Hoffmann, p. 43 ff.

[4]) Die Lage vor Berlin, mit der Zusatzakte und der interpretativen Deklaration wurde als schwerfällig und hinderlich empfunden wegen der Multiplikation der Rechtsquellen (vgl. Röthlisberger, p. 46).

fortgeschrittene und eine rückständige) an Stelle der vielen heutigen Vorbehaltsgruppen. Jede Gruppe wendete die ihrer Rechtsentwicklung entsprechende Konvention an. Es gälten dann im ganzen zwei, jedoch *einheitliche* Texte. Der Fortschritt der ersten Gruppe würde gewahrt, ohne dass der zweiten etwas aufgezwungen würde, was mit der internen Rechtslage der Verbandsmitglieder unvereinbar wäre.

Wir haben schon gesagt, dass voraussichtlich bis zur nächsten Revisionskonferenz die vier rückständigen Länder aufschliessen werden (vielleicht nur zur Erlangung des Mitspracherechts). Dadurch würde die Berliner Konvention ihre Gültigkeit verlieren. Tun dies die betreffenden Länder jedoch nicht, so sollte der Text von 1908 ausser Kraft erklärt werden[1]), auch wenn dadurch mit dem Austritt eines der Nachzügler zu rechnen wäre. Nur wegen diesen vier Ländern ist das ganze so komplizierte System von 1908 noch in Kraft. Das Opfer der Beibehaltung dieses Zustandes wäre zu gross im Vergleich zum Gewinn, den die Mitgliedschaft dieser Länder bietet. Die Abwesenheit des Schutzes der Urheber durch die Konvention auf einigen kleinen Territorien, aber dafür die Rechtseinheit und eine klare juristische Lage im Verband, ist für die Union und die Urheber eine bessere Situation als ein Schutz, welcher an unklare und ruinöse Bedingungen geknüpft ist und die Rechtssicherheit im ganzen Verband untergräbt. Würde noch über die Geltung des nächsten Textes hinaus die Berliner Konvention und alle sie belastenden Vorbehalte in Kraft bleiben, dann würde die juristische Lage tatsächlich «inextricable»[2]). Man hat einmal die Aufnahme der Türkei in die Union verweigert, da sie den Urhebern kein genügendes Übersetzungsrecht gewähren wollte[3]). Dies ist die einzig richtige Haltung Ländern gegenüber, die durch ihre Einstellung später eine Grosszahl von Fortschritten verunmöglichen können.

Wir hätten bei Ausserkrafttretung oder -setzung der Berliner Konvention und der Bildung einer «Union restreinte» in unserm Sinne, zwei Texte zu berücksichtigen (was bei jeder Lösung während langer Zeit tatsächlich auch der Fall ist, und sogar heute, nach 14 Jahren seit der letzten Revisionskonferenz, noch immer zutrifft), wovon der eine mit 7—9 Vorbehalten belastet wäre und der andere gar keine Vorbehalte kennen sollte (auch nicht mehr den Übersetzungsvorbehalt, da dieser den Autoren ihr internationales Hauptrecht [das internationale Vervielfältigungsrecht] verstümmelt und den ihn formulierenden Ländern gar keine Vorteile bringt). Um wie vieles einfacher wäre diese Lage im Vergleich zur heutigen. Der Fortschritt wäre garantiert; la «contagion du bien» der engeren Union könnte seine Wirkung entfalten, und die noch bestehenden Vorbehalte würden mit der Zeit ganz verschwinden. Der Einfluss der «Union restreinte» auf die «Union-mère» würde nicht ausbleiben und die letztere sich bald auf das Rechtsniveau der ersteren entwickeln.

Jede weitere Revisionskonferenz müsste den vorvorherigen Text ausser Kraft setzen. Es wären dann nie mehr als zwei Konventionstexte miteinander gültig, die Gefahr der Zersplitterung abgewendet und die Rechtseinheit in dem überhaupt möglichen Mass gesichert. Die Revisionen dürften nicht allzuoft erfolgen (etwa alle 12—17 Jahre), damit die rückständigen Länder ihre Gesetzgebung revidieren und anpassen und so die Grundlage schaffen können, um auf die vordere Gruppe aufzuschliessen. Man dürfte nicht den Nachzüglern die Anschlussmöglichkeit nehmen.

[1]) Was um so leichter sein wird, als die zurückbleibenden Länder in Fragen über den Text von 1928 kein Stimmrecht haben können.

[2]) Vgl. hiezu D. A. 1928, p. 27.

[3]) Vgl. D. A. 1932, p. 213 ff.

Auf diese Weise würde die «Union restreinte» auf die jeweiligen rückständigen Länder einen gewissen moralischen Druck ausüben und könnte den Gesetzesrevisionen als Vorbild dienen und sie dadurch erleichtern, was schon die Gründer als unerlässliche Aufgabe der Union ansahen. Die Union soll nicht nur selbst vorwärtsschreiten, sondern auch die andern mitreissen. Die Nachzügler müssten, um nicht den Anschluss zu verfehlen und der Vorteile der Union verlustig zu gehen, ihre Gesetzesrevisionen beschleunigen. Sie müssten entweder einen Schritt nach vorne tun oder aus der Union austreten. Für die Union wären die Rechtseinheit und der Fortschritt gewahrt und die territoriale Ausweitung des Verbandes in den Grenzen gehalten, in welchen sie allein möglich und fruchtbar ist — *zwischen Ländern, welche einen genügenden Urheberschutz kennen.*

III. Schlussbetrachtungen

Aus unseren Untersuchungen geht hervor, dass durch das Vorbehaltsrecht die Rechtseinheit in der Union vor der Konferenz von Rom eine Illusion war. Auch heute ist sie noch höchst ungenügend. Die Zahl der Vorbehalte hat sich jedoch beträchtlich verringert und auch die Zahl der «pays réservataires» ist stark zusammengeschrumpft. Die Arbeit der Konferenz von Rom hat schon sehr gute Früchte getragen. Die Abschaffung des Vorbehaltsrechts in einer internationalen plurilateralen Konvention (bei welchen man zu leicht die Tendenz hat, dies Recht einzufügen, da es zweckmässig erscheint) und seine Ersetzung durch die Verpflichtung des fast absolut uneingeschränkten Beitrittes ist als eine Grosstat zu bewerten, besonders in einer plurilateralen Konvention von dem Ausmass der Literarunion. Es bedeutet dies die Besinnung auf die Regel, dass es wünschenswert ist, dass in allen internationalen Konventionen jedermann ohne Vorbehalte beitritt und damit die Gesamtzahl seiner Verpflichtungen annimmt, gleich wie jeder nur zu froh ist aus der Gesamtheit der Vorteile seinen Nutzen zu ziehen. Diese Regel ist ja nur die Übertragung auf internationalen Boden, einer allgemeinen Regel, ohne deren Einhaltung eine geordnete menschliche Gesellschaft nicht möglich wäre, nämlich der Regel — «*Il faut prendre le bénéfice avec les charges*». Wohin würde eine Haltung führen, die nur nehmen, aber nichts geben wollte, wenn sie sich verallgemeinerte?

Die Vorbehalte müssen und werden noch ganz verschwinden. Um dies zu ermöglichen und nicht die Rechtseinheit erneut zu gefährden, wird man sich weiterhin mit einer langsamen, schrittweisen Entwicklung begnügen müssen. Nur in diesem Sinn ist unser Vorschlag zur Bildung einer engeren Union und der Ausserkraftsetzung des jeweiligen vorvorherigen Konventionstextes zu verstehen. *Das Experiment von 1908 hat bewiesen, dass ein allzu starkes Vorwärtsdrängen schädlich ist.* Möge sich die nächste Konferenz bald vereinigen können und den liberalen Geist derjenigen von Berlin mit der Vorsicht derjenigen von Rom vereinigen.

«Bei der Ausarbeitung der vorliegenden Abhandlung habe ich bei der Direktion des «Bureau international pour la protection des œuvres littéraires et artistiques» in Bern eine äusserst entgegenkommende Unterstützung gefunden. Mit grösster Liebenswürdigkeit wurde mir jede gewünschte Auskunft erteilt und die Benützung der reichhaltigen Bibliothek gestattet. Es ist mir daher eine angenehme Pflicht, an dieser Stelle der verehrten Direktion des internationalen Bureaus meinen aufrichtigsten Dank für ihre Bemühungen auszusprechen».

Der Verfasser.

Benützte Literatur

I. Offizielle Dokumente

Actes de la Conférence internationale pour la protection des droits d'auteur, réunie à Berne du 8 au 19 septembre 1884. Berne 1884 (zitiert Actes 1884).

Actes de la 2e Conférence internationale pour la protection des œuvres littéraires et artistiques, réunie à Berne du 7 au 18 septembre 1885. Berne 1885 (zitiert Actes 1885).

Actes de la 3e Conférence internationale pour la protection des œuvres littéraires et artistiques, réunie à Berne du 6 au 9 septembre 1886. Berne 1886 (zitiert Actes 1886).

Actes de la Conférence réunie à Paris du 15 avril au 4 mai 1896. Berne 1897 (zitiert Actes 1896).

Actes de la Conférence réunie à Berlin du 14 octobre au 14 novembre 1908. Berne 1909 (zitiert Actes 1908).

Actes de la Conférence réunie à Rome du 7 mai au 2 juin 1928. Berne 1929 (zitiert Actes 1928).

Le droit d'auteur, organe officiel du Bureau de l'Union internationale pour la protection des œuvres littéraires et arttstiques. Von 1888 bis 1942 Nr. 1 (zitiert D. A.).

Conférence internationale de Bruxelles: Documents préliminaires: Premier fascicule. Propositions avec exposés des motifs, préparées par l'Administration belge et le Bureau de l'Union. Juillet 1934 (zitiert Doc. prél. I).

Deuxième fascicule. Tableau des vœux émis par divers congrès et assemblées (1927 à 1935). Novembre 1935 (zitiert Doc. prél. II).

Troisième fascicule. Propositions, contre-propositions et observations présentées par les administrations des pays de l'Union. Février 1936 (zitiert Doc. prél. III).

International Copyright Convention. *Mr. Duffy*, from the Committee on Foreign Relations, submitted (the following) *Report* 74th Congress, 1st Session, Senate Executive Report Nr. 4., April 18, 1935 (zitiert Report).

II. Werke über das Urheberrecht

Briggs William. The law of international Copyright. London 1906.

Dungs Hermann. Internationales Urheberrecht. Berlin 1910.

Fuld Ludwig. Kunstschutzgesetz. Berlin 1925.

Giannini Amedeo. La Convenzione di Berna sulla proprietà letteraria. Roma 1933.

Goldbaum Wenzel. Die Berner Übereinkunft vom 2. Juni 1928. Berlin 1928.

Hoffmann Willy. Die Berner Übereinkunft. Berlin 1935.

Kohler Joseph. Die Immaterialgüter im internationalen Recht. In Zeitschrift für internationales Privat- und Strafrecht, 6 (p. 236 ff).

Magnus Julius. Tabellen zum internationalen Recht. Drittes Heft. Urheberrecht (einschliesslich Verl.-, Press-, Theater-, Film- und Funk-Recht). Berlin 1928.

Marwitz Bruno. Die revidierte Berner Übereinkunft und die Römische Konferenz. Berlin 1928.

Plaisant Marcel und Pichot Olivier. La Conférence de Rome. Paris 1934.

Potu Emile. La Convention de Berne, revisée à Berlin. Paris 1914.

Raestad Arnold. La Convention de Berne revisée à Rome 1928. Paris 1931.

Röthlisberger Ernst. Die Berner Übereinkunft und die Zusatzabkommen. Bern 1906.

Ruffini Francesco. De la protection internationale des droits sur les œuvres littéraires et artistiques. In «Académie de droit international». Recueil des Cours 1926, II., Tome 12 de la Collection. Paris 1927.

Saenger August. Das Verhältnis der Berner Konvention zum innerstaatlichen Urheberrecht. Basel 1940.

Seiller Alfred. Österreichisches Urheberrecht. Wien und Leipzig 1927.

Wauwermans Paul. La Convention de Berne, revisée à Berlin. Paris 1910.

Wyss Alfred. Das internationale Urheberrecht an Photographien, musikalischen Aufführungen und Übersetzungen. Zürich 1898.

Die bisher aufgezählten Werke werden mit den Namen des Autors zitiert. Es wurden ferner noch zwei Werke von Röthlisberger berücksichtigt, welche mit dem Titel zitiert werden:

Röthlisberger Ernst. Der interne und der internationale Schutz des Urheberrechtes in den Ländern des Erdballs. Leipzig 1914.

Röthlisberger Ernst. Die Entstehung der Literarunion. Historischer Rückblick bei Anlass des 25. Jahrestages der Unterzeichnung der Berner Konvention. Aus «Helvetia», Bern, Nr. 12, 1912.